



**Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/72/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien unterliegen**

(C/2023/693)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses 2011/72/GASP des Rates <sup>(1)</sup> und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates <sup>(2)</sup> über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat hat von den tunesischen Behörden neue Informationen erhalten, die im Rahmen der jährlichen Überprüfung der restriktiven Maßnahmen in Bezug auf alle Personen, die in der Liste im Anhang des Beschlusses 2011/72/GASP des Rates und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates aufgeführt sind, erörtert werden. Den betreffenden Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 20. November 2023 beim Rat unter der folgenden Anschrift beantragen können, die über sie vorliegenden Informationen zu erhalten.

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 5 des Beschlusses 2011/72/GASP und Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 28 vom 2.2.2011, S. 62.

<sup>(2)</sup> ABl. L 31 vom 5.2.2011, S. 1.



C/2023/695

10.11.2023

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**9. November 2023**

(C/2023/695)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0691	CAD	Kanadischer Dollar	1,4736
JPY	Japanischer Yen	161,57	HKD	Hongkong-Dollar	8,3505
DKK	Dänische Krone	7,4584	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8035
GBP	Pfund Sterling	0,87205	SGD	Singapur-Dollar	1,4523
SEK	Schwedische Krone	11,6340	KRW	Südkoreanischer Won	1 401,90
CHF	Schweizer Franken	0,9637	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,8926
ISK	Isländische Krone	150,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7886
NOK	Norwegische Krone	11,9335	IDR	Indonesische Rupiah	16 721,42
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0168
CZK	Tschechische Krone	24,555	PHP	Philippinischer Peso	59,715
HUF	Ungarischer Forint	378,50	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4490	THB	Thailändischer Baht	38,089
RON	Rumänischer Leu	4,9686	BRL	Brasilianischer Real	5,2378
TRY	Türkische Lira	30,4699	MXN	Mexikanischer Peso	18,7570
AUD	Australischer Dollar	1,6699	INR	Indische Rupie	89,0530

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



**Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antisubventionsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China**

(C/2023/711)

Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antisubventionsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China <sup>(1)</sup> (im Folgenden „VR China“ oder „betroffenes Land“) ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (im Folgenden „Grundverordnung“) <sup>(2)</sup> ein.

### 1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 11. August 2023 im Sinne des Artikels 10 Absatz 6 der Grundverordnung vom Bündnis gegen unfaire Reifeneinfuhren, einem Ad-hoc-Zusammenschluss europäischer Hersteller (im Folgenden „Antragsteller“), im Namen des Wirtschaftszweigs der Union gestellt, der eine für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendete Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 herstellt.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

### 2. Zu überprüfende Ware

Gegenstand dieser Überprüfung ist eine für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendete Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 (im Folgenden „zu überprüfende Ware“), die derzeit unter den KN-Codes 4011 20 90 und ex 4012 12 00 (TARIC-Code 4012 12 00 10) eingereicht wird. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

### 3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um endgültige Antisubventionszölle, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1690 der Kommission <sup>(3)</sup> eingeführt wurden. Nach dem Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-30/19 und T-72/19 wurden die Ausgleichsmaßnahmen im April 2023 wieder eingeführt <sup>(4)</sup>.

### 4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag wurde damit begründet, dass bei Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten der Subventionierung und einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

<sup>(1)</sup> ABl. C 62 vom 20.2.2023, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1690 der Kommission vom 9. November 2018 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1579 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163 (ABl. L 283 vom 12.11.2018, S. 1).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/738 der Kommission vom 4. April 2023 zur Wiedereinführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China nach dem Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-30/19 und T-72/19 (ABl. L 96 vom 5.4.2023, S. 45).

#### 4.1. *Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Subventionierung*

Der Antragsteller hat hinreichende Beweise dafür vorgelegt, dass die meisten der in der Ausgangsuntersuchung angefochtenen Subventionsregelungen nach wie vor in Kraft sind und dass die Hersteller der zu überprüfenden Ware im betroffenen Land auf Landes- und auf Provinzebene Subventionen von der Regierung der Volksrepublik China erhalten haben und weiterhin erhalten dürften.

Aus den im Antrag enthaltenen Beweisen geht hervor, dass die Höhe der Subventionierung nach wie vor erheblich ist.

Bei den mutmaßlichen Subventionierungspraktiken handelt es sich unter anderem um i) einen direkten Transfer von Geldern, ii) den Verzicht auf Einnahmen bzw. die Nichterhebung von Abgaben durch die Regierung und iii) die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen durch die Regierung zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt. Der Antragsteller nannte unter anderem folgende mutmaßliche Praktiken: Vorzugsdarlehen, Zuschüsse und Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen. Außerdem habe die Regierung Land und Strom zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt bereitgestellt.

Der Antragsteller brachte vor, dass es sich bei den beschriebenen Maßnahmen um Subventionen handele, da sie eine finanzielle Beihilfe der Regierung des betroffenen Landes beinhalteten und den Herstellern der zu überprüfenden Ware einen Vorteil verschafften. Diese Subventionen seien spezifisch für ein Unternehmen oder einen Wirtschaftszweig, dessen Tätigkeit gefördert wird, und seien daher anfechtbar.

Vor dem Hintergrund des Artikels 18 Absatz 2 der Grundverordnung erstellte die Kommission einen Vermerk über die Hinlänglichkeit der Beweise mit einer Bewertung aller ihr vorliegenden Beweise; auf dieser Grundlage leitet die Kommission die jetzige Untersuchung ein. Der Vermerk ist in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier enthalten.

Die Kommission behält sich das Recht vor, andere relevante Subventionierungspraktiken zu untersuchen, die möglicherweise im Laufe der Untersuchung bekannt werden.

#### 4.2. *Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung*

Laut dem Antragsteller ist ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung durch Einfuhren aus dem betroffenen Land wahrscheinlich. In diesem Zusammenhang legte der Antragsteller hinreichende Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land in die Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen angesichts beträchtlicher ungenutzter Kapazitäten im betroffenen Land, der durch verschiedene Handelsmaßnahmen bedingten fehlenden Möglichkeit, in Drittlandsmärkte zu verkaufen, und der Attraktivität des Unionsmarktes aufgrund des dort herrschenden Preisniveaus zunehmen dürften.

Darüber hinaus zeigten die vom Antragsteller vorgelegten Beweise, dass die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land in die Union in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil weiterhin beträchtlich sind.

Aus den vorgelegten Nachweisen geht ferner hervor, dass die Menge und die Preise der eingeführten zu überprüfenden Ware im Untersuchungszeitraum der Überprüfung unter anderem die Verkaufsmengen und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ beeinflusst haben, was wiederum die Gesamtergebnisse und die finanzielle Situation des Wirtschaftszweigs der Union beeinträchtigt hat.

Den vom Antragsteller vorgelegten Nachweisen zufolge würde schließlich bei einem weiteren beträchtlichen Anstieg der Einfuhren zu gedumpten Preisen aus dem betroffenen Land die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten.

### 5. **Verfahren**

Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 25 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise dafür vorliegen, dass mit einer Subventionierung und einer Schädigung zu rechnen ist, sodass die Einleitung einer Auslaufüberprüfung gerechtfertigt ist; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 18 der Grundverordnung ein.

Bei der Auslaufüberprüfung wird untersucht, ob damit zu rechnen ist, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Subventionierung der zu überprüfenden Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land anhält oder erneut auftritt und der Wirtschaftszweig der Union weiter bzw. erneut geschädigt wird.

Der Regierung des betroffenen Landes wurden nach Artikel 10 Absatz 7 der Grundverordnung Konsultationen angeboten.

Die Kommission weist die Parteien außerdem auf die veröffentlichte Bekanntmachung über die Folgen des COVID-19-Ausbruchs für Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen <sup>(5)</sup> hin, die auf dieses Verfahren anwendbar sein könnte.

Die Kommission weist die Parteien ferner auf die parallel laufende Antidumpinguntersuchung <sup>(6)</sup> hin, die dieselbe Ware betrifft. Die ausführenden Hersteller, der Wirtschaftszweig der Union und alle im Rahmen dieser Antidumpinguntersuchung interessierten Parteien werden gebeten, sich getrennt für diese Untersuchung registrieren zu lassen und die einschlägigen Informationen unabhängig von einer im Rahmen der Antidumpinguntersuchung möglicherweise bereits erfolgten Übermittlung von Informationen gemäß den in dieser Bekanntmachung festgelegten Modalitäten und Fristen vorzulegen. Informationen oder Stellungnahmen, die im Zusammenhang mit der Antidumpinguntersuchung übermittelt werden, werden bei dieser Untersuchung nicht automatisch berücksichtigt, und die Parteien müssen grundsätzlich alle Informationen zu dieser Untersuchung gesondert im Rahmen dieses Verfahrens übermitteln.

### 5.1. **Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum**

Die Untersuchung bezüglich eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Subventionierung erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

### 5.2. **Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung**

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schadensursache oder mit dem erneuten Auftreten der Schädigung) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(7)</sup> tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

### 5.3. **Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Subventionierung**

Bei einer Auslaufüberprüfung untersucht die Kommission Ausfuhren, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union getätigt wurden, und prüft, unabhängig von den Ausfuhren in die Union, ob die Lage der Unternehmen, die die zu überprüfende Ware im betroffenen Land herstellen und verkaufen, sich so darstellt, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Ausfuhren zu subventionierten Preisen in die Union fortgesetzt oder erneut getätigt werden dürften.

Daher werden alle Hersteller <sup>(8)</sup> der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führten.

#### 5.3.1. **Untersuchung der Hersteller im betroffenen Land**

Da im betroffenen Land eine Vielzahl von Herstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 27 der Grundverordnung durchgeführt.

<sup>(5)</sup> Bekanntmachung über die Folgen des Ausbruchs des COVID-19 (Coronavirus) für Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen (ABl. C 86 vom 16.3.2020, S. 6).

<sup>(6)</sup> <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2690>

<sup>(7)</sup> Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

<sup>(8)</sup> Ein Hersteller ist ein Unternehmen (in diesem Fall im betroffenen Land), das die zu überprüfende Ware herstellt, gegebenenfalls auch ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu überprüfenden Ware beteiligt ist.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: [https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R804\\_SAMPLING\\_FORM\\_FOR\\_EXPORTING\\_PRODUCER](https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R804_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER)

Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden des betroffenen Landes sowie gegebenenfalls mit den ihr bekannten Herstellerverbänden im betroffenen Land Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Herstellerstichprobe benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, werden die Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrmenge ausgewählt, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten Hersteller, die Behörden des betroffenen Landes und die Herstellerverbände werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Herstellerstichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für Hersteller im betroffenen Land steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caselid=2690>) zur Verfügung.

Unbeschadet des Artikels 28 der Grundverordnung gelten Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend.

### 5.3.2. Untersuchung der unabhängigen Einführer <sup>(9)</sup> <sup>(10)</sup>

Die unabhängigen Einführer, die die zu überprüfende Ware aus dem betroffenen Land in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.

<sup>(9)</sup> Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit Herstellern im betroffenen Land verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit Herstellern verbunden sind, müssen Anlage I des Fragebogens für die betreffenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Neffe oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

<sup>(10)</sup> Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Ermittlung des Interesses der Union herangezogen werden.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 27 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Die Parteien müssen dies binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun, indem sie der Kommission die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände werden von ihr davon in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auch einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für unabhängige Einführer steht auch in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2690>) zur Verfügung.

#### **5.4. Verfahren zur Feststellung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller**

Damit festgestellt werden kann, ob ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich ist, werden die Unionshersteller der zu überprüfenden Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 27 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnommen werden.

Die interessierten Parteien werden hiermit aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Ferner müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und/oder Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen in die endgültige Stichprobe einbezogen wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel ([https://trade.ec.europa.eu/tdi/case\\_details.cfm?id=2521](https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2521)) zur Verfügung.

### 5.5. *Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses*

Sollte sich die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Subventionierung und der Schädigung bestätigen, wird nach Artikel 31 der Grundverordnung geprüft, ob die Aufrechterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen nicht etwa dem Interesse der Union zuwiderliefe.

Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden.

Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der zu überprüfenden Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2690>) zur Verfügung. Nach Artikel 31 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden allerdings nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind, die ihre Richtigkeit bestätigen.

### 5.6. *Interessierte Parteien*

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen zunächst nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.2 und 5.4 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und auch nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 28 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über Tron.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Seite <sup>(1)</sup>.

### 5.7. *Andere schriftliche Beiträge*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

### 5.8. *Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen*

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

<sup>(1)</sup> Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail ([trade-service-desk@ec.europa.eu](mailto:trade-service-desk@ec.europa.eu)) oder telefonisch +32 22979797 an den Trade Service Desk.

### 5.9. Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“<sup>(12)</sup> (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 29 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: <https://circabc.europa.eu/ui/group/2e3865ad-3886-4131-92bb-a71754ffec6/library/c8672a13-8b83-4129-b94c-bfd1bf27eaac/details>. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine aktive offizielle Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion G  
Büro: CHAR 04/039  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>

E-Mail-Adresse (Subventionen): [TRADE-R804-TYRES-SUBSIDY@ec.europa.eu](mailto:TRADE-R804-TYRES-SUBSIDY@ec.europa.eu)

E-Mail-Adresse (Schädigung und Unionsinteresse): [TRADE-R804-TYRES-INJURY@ec.europa.eu](mailto:TRADE-R804-TYRES-INJURY@ec.europa.eu)

### 6. Zeitplan für die Untersuchung

Nach Artikel 22 Absatz 1 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 12 Monaten, spätestens jedoch 15 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen.

<sup>(12)</sup> Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 29 der Grundverordnung und des Artikels 12 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen. Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

## 7. Vorlage von Informationen

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in Abschnitt 5 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen.

Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abzuschließen, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung bzw. gegebenenfalls nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge mehr an.

## 8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 5 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den endgültigen Feststellungen abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese weitere Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser weiteren Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

## 9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei hinreichender Begründung gewährt. In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt. In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

## 10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 28 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 28 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

## 11. Anhörungsbeauftragte

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Anhörung ersuchen. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft die Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: [https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer\\_en](https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en)

### 12. Möglichkeit der Beantragung einer Überprüfung nach Artikel 19 der Grundverordnung

Bei dieser Auslaufüberprüfung handelt es sich um eine Überprüfung nach Artikel 18 der Grundverordnung; deshalb werden die Untersuchungsergebnisse nicht etwa zu einer Änderung der geltenden Maßnahmen führen, sondern nach Artikel 22 Absatz 3 der Grundverordnung entweder zur Aufhebung oder zur Aufrechterhaltung jener Maßnahmen.

Ist nach Auffassung einer interessierten Partei zu überprüfen, ob die Maßnahmen geändert werden sollten, so kann die Partei eine Überprüfung nach Artikel 19 der Grundverordnung beantragen.

Parteien, die eine solche, von der in dieser Bekanntmachung genannten Auslaufüberprüfung getrennt durchzuführende Überprüfung beantragen möchten, können unter der angegebenen Anschrift Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

### 13. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(13)</sup> verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <https://europa.eu/lvr4g9W>

---

<sup>(13)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

## ANHANG

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/>       | „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung)  |
| <input type="checkbox"/>       | Version „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) |
| (Zutreffendes bitte ankreuzen) |   |

**ÜBERPRÜFUNG WEGEN DES BEVORSTEHENDEN AUSSERKRAFTTRETENS DER ANTISUBVENTIONSMASSNAHMEN GEGENÜBER DEN EINFUHREN EINER FÜR OMNIBUSSE UND KRAFTFAHRZEUGE FÜR DEN TRANSPORT VON WAREN VERWENDETEN ART BESTIMMTER NEUER ODER RUNDERNEUERTER LUFTREIFEN AUS KAUSCHUK MIT EINER TRAGFÄHIGKEITSKENNZAHL VON MEHR ALS 121 MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA**

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

**1. NAME UND KONTAKTDATEN**

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail:	
Telefon	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	

**2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE**

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und — für die zu überprüfende Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung — den Wert der Einfuhren und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China in EUR sowie die entsprechende Menge in Stück.

	Stück	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der zu überprüfenden Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China		
Einfuhren der zu überprüfenden Ware (jeglichen Ursprungs)		
Weiterverkäufe der zu überprüfenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China		

**3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN <sup>(1)</sup>**

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu überprüfenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu überprüfenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Tätigkeiten	Art der Verbindung

**4. SONSTIGE ANGABEN**

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht des Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

**5. ERKLÄRUNG**

Mit der Übermittlung der vorgenannten Angaben stimmt das Unternehmen seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe zu. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Verweigert ein Unternehmen die etwaige Einbeziehung in die Stichprobe, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Personen sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).



C/2023/723

10.11.2023

**Bekanntmachung der Kommission betreffend die Übermittlung zusätzlicher Informationen über nicht unter das integrierte System gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Interventionen, die von den Mitgliedstaaten in den jährlichen Leistungsberichten gemäß Artikel 134 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegt werden**

(C/2023/723)

**RIPAC <sup>(1)</sup> AUSLEGUNGSVERMERK NR. 2023-XX**

*Das vorliegende Dokument dient ausschließlich Informationszwecken. Sein Inhalt kann nicht als Ersatz für die Konsultation einschlägiger Rechtsquellen oder eine gegebenenfalls erforderliche Beratung durch einen Rechtsexperten gesehen werden.*

*Weder die Kommission noch eine in ihrem Namen handelnde Person kann für die Verwendung dieser Auslegungen verantwortlich gemacht werden, noch können diese als verbindliche Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften angesehen werden.*

*Mit diesem Dokument sollen Unternehmen und nationale Behörden bei der Anwendung der europäischen Rechtsvorschriften unterstützt werden. Für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.*

SEKTOR:	Alle
MAßNAHME:	Jährlicher Leistungsbericht
GEGENSTAND:	Übermittlung zusätzlicher Informationen über Interventionen, die nicht unter das integrierte System gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> fallen
BETROFFENE BESTIMMUNGEN:	Artikel 134 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup>

**Frage: Welche zusätzlichen Informationen müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 134 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 in den jährlichen Leistungsberichten bezüglich Interventionen vorlegen, die nicht unter das integrierte System gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 fallen?**

Gemäß Artikel 160 der Verordnung (EU) 2021/2115 gilt diese seit dem 7. Dezember 2021.

Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 enthält Vorschriften für den jährlichen Leistungsbericht über die Umsetzung des GAP-Strategieplans im vorangegangenen Haushaltsjahr, der von den Mitgliedstaaten erstellt und der Kommission vorgelegt wird.

Gemäß Artikel 134 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 können die Mitgliedstaaten in Bezug auf nicht unter das integrierte System gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 fallende Interventionen beschließen, zusätzlich zu den gemäß Artikel 134 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 bereitgestellten Informationen in jedem jährlichen Leistungsbericht Folgendes anzugeben: entweder die durchschnittlichen Einheitsbeträge für die im

<sup>(1)</sup> Beim RIPAC (nach dem französischen Akronym für Registre d'Interprétation de la Politique Agricole Commune) handelt es sich um ein Register und eine Datenbank von Auslegungsvermerken zum Agrarrecht.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

vorangegangenen Haushaltsjahr ausgewählten Vorhaben und die entsprechende Zahl der Outputs und Ausgaben oder das Verhältnis zwischen den öffentlichen Gesamtausgaben, die für Vorhaben zugesagt wurden, für die im vorangegangenen Haushaltsjahr Zahlungen getätigt wurden – ausgenommen zusätzliche nationale Finanzierung gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 – und den erzielten Outputs sowie die entsprechende Zahl der Outputs und Ausgaben.

Bei den zusätzlichen Informationen gemäß Artikel 134 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2115, die die Mitgliedstaaten freiwillig übermitteln, muss ein kohärentes Vorgehen bezüglich der von verschiedenen Mitgliedstaaten in den jährlichen Leistungsberichten übermittelten Informationen sichergestellt werden. Beschließt der Mitgliedstaat, die zusätzlichen Informationen gemäß Artikel 134 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 vorzulegen, so muss er diese Informationen für die gesamte Dauer der Umsetzung des GAP-Strategieplans in gleicher Weise übermitteln. Andernfalls hätten solche zusätzlichen Informationen kaum einen Nutzen für die Zwecke der jährlichen Leistungsberichterstattung und der jährlichen Abschlussverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2021/2116.

Beschließt ein Mitgliedstaat, in jedem jährlichen Leistungsbericht die zusätzlichen Informationen gemäß Artikel 134 Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115 vorzulegen, so muss er für jede Intervention, die nicht unter das integrierte System gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 fällt, für alle Vorhaben, die unter diese Intervention fallen und in jedem der vorangegangenen Haushaltsjahre ausgewählt wurden, die im vorangegangenen Haushaltsjahr getätigten Ausgaben und erzielten Outputs vorlegen. Die Ausgaben und Outputs für alle in jedem der vorangegangenen Haushaltsjahre ausgewählten Vorhaben sind in jedem jährlichen Leistungsbericht anzugeben, solange im Zusammenhang mit diesen Vorhaben in den folgenden Haushaltsjahren Zahlungen getätigt (und Outputs erzielt) werden. Deshalb muss der betreffende Mitgliedstaat in jedem jährlichen Leistungsbericht die getätigten Ausgaben und erzielten Outputs für die in jedem vorangegangenen Haushaltsjahr ausgewählten Vorhaben getrennt (einzeln aufgeschlüsselt) angeben, damit die getätigten Ausgaben und erzielten Outputs den in einem bestimmten vorangegangenen Haushaltsjahr ausgewählten Vorhaben zugeordnet werden können und sich somit die Fortschritte bei der Durchführung dieser Vorhaben und Interventionen nachvollziehen lassen.

Beschließt ein Mitgliedstaat, in jedem jährlichen Leistungsbericht die zusätzlichen Informationen gemäß Artikel 134 Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 vorzulegen, so muss er für jede Intervention, die nicht unter das integrierte System gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 fällt, in jedem jährlichen Leistungsbericht folgende Informationen übermitteln:

- a) das Verhältnis zwischen den öffentlichen Gesamtausgaben, die für Vorhaben zugesagt wurden, für die im vorangegangenen Haushaltsjahr Zahlungen getätigt wurden – ausgenommen zusätzliche nationale Finanzierung gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 – und den erzielten Outputs und
- b) das Verhältnis zwischen den öffentlichen Gesamtausgaben, die für Vorhaben zugesagt wurden, für die im vorangegangenen Haushaltsjahr Zahlungen getätigt wurden – ausgenommen zusätzliche nationale Finanzierung gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 – und der entsprechenden Zahl der Outputs.

Beschließt ein Mitgliedstaat, in jedem jährlichen Leistungsbericht die zusätzlichen Informationen gemäß Artikel 134 Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 vorzulegen, so ist es nicht erforderlich, Informationen über die damit verbundenen Ausgaben zu übermitteln, da diese Angaben bereits Teil der quantitativen Informationen sind, die der Mitgliedstaat in jedem jährlichen Leistungsbericht gemäß Artikel 134 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 vorlegen muss.



**Wichtige öffentliche Ämter auf nationaler Ebene, auf Ebene internationaler Organisationen und auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union**

(C/2023/724)

Inhalt

	<i>Buchseite</i>
AT .....	2
BE .....	5
BG .....	11
HR .....	15
CY .....	18
CZ .....	19
DK .....	22
EE .....	31
FI .....	33
FR .....	36
DE .....	39
EL .....	41
HU .....	45
IE .....	47
IT .....	49
LV .....	53
LT .....	55
LU .....	67
MT .....	70
NL .....	75
PL .....	78
PT .....	86
RO .....	88
SK .....	97
SI .....	101
ES .....	103
SE .....	109
ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION .....	110

AT

**Liste der wichtigen öffentlichen Ämter**

Politisch exponierte Person: eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat; hierzu zählen insbesondere:

Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;

Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;

Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;

Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;

Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;

Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;

Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; bei Unternehmen an denen ein Land mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land alleine betreibt oder die ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht – sofern der jährliche Gesamtumsatz eines solchen Unternehmens 1 000 000 Euro übersteigt – der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Der jährliche Gesamtumsatz bestimmt sich nach den jährlichen Umsatzerlösen aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss.

Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der oben genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

**Liste der wichtigen öffentlichen Ämter bei auf dem Staatsgebiet Österreichs akkreditierten internationalen Organisationen gemäß Artikel 3 Absatz 10 FM-GwG**

Internationale Organisationen	Wichtige öffentliche Ämter
<b>UNOV</b> Büro der Vereinten Nationen in Wien	Generaldirektor Stellvertretender Generaldirektor
<b>UNODC</b> Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung	Exekutivdirektor Stellvertretender Exekutivdirektor

Internationale Organisationen	Wichtige öffentliche Ämter
<p><b>UNIDO</b> Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung</p>	<p>Generaldirektor Stellvertretender Generaldirektor</p>
<p><b>IAEA</b> Internationale Atomenergie-Organisation</p>	<p>Generaldirektor Stellvertretende Generaldirektoren</p>
<p><b>OFID</b> OPEC Fonds für Internationale Entwicklung</p>	<p>Generaldirektor Stellvertretender Generaldirektor</p>
<p><b>OPEC</b> Organisation der Erdöl exportierenden Länder</p>	<p>Generalsekretär</p>
<p><b>OSZE</b> Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa</p>	<p>Generalsekretär Stellvertretender Generalsekretär</p>
<p><b>WA</b> Wassenaar Arrangement für Exportkontrolle von konventionellen Waffen und doppelverwendungsfähigen Technologien und Gütern, Sekretariat</p>	<p>Leiter des Sekretariats</p>

<b>Internationale Organisationen</b>	<b>Wichtige öffentliche Ämter</b>
<b>KAICIID</b> König-Abdullah-Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog	Generalsekretär Stellvertretender Generalsekretär
<b>ICMPD</b> Internationales Zentrum für Entwicklung der Migrationspolitik	Generalsekretär Stellvertretender Generalsekretär
<b>CTBTO</b> Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	Exekutivsekretär
<b>PSAC</b> Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention	Generalsekretär
<b>IACA</b> Internationale Anti-Korruptionsakademie	Dekan

*Bemerkung:* Mit Ausnahme des PSAC (in Innsbruck ansässig) und der IACA (in Laxenburg ansässig) haben alle internationalen Organisationen ihren Sitz in Wien.

BE

**Liste der genauen Funktionen, deren ausübende Personen als politisch exponierte Personen zu betrachten sind**

Gemäß der Anforderung in Artikel 20a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> ist im Folgenden die Liste der genauen Funktionen aufgeführt, deren ausübende Personen als politisch exponierte Personen zu betrachten sind. Diese Liste ist in Artikel N4 des Gesetzes vom 18. September 2017 <sup>(2)</sup> dargelegt:

1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister und Staatssekretäre:
  - a) der König;
  - b) der Premierminister, Ministerpräsidenten, stellvertretende Premierminister, stellvertretende Ministerpräsidenten, Minister und Staatssekretäre;
2. Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane:
  - a) der Präsident der Abgeordnetenkammer, der Präsident des Senats, der Präsident des Parlaments, Mitglieder des Parlaments, Senatoren, kooptierte Senatoren, Vorsitzende von Ausschüssen und Mitglieder von Ausschüssen;
3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien:
  - a) Mitglieder des Führungsorgans, des politischen Rats, des Lenkungsausschusses, des Organs für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und des Sekretariats einer Partei;
4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen höheren Rechtsprechungsinstanzen (auch im Bereich der Verwaltung), gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann:
  - a) Gerichtsrat am Kassationshof (einschließlich des Ersten Präsidenten, des Präsidenten und der Abteilungspräsidenten);
  - b) Gerichtsrat am Appellationshof (einschließlich des Ersten Präsidenten und der Kammerpräsidenten);
  - c) Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof (einschließlich des Ersten Präsidenten und der Kammerpräsidenten);
  - d) stellvertretende Gerichtsräte dieser drei Gerichte;
  - e) der Erste Präsident, die Präsidenten, die Kammerpräsidenten, die Staatsräte sowie die Gutachter und Auditoren des Staatsrats;
5. Mitglieder von Rechnungshöfen, Räten oder Leitungsorganen von Zentralbanken;
  - a) der Gouverneur der Belgischen Nationalbank und die Mitglieder ihres Lenkungsausschusses und Direktoriums;
  - b) der Erste Präsident, die Präsidenten und die Räte des Rechnungshofes;
6. Botschafter, Konsuln, Geschäftsträger und höhere Offiziere der Streitkräfte:
  - a) Botschafter, Konsuln und Geschäftsträger;
  - b) Offiziere mit dem Rang eines Generals oder Admirals, die vom König für eine Sonderaufgabe ernannt werden;

<sup>(1)</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (Abl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

<sup>(2)</sup> Gesetz vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld.

- c) Offiziere mit dem Rang eines Generalleutnants oder Vizeadmirals, die für ihre Funktion entweder vom König oder vom Minister für Verteidigung ernannt werden;
  - d) Offiziere mit dem Rang eines Generalmajors oder Divisionsadmirals, die für ihre Funktion entweder vom König oder vom Minister für Verteidigung ernannt werden;
  - e) Offiziere mit dem Rang eines Brigadegenerals oder Konteradmirals, die vom König für eine Sonderaufgabe ernannt werden;
7. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen:
- a) der Hauptgeschäftsführer, der geschäftsführende Direktor, der Vorsitzende, Administratoren und Mitglieder des Leitungsorgans, der Vorsitzende und Mitglieder des Lenkungsausschusses und des Exekutivausschusses, die Regierungskommissare;
  - b) die Direktoren, stellvertretenden Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans einer in Belgien ansässigen internationalen Organisation oder für diese tätige Personen mit vergleichbarer Position, denen auf Grundlage der Bestimmungen, die in von Belgien geschlossenen Sitzabkommen festgeschrieben sind, ein mit dem Diplomatenstatus vergleichbarer Status, einschließlich der damit verbundenen Immunitäten und Privilegien, zuerkannt wurde. Internationale Organisationen sind in Artikel 4 Nummer 32 des Gesetzes als Mittel- oder Interessenvereinigung (*associations de moyens ou d'intérêts*) definiert, die über ein internationales Abkommen zwischen Staaten gegründet werden, gegebenenfalls über gemeinsame Organe verfügen, Rechtspersönlichkeit besitzen und anderen Rechtsvereinbarungen als ihre Mitglieder unterliegen. Die betreffenden Funktionen werden in den folgenden internationalen Organisationen ausgeübt:

#### **Liste öffentlicher Ämter in internationalen Organisationen, die in Belgien vertreten sind**

##### **Vereinte Nationen**

###### **Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) Büro Brüssel**

- Direktor
- Stellvertretender Direktor

###### **Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)**

- Direktor des Büros der Partnerschaft in Brüssel

###### **UN-Verbindungsbüro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte (UNLOCAAC)**

- Leiter und Büroleiter des UN-Verbindungsbüros des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte

###### **Interregionales Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege (UNICRI)**

- Leitender Rechtsberater

###### **Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) – Regionalbüro für Europa**

- Regionalvertreter für Europa

###### **Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC)**

###### **Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen (UNRIC)**

###### **Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)**

###### **Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) – Vertretung für EU-Angelegenheiten, Belgien, Luxemburg**

- Vertreter für europäische Angelegenheiten, Belgien, Irland, Luxemburg und die Niederlande
- Leiter des Referats Politik und rechtliche Unterstützung
- Leiter der Abteilung globale Angelegenheiten-EU
- Verwaltungsbeauftragter

**Welternährungsprogramm (WFP) – Verbindungsbüro bei der EU**

— Direktor des WFP-Verbindungsbüros bei der Europäischen Union

**Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)**

— Leiter des Brüsseler UNEP-Büros

**Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-HABITAT)**

**Einheit der Vereinten Nationen für die Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN WOMEN)**

— Direktor des Brüsseler UN Women-Verbindungsbüros

**Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)**

— Direktor

— Leitender Mitarbeiter, Outreach Europe

— Leitender Verbindungsbeamter

**Büro der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos (UNDRR)**

**Institut für vergleichende regionale Integrationsstudien der Universität der Vereinten Nationen (UNU-CRIS)**

**Verbindungsbüro der Vereinten Nationen für Frieden und Sicherheit (UNLOPS)**

— Büroleiter, UNLOPS

**Internationaler Währungsfonds (IWF) – Büro Brüssel**

— Leitender gebietsansässiger Vertreter bei der Europäischen Union

— Stellvertretender gebietsansässiger Vertreter bei der Europäischen Union

**Weltbank (WB)**

**Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)**

**Internationale Arbeitsorganisation – Büro Brüssel**

— Direktor

**Weltgesundheitsorganisation (WHO)**

**Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) – Verbindungsbüro**

— Direktor des UNESCO-Verbindungsbüros in Brüssel und UNESCO-Vertreter bei der Europäischen Union

**International Oceanographic Data and Information Exchange (IODE/Unesco)**

— Leiter des IODE-Projektbüros für das IODE-Programm

**Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)**

— UNIDO-Vertreter

**Abteilung für Sicherheit und Gefahrenabwehr der Vereinten Nationen (UNDSS)**

— Leitender Sicherheitsberater

**NATO**

**Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO)**

**Internationaler Militärstab (IMS)**

**NATO Kommunikations- und Informationsagentur (NCIA)**

**Gefechtsfeld-Aufklärungssystem (BICES Group)**

**Büro des leitenden Wissenschaftlers der Wissenschafts- und Technologieorganisation der NATO (STO)**

**NATO Alliance Ground Surveillance Management Agency (NAGSMA)**

**Parlamentarische Versammlung der NATO**

- Generalsekretär
- Stellvertretender Generalsekretär
- Leiter der operativen Verwaltung

**701 (US) MUNSS (Munition Support Squadron)**

**Oberstes Hauptquartier der Alliierten Mächte in Europa (SHAPE)**

- Oberster Alliiertes Befehlshaber Europa (SACEUR)
- Stellvertretender Oberster Alliiertes Befehlshaber Europa (SACEUR)
- Stabschef (COS)
- Stellvertretender Stabschef (VCOS)
- Leiter strategische und internationale Angelegenheiten
- Leiter des Büros für Sondereinsätze
- Stellvertretender Stabschef (DCOS) Strategische Entwicklung und Vorbereitung
- Stellvertretender Stabschef (DCOS) Strategische Beschäftigung
- Stellvertretender Stabschef (DCOS) Strategische Ermächtigung
- Stellvertretender Stabschef (DCOS) Cyberraum
- Stellvertretender Stabschef (DCOS) Partnerschaft
- Verwaltungsdirektor
- Direktor, Bereich Rechtsangelegenheiten
- Finanzkontrolleur
- Leiter der Kommunikationsabteilung
- Nationale militärische Vertreter

**Sonstige Organisationen**

**Technisches Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum (*Centre Technique de Coopération Agricole et Rurale* – CTA)**

**Internationales Komitee vom Roten Kreuz (ICRC)**

- Leiter der Delegation bei der EU, NATO und beim Königreich Belgien

**ROTES KREUZ – EU-Büro**

- Direktor des EU-Büros des Roten Kreuzes

**Commonwealth War Graves Commission (CWGC)**

- Bezirksdirektor
- Stellvertretender Direktor

**Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten (GCC) – Delegation bei der Europäischen Union in Brüssel**

- Leiter der Delegation
- Stellvertretender Leiter der Delegation
- Funktionsträger für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten

**Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS)****BIOVERSITY International****Internationale Organisation der Frankophonie (*Organisation Internationale de la Francophonie*)****Internationale Organisation für Migration (IOM) – Regionalbüro für den Europäischen Wirtschaftsraum, die Europäische Union und die NATO**

- Regionaldirektor
- Leiter der Abteilung für Politik und Programmunterstützung
- Leiter der Abteilung für Finanzvermittlung und Verwaltung regionaler Ressourcen im Bereich der EU

**Weltzollorganisation (WZO)**

- Generalsekretär
- Stellvertretender Generalsekretär
- Leiter der Direktion für Kapazitätsaufbau
- Stellvertretender Leiter der Direktion für Kapazitätsaufbau
- Leiter der Direktion für Compliance und Erleichterung
- Stellvertretender Leiter der Direktion für Compliance und Erleichterung
- Leiter der Direktion für Zoll und Handel
- Stellvertretender Leiter der Direktion für Zoll und Handel
- Leiter Verwaltung und Personal
- Beauftragter für die Beziehungen zu Mitgliedern

**Sekretariat der Energiecharta**

- Generalsekretär
- Stellvertretender Generalsekretär
- Leiter der Rechtsabteilung

**Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU)****Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA)****Generalsekretariat der Benelux-Union**

- Generalsekretär
- Stellvertretender Generalsekretär

**Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) – Verbindungsbüro****International Committee on Military Medicine (ICMM)****Internationales Zentrum für Migrationspolitikentwicklung (ICMPD)**

- Direktor und Missionsleiter
- Stellvertretender Missionsleiter und Leiter des Bereichs Ressourcenmanagement Brüssel

**Permanent Observer Mission of the Organisation of Islamic Cooperation to the European Union**

- Botschafter/Ständiger Beobachter und Missionsleiter

**Regionaler Kooperationsrat (RCC) – Verbindungsbüro Brüssel**

- Leiter des RCC-Verbindungsbüros in Brüssel

**Gemeinsamer Markt für das östliche und südliche Afrika – Verbindungsbüro Brüssel (COMESA BLO)**

- Missionsleiter/Verbindungsbeamter

**Internationale Managementgruppe (IMG) – Verbindungsbüro**

- Generaldirektor der IMG
- Leiter des IMG-Verbindungsbüros in Belgien

**Internationales Institut für Demokratie und Wahlhilfe (International IDEA)**

- Büroleiter, Stellvertretender Büroleiter, Leitender Programmmanager, Leitender Finanz- und Verwaltungsbeauftragter, Programmmanager, Programmmanager, Programmbeauftragter

**Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL)**

- Sonderbeauftragter der INTERPOL bei der EU
- Stellvertretender Sonderbeauftragter der INTERPOL bei der EU

**Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE)****Weltorganisation für Tiergesundheit – Subregionale Vertretung in Brüssel**

- Sachverständiger für tiergesundheitsliche Informationen
- Regionalleiter
- Programmmanager
- Wissenschaftlicher Koordinator

**Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB)****Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD)**

- Vertreter der IGAD

**EUROCONTROL – Europäische Organisation für Flugsicherung**

- Generaldirektor (GD)
- Direktor europäische Zivil- und Militärluftfahrt (DECMA)
- Direktor Netzmanagement (NM)
- Direktor Zentrale Streckengebührenstelle und Finanzen (CF)
- Leiter Humanressourcen und Dienste (HRS)

**Mitteuropäisches Freihandelsabkommen (CEFTA)**

- Direktor
- Stellvertretender Direktor

BG

**Mitteilung im Rahmen der fünften Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche (Richtlinie (EU) 2018/843)**

<b>Politisch exponierte Personen nach Artikel 36 Absatz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche</b>	<b>Position (Code) gemäß der Liste der Funktionen in der nationalen Klassifikation der Berufe (Anhang 4 der Verfügung Nr. RD01-931/27.12.2010 mit den in NKPD-2011 vom 1.1.2020 eingeführten Änderungen)/Gesetz über die Verteidigung und die Streitkräfte der Republik Bulgarien/Beamtengesetz</b>
1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister und stellvertretende oder beigeordnete Minister	Präsident der Republik Bulgarien (1111 9001), Vizepräsident der Republik Bulgarien (1111 9002), Premierminister (1111 9010), Stellvertretender Premierminister (1111 9011), Minister (1111 9012), Stellvertretender Minister (1111 7013), Leiter eines Ministerbüros (1111 7014), Leiter des Büros eines Stellvertretenden Premierministers (1111 7044), Leiter des Büros des Premierministers (1111 7045)
2. Mitglieder des Parlaments oder sonstiger Gesetzgebungsorgane	Präsident der Nationalversammlung ( <i>Narodno Sabranie</i> ) (1111 9003), Stellvertretender Präsident der Nationalversammlung (1111 9004), Ausschussvorsitzender, Nationalversammlung (1111 9005), Stellvertretender Ausschussvorsitzender, Nationalversammlung (1111 9006), Mitglied der Nationalversammlung (1111 9007), Bürgerbeauftragter (1111 9008), Stellvertretender Bürgerbeauftragter (1111 9009)
3. Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen, obersten Gerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann	Präsident des Verfassungsgerichtshofs ( <i>Konstitutsionen sad</i> ) (1111 9029), Generalstaatsanwalt (1111 7025), Stellvertretender Generalstaatsanwalt (1111 7026), Präsident, Oberster Kassationsgerichtshof ( <i>Varhoven kasatsionen sad</i> ) (1111 7030), Präsident, Oberster Verwaltungsgerichtshof ( <i>Varhoven administrativen sad</i> ) (1111 7031), Stellvertretender Präsident, Oberster Verwaltungsgerichtshof (1111 7038), Stellvertretender Präsident, Oberster Verwaltungsgerichtshof (1111 7039), Staatsanwalt, Oberste Kassationsstaatsanwaltschaft ( <i>Varhovna kasatsionna prokuratura</i> ) (2611 7002), Vorsitzender Richter der Kammer, Oberster Kassationsgerichtshof (1111 7035) Vorsitzender Richter der Kammer, Oberster Verwaltungsgerichtshof (1111 7036), Richter, Oberster Kassationsgerichtshof (2612 7002), Richter, Oberster Verwaltungsgerichtshof (2612 7003), Staatsanwalt, Oberste Kassationsstaatsanwaltschaft (2611 7001), Richter, Oberste Verwaltungsstaatsanwaltschaft (2611 7002), Richter, Verfassungsgerichtshof (2612 9001), Direktor, Landeskriminalamt ( <i>Natsionalna sledstvena sluzhba</i> ) (1111 7027), Abteilungsleiter, Oberste Kassationsstaatsanwaltschaft (2611 7007), Abteilungsleiter, Oberste Verwaltungsstaatsanwaltschaft ( <i>Varhovna administrativna prokuratura</i> ) (2611 7008)
4. Mitglieder des Rechnungshofs ( <i>Smetna palata</i> )	Präsident, Rechnungshof (1112 9017), Vizepräsident, Rechnungshof (1112 9103), Mitglied, Rechnungshof (1213 9005)
5. Mitglieder des Leitungsorgans von Zentralbanken	Direktor, Bulgarische Nationalbank ( <i>Balgarska narodna banka</i> ) (1112 9015), Stellvertretender Direktor, Bulgarische Nationalbank (1112 9016) und andere Mitglieder des Leitungsorgans der Bulgarischen Nationalbank
6. Botschafter und Leiter diplomatischer Missionen	Botschafter (1112 7038), Interim-Geschäftsträger (1112 7039), Generalkonsul (1112 7040), Konsul (1112 7041), Attaché (1112 7042)*, Leiter einer Auslandsvertretung gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Beamtengesetzes (1112 7055), Leiter der Auslandsvertretung gemäß Artikel 23 Absätze 1 und 2 des Beamtengesetzes (1112 7056)**, Bevollmächtigter Minister (1112 7057), Sonderbotschafter (1112 7058), Höherer Beamter des diplomatischen Dienstes (1112 7059)

Politisch exponierte Personen nach Artikel 36 Absatz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche	Position (Code) gemäß der Liste der Funktionen in der nationalen Klassifikation der Berufe (Anhang 4 der Verfügung Nr. RD01-931/27.12.2010 mit den in NKPD-2011 vom 1.1.2020 eingeführten Änderungen)/Gesetz über die Verteidigung und die Streitkräfte der Republik Bulgarien/Beamtengesetz
	<p>Diesbezüglich sei Folgendes angemerkt:</p> <p>* Die Kategorie „Attaché“ bezeichnet ausschließlich einen „Militärattaché“ im Sinne der Verordnung Nr. N-8 vom 23.3.2016 über die Auswahl militärischer Bediensteter für Posten als Militärattaché in den Auslandsvertretungen der Republik Bulgarien, die vom Minister für Verteidigung erlassen wurde. Nach dieser Verordnung können Offiziere der Streitkräfte mit gehobenem oder höherem Rang für die Funktion eines Militärattachés ernannt werden (insbesondere „Verteidigungsattaché“).</p> <p>** Im Einklang mit Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes über den diplomatischen Dienst wird eine Auslandsvertretung der Republik Bulgarien geleitet von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einem außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter;</li> <li>2. einem ständigen Vertreter der Republik Bulgarien bei internationalen Regierungsorganisationen.</li> </ol> <p>(2) Eine Auslandsvertretung der Republik Bulgarien kann ebenfalls geleitet werden von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einem Geschäftsträger;</li> <li>2. einem Interim-Geschäftsträger;</li> <li>3. einem Leiter einer diplomatischen Vertretung, eines Verbindungsbüros oder einer Sondermission;</li> <li>4. einem Generalkonsul;</li> <li>5. einem Konsul.</li> </ol> <p>Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes über den diplomatischen Dienst ernannt der Minister für auswärtige Angelegenheiten folgende Personen für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Außenpolitik:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sonderbotschafter – Diplomaten, die mindestens den Rang eines bevollmächtigten Ministers besitzen, oder Personen, die die Qualifikationen und die Erfahrung nachgewiesen haben, die für die Durchführung einschlägiger Aufgaben erforderlich sind;</li> <li>2. Sonderkoordinatoren – Diplomaten, die mindestens den Rang eines Beraters besitzen, oder Personen, die die Qualifikationen und die Erfahrung nachgewiesen haben, die für die Durchführung einschlägiger Aufgaben erforderlich sind.</li> </ol> <p>Sonderbotschafter und Sonderkoordinatoren werden im Ermessen des Ministers für auswärtige Angelegenheiten abberufen.</p>
7. Ranghohe Offiziere der Streitkräfte;	<p>Mitglied der Streitkräfte, Offizier (0110 6001); Ranghohe Kommandeure der Streitkräfte im Rahmen des Gesetzes über die Verteidigung und die Streitkräfte der Republik Bulgarien (ZOVSRB)</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass Offiziere in Positionen, die einen höheren Rang erfordern, gemäß Artikel 136 Absatz 1 ZOVSRB ranghohe Kommandeure sind. In dieser Hinsicht sind in Artikel 138 Absatz 1 ZOVSRB hohe Ränge folgendermaßen klassifiziert: I. Im Heer und in der Luftwaffe: Brigadegeneral; Generalmajor; Generalleutnant; General; In der Marine: Flottenadmiral; Konteradmiral; Vizeadmiral; Admiral.</p>
8. Mitglieder von Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen von öffentlichen Unternehmen und Unternehmen, deren einziger Anteilseigner der Staat ist;	<p>Geschäftsführer, genossenschaftliches Unternehmen (1120 6004), Direktor, Unternehmen (1120 6006), Stellvertretender Direktor, Unternehmen (1120 6014), Stellvertretender Geschäftsführer, genossenschaftliches Unternehmen (1120 7015), Stellvertretender Vorsitzender, Leitungsorgan/Verwaltungsrat, Handelsgesellschaft (1120 7016), Vorsitzender, Leitungsorgan (Verwaltungsrat) einer Handelsgesellschaft (1120 7018), Vorsitzender, Aufsichtsrat einer Handelsgesellschaft (1120 7019), Mitglied, Verwaltungsrat (1120 7020), Mitglied, Leitungsorgan (1120 7021), Geschäftsführer (1120 7023), Mitglied, Aufsichtsorgan einer Handelsgesellschaft (1120 7025)</p>

Politisch exponierte Personen nach Artikel 36 Absatz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche	Position (Code) gemäß der Liste der Funktionen in der nationalen Klassifikation der Berufe (Anhang 4 der Verfügung Nr. RD01-931/27.12.2010 mit den in NKPD-2011 vom 1.1.2020 eingeführten Änderungen)/Gesetz über die Verteidigung und die Streitkräfte der Republik Bulgarien/Beamtengesetz
	<p><i>Es sei angemerkt, dass Handelsgesellschaften, deren einziger Anteilseigner der Staat ist, als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (ednolichno druzhestvo s ogranichena otgovornost, EOOD) oder als Aktiengesellschaft mit einem einzigen Aktionär (ednolichno aktsionerno druzhestvo, EAD) errichtet werden. In dieser Hinsicht unterliegen die folgenden Mitglieder von Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen einer Eintragung im Handelsregister: I. für Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (EOOD): Geschäftsführer; II. für Aktiengesellschaften mit einem einzigen Aktionär (EAD): die Mitglieder des Verwaltungsrats (bei monistischem Leitungssystem) sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats (bei dualistischem Leitungssystem) und die in ihrem Team mit repräsentativen Aufgaben betrauten Personen. Gemäß Artikel 62 Absatz 3 des Handelsgesetzes können staatseigene Unternehmen, die keine Handelsgesellschaften sind, per Gesetz errichtet werden. Sofern es sich um staatseigene Unternehmen handelt, die weder eine EOOD noch eine EAD sind, unterliegen die folgenden Mitglieder von Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen einer Eintragung im Handelsregister: Geschäftsführer, Mitglieder des Leitungsorgans und Mitglieder des Aufsichtsorgans.</i></p>
<p>9. Bürgermeister und stellvertretende Bürgermeister von Gemeinden sowie stellvertretende Bürgermeister von Bezirken und Vorsitzende von Gemeinderäten;</p>	<p>Bürgermeister, Gemeinde (1111 9016), Stellvertretender Bürgermeister, Gemeinde (1111 4017), Vorsitzender, Gemeinderat (obshtinski savet) (1111 9019), stellvertretender Vorsitzender, Gemeinderat (1111 9020), Bürgermeister, Bezirk (rayon) (1111 9022), Stellvertretender Bürgermeister, Bezirk (1111 4023)</p>
<p>10. Mitglieder von Führungsgremien politischer Parteien;</p>	<p>Vorsitzender, politische Partei (1114 9001), Vorsitzender, politische Partei (1114 9002), Leiter, lokale Organisation/politische Partei (1114 6003), Leiter, Aufsichtsorgan der Partei (1114 6004) und sonstige Mitglieder von Führungsgremien politischer Parteien</p>
<p>11. Leiter und stellvertretende Leiter internationaler Organisationen, Mitglieder von Leitungs- oder Aufsichtsorganen internationaler Organisationen oder Personen, die eine vergleichbare Funktion in solchen Organisationen ausüben.</p>	<p>Vertreter, Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge                      Vertreter, Vertretung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF)                      Ständiger Vertreter, Ständige Vertretung der Weltbank                      Ständiger Vertreter, Ständige Vertretung des Internationalen Währungsfonds (IWF)                      Missionsleiter, Mission in Bulgarien der Internationalen Organisation für Migration                      Leiter des WHO-Büros, Büro der Weltgesundheitsorganisation (WHO)                      Direktor, NATO Crisis Management and Disaster Response Centre of Excellence                      Kommandant, Streitkräfte-Integrationseinheit der NATO in Bulgarien</p>

**Liste wichtiger öffentlicher Ämter internationaler Organisationen, die im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien akkreditiert sind**

<b>Internationale Organisationen</b>	<b>Wichtige öffentliche Ämter</b>
<b>Vertretung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge</b>	Vertreter
<b>Vertretung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF)</b>	Vertreter
<b>Ständige Vertretung der Weltbank</b>	Ständiger Vertreter
<b>Ständige Vertretung des Internationalen Währungsfonds (IWF)</b>	Ständiger Vertreter
<b>Mission in Bulgarien der Internationalen Organisation für Migration</b>	Missionsleiter
<b>Büro der Weltgesundheitsorganisation (WHO)</b>	Leiter des WHO-Büros
<b>NATO Crisis Management and Disaster Response Centre of Excellence</b>	Direktor
<b>Streitkräfte-Integrationseinheit der NATO in Bulgarien</b>	Kommandeur

HR

**Liste wichtiger öffentlicher Ämter gemäß Artikel 46 Absatz 3 des Gesetzes über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

(Narodne Novine (NN; Amtsblatt der Republik Kroatien), Nummern 108/17 und 39/19)

Politisch exponierte Personen nach Artikel 46 Absatz 3 des Gesetzes – Bezeichnung des öffentlichen Amtes	Liste wichtiger öffentlicher Ämter in der Republik Kroatien gemäß den Kategorien politisch exponierter Personen, auf die in Artikel 46 Absatz 3 des Gesetzes Bezug genommen wird	Öffentlich abrufbare Quellen – Link
Präsident der Republik	Präsident der Republik Kroatien	<a href="https://www.predsjednik.hr/predsjednik/">https://www.predsjednik.hr/predsjednik/</a>
Premierminister	Premierminister	<a href="https://vlada.gov.hr/predsjednik-vlade-65/65">https://vlada.gov.hr/predsjednik-vlade-65/65</a>
Minister	Minister	<a href="https://vlada.gov.hr/clanovi-vlade/66">https://vlada.gov.hr/clanovi-vlade/66</a>
Stellvertretende Minister	Staatssekretäre	<a href="https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab264">https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab264</a>
Beigeordnete Minister	Beigeordnete Minister/Leiter von Verwaltungsorganisationen	<a href="https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab264">https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab264</a>
Mitglieder eines Gesetzgebungsorgans	Mitglieder des kroatischen Parlaments ( <i>Hrvatski sabor</i> )	<a href="https://www.sabor.hr/hr/zastupnici">https://www.sabor.hr/hr/zastupnici</a>
Mitglieder der Führungsgremien einer politischen Partei	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Mitglieder eines Parteivorsitzes</li> <li>— Mitglieder der Leitungsausschüsse einer Partei</li> </ul>	<a href="https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Politicke-stranke-i-izbori">https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Politicke-stranke-i-izbori</a> <a href="https://uprava.gov.hr/registar-politickih-stranaka/825">https://uprava.gov.hr/registar-politickih-stranaka/825</a>
Richter des Obersten Gerichtshofs ( <i>Vrhovni sud</i> ) oder des Verfassungsgerichtshofs ( <i>Ustavni sud</i> ) oder sonstige Justizorgane, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Präsident und Richter des Obersten Gerichtshofs</li> <li>— Präsident und Richter des Verfassungsgerichtshofs</li> <li>— Präsident und Richter des Obersten Verwaltungsgerichts (<i>Visoki upravni sud</i>)</li> <li>— Präsident und Richter des Obersten Handelgerichts (<i>Visoki trgovački sud</i>)</li> <li>— Präsident und Richter des Obersten Komitatsgerichts (<i>Visoki prekršajni sud</i>)</li> </ul>	<a href="http://www.vsrh.hr/EasyWeb.asp?pcpid=42">http://www.vsrh.hr/EasyWeb.asp?pcpid=42</a> <a href="https://www.usud.hr/hr/suci">https://www.usud.hr/hr/suci</a> <a href="http://vusrh.hr/o-visokom-upravnom-sudu-rh/unutarnji-ustroj/">http://vusrh.hr/o-visokom-upravnom-sudu-rh/unutarnji-ustroj/</a> <a href="https://www.vtsrh.hr/index.php?page=inarbiters&amp;lang=hr">https://www.vtsrh.hr/index.php?page=inarbiters&amp;lang=hr</a> <a href="http://sudovi.pravosudje.hr/vpsrh/index.php?linkID=88">http://sudovi.pravosudje.hr/vpsrh/index.php?linkID=88</a> <a href="http://www.dorh.hr/GlavniDrzavniOdvjetnik01">http://www.dorh.hr/GlavniDrzavniOdvjetnik01</a>
Richter des Rechnungshofs		

Politisch exponierte Personen nach Artikel 46 Absatz 3 des Gesetzes – Bezeichnung des öffentlichen Amtes	Liste wichtiger öffentlicher Ämter in der Republik Kroatien gemäß den Kategorien politisch exponierter Personen, auf die in Artikel 46 Absatz 3 des Gesetzes Bezug genommen wird	Öffentlich abrufbare Quellen – Link
Mitglieder des Leitungsorgans der Zentralbank	Gouverneur, Stellvertretender Gouverneur und Vizegouverneure der Kroatischen Nationalbank ( <i>Hrvatska Narodna Banka – HNB</i> )	<a href="https://www.hnb.hr/o-nama/funkcije-i-struktura/savjet-i-rukovodstvo">https://www.hnb.hr/o-nama/funkcije-i-struktura/savjet-i-rukovodstvo</a>
Botschafter	Botschafter, außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter	<a href="http://www.mvpep.hr/hr/predstavnistva/dmkuh-u-svijetu/">http://www.mvpep.hr/hr/predstavnistva/dmkuh-u-svijetu/</a>
Geschäftsträger	Interim-Missionsleiter	<a href="http://www.mvpep.hr/hr/predstavnistva/dmkuh-u-svijetu/">http://www.mvpep.hr/hr/predstavnistva/dmkuh-u-svijetu/</a>
Hochrangige Offiziere der Streitkräfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Brigadegeneral</li> <li>— Flottillenadmiral</li> <li>— Generalmajor</li> <li>— Generaloberst</li> <li>— General des Armeekorps</li> <li>— General der Armee/Luftwaffe</li> <li>— Admiral</li> <li>— Konteradmiral</li> <li>— Vizeadmiral</li> <li>— Flottenadmiral</li> </ul>	<a href="https://www.zakon.hr/z/327/Zakon-o-slu%C5%BEbi-u-Oru%C5%BEanim-snagama-Republike-Hrvatske">https://www.zakon.hr/z/327/Zakon-o-slu%C5%BEbi-u-Oru%C5%BEanim-snagama-Republike-Hrvatske</a>
Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane von Unternehmen, die vollständig oder mehrheitlich im Eigentum des Staats stehen, und Personen, die vergleichbare oder ähnliche Funktionen ausüben	Mitglieder des Leitungsorgans, des Aufsichtsorgans, des Verwaltungsrats und des Direktoriums, Vorsitzender des Direktoriums und Direktor von Unternehmen, die vollständig oder mehrheitlich im Eigentum des Staats stehen	<a href="https://www.sukobinteresa.hr/hr/registar-trgovackih-drustava-u-vlasnistvu-drzave">https://www.sukobinteresa.hr/hr/registar-trgovackih-drustava-u-vlasnistvu-drzave</a> <a href="https://www.sukobinteresa.hr/hr/registar-ustanova-izvanproracunskih-fondova">https://www.sukobinteresa.hr/hr/registar-ustanova-izvanproracunskih-fondova</a>
Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans und Personen, die vergleichbare Funktionen bei einer internationalen Organisation ausüben	Internationale Savebecken-Kommission – Sekretär der Kommission	<a href="https://sredisnjikatalogh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab271">https://sredisnjikatalogh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab271</a>
	WHO-Büro in der Republik Kroatien – Büroleiter	<a href="https://sredisnjikatalogh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab271">https://sredisnjikatalogh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab271</a>

Politisch exponierte Personen nach Artikel 46 Absatz 3 des Gesetzes – Bezeichnung des öffentlichen Amtes	Liste wichtiger öffentlicher Ämter in der Republik Kroatien gemäß den Kategorien politisch exponierter Personen, auf die in Artikel 46 Absatz 3 des Gesetzes Bezug genommen wird	Öffentlich abrufbare Quellen – Link
	UNHCR UNHCR in der Republik Kroatien – Büroleiter	<a href="https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab271">https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab271</a>
	IOM IOM-Büro in der Republik Kroatien – Büroleiter	<a href="https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab271">https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab271</a>
	Büro der Weltbank – Direktor	<a href="https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab271">https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab271</a>
	UNICEF UNICEF – Büroleiter	<a href="https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab271">https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab271</a>
Bürgermeister und stellvertretende Bürgermeister von Gemeinden	Bürgermeister und stellvertretende Bürgermeister von Gemeinden	<a href="https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab210">https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab210</a>
Bürgermeister und stellvertretende Bürgermeister von Städten	Bürgermeister und stellvertretende Bürgermeister von Städten	<a href="https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab210">https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab210</a>
Kreispräfekten und stellvertretende Präfekten	Kreispräfekten und stellvertretende Präfekten	<a href="https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab210">https://sredisnjikatalogrh.gov.hr/Adresari-i-imenici/(active)/tab210</a>

CY

**Zypern — Mitteilung an die Behörden gemäß Artikel 20a der Richtlinie (EU) 2015/849**

Gemäß der Definition in Artikel 2 der Gesetze von 2007 bis 2021 über die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind nachfolgend die wichtigen öffentlichen Ämter Zyperns auf Grundlage der Definition politisch exponierter Personen in diesem Gesetz aufgeführt.

- a) Präsident der Republik
- b) Minister, stellvertretender Minister und Staatssekretär
- c) Mitglieder des zyprischen Parlaments (*Βουλή των Αντιπροσώπων*)
- d) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien
- e) Richter am Obersten Gerichtshof (*Ανωτάτο Δικαστήριο*)
- f) Hauptrechnungsprüfer
- g) Mitglieder des Leitungsorgans der Zentralbank von Zypern (*Κεντρική Τράπεζα της Κύπρου*)
- h) Botschafter und Geschäftsträger
- i) hochrangige Offiziere der Nationalgarde (*Εθνική Φρουρά*) und der zyprischen Polizei
- j) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, einschließlich öffentlicher Stellen
- k) Bürgermeister
- l) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Verwaltungsrats oder vergleichbare Position in einer internationalen Organisation. Internationale Organisationen in der Republik Zypern:

Internationale Organisationen	Wichtige öffentliche Ämter
Commonwealth War Graves Commission	Direktor für den Mittelmeerraum
Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern (UNFICYP)	— Sonderbeauftragter des Generalsekretärs in Zypern und Leiter der UNFICYP — Kommandeur der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern — Leitender Polizeiberater
Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)	— Hoher Kommissar
Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in Zypern „UNDP Zypern“	— Büroleiter

CZ

**Landesweite Liste der Funktionen politisch exponierter Personen (PEP):****Präsident der Republik** + Leiter des Büros des Präsidenten der Republik**Premierminister****Leiter eines zentralen Regierungsorgans und dessen Ersatz (Stellvertreter, Staatssekretär)**

- Ministerium: Minister, stellvertretender Minister, für einen Bereich zuständiger stellvertretender Minister, Staatssekretär;
- Tschechisches Statistikamt (*Český statistický úřad*) – Präsident, Vizepräsidenten;
- Tschechisches Vermessungs- und Grundbuchamt (*Český úřad zeměměřický a katastrální*) – Präsident, Vizepräsident;
- Tschechische Bergbaubehörde (*Český báňský úřad*) – Präsident, stellvertretender Präsident – Direktor der Bergbauabteilung;
- Amt für gewerbliches Eigentum (*Úřad průmyslového vlastnictví*) – Präsident und Stellvertreter;
- Amt für Wettbewerbsschutz (*Úřad pro ochranu hospodářské soutěže*) – Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende;
- Verwaltung der staatlichen Rohstoffreserven (*Správa státních hmotných rezerv*) – Vorsitzender, Stellvertreter;
- Staatliches Amt für Nuklearsicherheit (*Státní úřad pro jadernou bezpečnost*) – Vorsitzender, Abteilungsleiter;
- Nationale Sicherheitsbehörde (*Národní bezpečnostní úřad*) – Direktor, stellvertretende Direktoren;
- Energieregulierungsbehörde (*Energetický regulační úřad*) – Vorsitzender des Leitungsorgans, Mitglieder des Verwaltungsrats;
- Büro der Regierung der Tschechischen Republik – Leiter des Büros der Regierung, der für eine Abteilung zuständige stellvertretende Leiter, Staatssekretär;
- Tschechische Telekommunikationsbehörde (*Český telekomunikační úřad, ČTÚ*) – Vorsitzender des ČTÚ-Rats, Mitglieder des ČTÚ-Rats;
- Datenschutzbehörde (*Úřad pro ochranu osobních údajů*) – Präsident, Vizepräsident;
- Rundfunk- und Fernsehrat (*Rada pro rozhlasové a televizní vysílání*) – Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende;
- Amt für die Aufsicht über die Finanzen der politischen Parteien und Bewegungen (*Úřad pro dohled nad hospodařením politických stran a politických hnutí*) – Vorsitzender, Mitglieder des Amtes;
- Regulierungsstelle für den Zugang zur Verkehrsinfrastruktur (*Úřad pro přístup k dopravní infrastruktuře*) – Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender;
- Nationale Agentur für Cyber- und Informationssicherheit (*Národní úřad pro kybernetickou a informační bezpečnost*) – Direktor, Stellvertreter;
- Nationale Sportagentur (*Národní sportovní agentura*) – Präsident, Vizepräsidenten

**Mitglieder des tschechischen Parlaments**

- Mitglied (des Abgeordnetenhauses);
- Senator;
- Leiter der Kanzlei des Abgeordnetenhauses;
- Leiter der Kanzlei des Senats;
- Mitglieder des Führungsgremiums einer politischen Partei und einer politischen Bewegung – Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende;

**Leiter lokaler Gebietskörperschaften**

- Bürgermeister,
- stellvertretender Bürgermeister,
- Gemeindesekretär,
- Geschäftsführer des Prager Stadtrats,
- Präsident einer Region;
- Vizepräsident einer Region;
- Geschäftsführer einer Regionalbehörde;
- Bürgermeister einer Gemeinde mit erweiterter Zuständigkeit;

**Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann**

- Richter am Verfassungsgericht (*Ústavní soud*);
- Richter am Obersten Verwaltungsgericht (*Nejvyšší správní soud*);
- Richter am Obersten Gerichtshof (*Nejvyšší soud*),
- Generalstaatsanwalt (*nejvyšší státní zástupce*);

**Mitglieder des Leitungsorgans der Zentralbank**

- Gouverneur;
- stellvertretender Gouverneur;
- Mitglied des Leitungsorgans der Tschechischen Nationalbank (*Česká národní banka*);

**Ranghoher Offizier der Streitkräfte oder sonstiger uniformierter Kräfte**

- Polizei der Tschechischen Republik – Polizeichef, Direktoren der regionalen Direktionen der Polizei der Tschechischen Republik;
- Generalinspektion der Sicherheitskräfte (*Generální inspekce bezpečnostních sborů*) – Direktor;
- Nachrichtendienst (*Bezpečnostní informační služba - BIS*) – Direktor;
- Militärischer Nachrichtendienst (*Vojenské zpravodajství*) – Direktor;
- Amt für Auswärtige Beziehungen und Information (*Úřad pro zahraniční styky a informace*) – Direktor;
- Armee der Tschechischen Republik – Generalstabschef der Armee der Tschechischen Republik, Direktoren der regionalen militärischen Hauptquartiere,
- Burgwache (*Hradní stráž*) – befehlshabender Offizier;
- Militärbehörde des Präsidenten der Republik – Stabschef;

**Mitglied oder Vertreter eines Mitglieds (sofern es sich beim Mitglied um einen Rechtsträger handelt) des gesetzlichen Organs einer Körperschaft des öffentlichen Rechts**

- Mitglied des Verwaltungsrats sowie jegliche sonstigen Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer staatseigenen Körperschaft (Handelsgesellschaft, an der die Tschechische Republik direkt oder indirekt über 50 % der Anteile hält);
- Direktor und stellvertretender Direktor eines staatseigenen Unternehmens; Mitglied des Aufsichtsrats eines staatseigenen Unternehmens;

**Botschafter oder Leiter einer diplomatischen Mission oder natürliche Person, die eine vergleichbare Funktion in einem anderen Staat, einer Institution der Europäischen Union <sup>(3)</sup> oder in einer internationalen Organisation ausüben bzw. ausgeübt haben**

- Botschafter;
- Generalkonsuln;
- Geschäftsträger;
- Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, am Internationalen Gerichtshof, am Internationalen Strafgerichtshof oder an einem anderen internationalen Gerichtshof;
- Leiter der ständigen Vertretungen der Tschechischen Republik bei der EU, der NATO, der UN, der OSZE, der OECD und dem Europarat.

**Vertretung internationaler Organisationen, die in der Tschechischen Republik akkreditiert sind**

- Internationale Organisation für Migration – Büroleiter;
- Weltgesundheitsorganisation – Büro der Weltgesundheitsorganisation – Büroleiter;
- Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) – Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge – Büro des UNHCR in der Tschechischen Republik – Büroleiter.

**Oberster Rechnungshof (Nejvyšší kontrolní úřad)**

- Präsident;
- Vizepräsident;
- Mitglied des Rechnungshofs.

---

<sup>(3)</sup> Gemäß Artikel 20a der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, erstellt die Kommission die Liste der genauen Funktionen, die auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Union als wichtige öffentliche Ämter gelten, und hält sie auf dem neuesten Stand. Diese Liste umfasst auch alle Funktionen, die Vertretern von Drittstaaten und von auf Unionsebene akkreditierten internationalen Einrichtungen übertragen werden können.

DK

	<b>Funktion</b>
Staatschefs, Regierungschefs, Regierungsminister und stellvertretende oder beigeordnete Minister (Abschnitt 2 Artikel 1 und Artikel 8 Buchstabe a)	
	Premierminister
	Minister für auswärtige Angelegenheiten
	Minister für Justiz
	Minister für Finanzen
	Minister für Verkehr und Chancengleichheit
	Minister für soziale Angelegenheiten und Senioren
	Minister für Entwicklungszusammenarbeit und nordische Zusammenarbeit
	Minister für Beschäftigung
	Minister für Immigration und Integration
	Minister für Hochschulbildung und Wissenschaft
	Minister für Klima, Energie und Versorger
	Minister für Verteidigung
	Minister für Kinder und Bildung
	Minister für Kultur und Kirchenfragen
	Minister für Verkehr
	Minister für innere Angelegenheiten und Wohnungswesen
	Minister für Gesundheit
	Minister für Umwelt
	Minister für Lebensmittel, Landwirtschaft und Fischerei
	Minister für Steuern
	Minister für Industrie, Wirtschaft und Finanzen
<i>Staatssekretäre</i>	
	Ministerium der Verteidigung ( <i>Forsvarsministeriet</i> ), Staatssekretär
	Staatskanzlei ( <i>Statsministeriet</i> ), Staatssekretär
	Ministerium für Steuern ( <i>Skatteministeriet</i> ), Staatssekretär
	Ministerium für Klima, Energie und Versorgung ( <i>Klima-, Energi- og Forsyningsministeriet</i> ), Staatssekretär
	Ministerium für Kirchenfragen ( <i>Kirkeministeriet</i> ), Staatssekretär
	Ministerium für Industrie, Wirtschaft und Finanzen ( <i>Erhvervsministeriet</i> ), Staatssekretär
	Ministerium für soziale Angelegenheiten und Inneres ( <i>Social- og Indenrigsministeriet</i> ), Staatssekretär
	Ministerium für Kinder und Bildung ( <i>Børn- og Undervisningsministeriet</i> ), Staatssekretär
	Ministerium für Verkehr und Wohnungswesen ( <i>Transport- og Boligministeriet</i> ), Staatssekretär

	Ministerium für Einwanderung und Integration ( <i>Udlændinge- og Integrationsministeriet</i> ), Staatssekretär
	Ministerium für Beschäftigung ( <i>Beskæftigelsesministeriet</i> ), Staatssekretär
	Ministerium für Justiz ( <i>Justitsministeriet</i> ), Staatssekretär
	Ministerium für auswärtige Angelegenheiten ( <i>Udenrigsministeriet</i> ), Staatssekretär
	Ministerium für Bildung und Forschung ( <i>Uddannelses- og Forskningsministeriet</i> ), Staatssekretär
	Ministerium für Finanzen ( <i>Finansministeriet</i> ), Staatssekretär
	Ministerium für Kultur ( <i>Kulturministeriet</i> ), Staatssekretär
	Ministerium für Umwelt und Ernährung ( <i>Miljø- og Fødevareministeriet</i> ), Staatssekretär
	Ministerium für Gesundheit und Senioren ( <i>Sundheds- og Ældreministeriet</i> ), Staatssekretär
Staatlicher Rechnungshof ( <i>Rigsrevisionen</i> ) (Abschnitt 6)	
	Hauptrechnungsprüfer
Mitglieder des Parlaments oder vergleichbarer Organe (Abschnitt 2 Artikel 1 und Artikel 8 Buchstabe b)	
Mitglieder des dänischen Parlaments ( <i>Folketinget</i> )	
Mitglieder des Führungsgremiums einer politischen Partei (Abschnitt 2 Artikel 1 und Artikel 8 Buchstabe c)	
Richter am Obersten Gerichtshof (Abschnitt 2 Artikel 1 und Artikel 8 Buchstabe d)	
	Präsident des Obersten Gerichts ( <i>Højesteret</i> )
	Richter am Obersten Gericht
	Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
Mitglieder des Leitungsorgans der Dänischen Nationalbank ( <i>Danmarks Nationalbank</i> ) und des Rechnungshofs (Abschnitt 2 Artikel 1 und Artikel 8 Buchstabe e)	
	Gouverneur der Dänischen Nationalbank auf königliche Ernennung
	Gouverneur der Dänischen Nationalbank
	Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses ( <i>Statsrevisorerne</i> )
	Stellvertretender Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
	Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte (Abschnitt 2 Artikel 1 und Artikel 8 Buchstabe f)	
Botschafter	
	Botschafter (Stellvertreter)

	Botschafter
	Klimabotschafter
	Sonderbotschafter
	Geschäftsträger
	Migrationsbotschafter
<i>Hochrangige Offiziere der Streitkräfte</i>	
	Admiral, Kommandeur des Unterhaltsdiensts der Streitkräfte ( <i>Forsvarets Vedligeholdelsestjeneste</i> )
	Generalmajor, Leiter des Operationsstabs ( <i>Operationsstaben</i> )
	Generalmajor, Kommandeur des gemeinsamen Arktischen Kommandos ( <i>Arktisk Kommando</i> )
	Generalmajor, Kommandeur des Fliegerkommandos ( <i>Flyverkommandoen</i> )
	Generalmajor, Kommandeur des Sondereinsatzkommandos ( <i>Specialoperationskommandoen</i> )
	Generalmajor, Direktor des neuen Kampffjetprogramms ( <i>Nyt Kampfly Program</i> )
	Generalmajor, Kommandeur des Heerkommandos ( <i>Hærkommandoen</i> )
	Generalmajor, Leiter des Entwicklungs- und Planungsstabs ( <i>Udviklings- og Planlægningsstaben</i> )
	Konteradmiral, Kommandeur des Marinekommandos ( <i>Søværnskommandoen</i> )
	Generalmajor, Leiter der multinationalen Division Nord
	Konteradmiral, Kommandeur des Königlich Dänischen Verteidigungskollegs ( <i>Forsvarsakademiet</i> )
	Brigadegeneral, Kommandeur des Exekutivbüros des Verteidigungskommandos ( <i>Forsvarskommandoen</i> )
	Generalmajor, dänischer militärischer Delegierter bei der NATO und der EU (DAMIREP)
	Generalmajor, stellvertretender Kommandeur im Hauptquartier des multinationalen Korps Nordost, Stettin
	Konteradmiral, Militärattaché in Washington
	Generalleutnant, scheidender Kommandeur der NATO-Mission Irak (NMI)
<i>Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines staatseigenen Unternehmens (Abschnitt 2 Artikel 1 und Artikel 8 Buchstabe g)</i>	
<i>Staatliche Unternehmen</i>	
	Bornholmstrafikken Holding A/S, Verwaltungsrat
	Bornholmstrafikken Holding A/S, Geschäftsführung
	DR, Verwaltungsrat
	DR, Generaldirektor
	Dänemarks grüner Investitionsfonds ( <i>Danmarks Grønne Investeringsfond</i> ), Verwaltungsrat

	DanPilot, Verwaltungsrat
	DanPilot, Geschäftsführung
	Dansk Jagtforsikring A/S, Verwaltungsrat
	Dansk Jagtforsikring A/S, Geschäftsführung
	Danske Spil A/S, Verwaltungsrat
	Danske Spil A/S, Vorsitzender des Verwaltungsrats
	Danske Spil A/S, Geschäftsführung
	DSB, Vorsitzender des Verwaltungsrats
	DSB, Hauptgeschäftsführer
	DSB, Geschäftsführung
	EKF Danmarks Eksportkredit, Verwaltungsrat
	EKF Danmarks Eksportkredit, Geschäftsführung
	Eksport Kredit Finansiering A/S, Verwaltungsrat
	Eksport Kredit Finansiering A/S, Geschäftsführung
	Energinet, Verwaltungsrat
	Energinet, Geschäftsführung
	Finansiel Stabilitet, Verwaltungsrat
	Finansiel Stabilitet, Geschäftsführung
	Fjordforbindelsen Frederikssund, Verwaltungsrat
	IFU, Mitglied des Verwaltungsrats
	IFU, Stellvertretender Vorsitzender
	IFU, Geschäftsführung
	Naviair, Verwaltungsrat
	Naviair, Geschäftsführung
	Nordsøenheden, Verwaltungsrat
	Nordsøenheden, Geschäftsführung
	PostNord, Mitglied des Verwaltungsrats
	PostNord, Direktor
	Statens Ejendomssalg A/S, Verwaltungsrat
	Statens Ejendomssalg A/S, Geschäftsführung
	Statens og Kommunernes Indkøbsservice A/S, Mitglied des Verwaltungsrats
	Statens og Kommunernes Indkøbsservice A/S, Geschäftsführung
	Sund og Bælt Holding A/S, Verwaltungsrat
	Sund og Bælt Holding A/S, Geschäftsführung
	TV2\Danmark A/S, Verwaltungsrat
	TV2\Danmark A/S, Vorsitzender des Verwaltungsrats
	TV2\Danmark A/S, Geschäftsführung

	Vækstfonden, Verwaltungsrat
	Vækstfonden, Vorsitzender des Verwaltungsrats
	Vækstfonden, Geschäftsführung
	Ørsted A/S, Verwaltungsrat
	Ørsted A/S, Geschäftsführung
	Evida Holding A/S, Verwaltungsrat
	Evida Holding A/S, Vorsitzender des Verwaltungsrats
	Evida Holding A/S, Geschäftsführung
Verwaltungsräte usw.	
<i>Dem Ministerium für Beschäftigung unterstellt</i>	
	Dänische Agentur für den Arbeitsmarkt und die Arbeitsvermittlung ( <i>Styrelsen for Arbejdsmarked og Rekruttering</i> ), Direktor
	Dänische Gewerbeaufsichtsbehörde ( <i>Arbejdstilsynet</i> ), Direktor
	Nationales Forschungszentrum für Arbeitsbedingungen ( <i>Det Nationale Forskningscenter for Arbejdsmiljø</i> ), Direktor
<i>Ministerium für soziale Angelegenheiten und Inneres, Referat Leistungsvergleich</i>	
	Vorsitzender des Verwaltungsrats
	Verwaltungsrat
<i>Dem Ministerium für soziale Angelegenheiten und Inneres unterstellt</i>	
	Nationaler Rat für Sozialdienste ( <i>Socialstyrelsen</i> ), Direktor
	Agentur für Familienrecht ( <i>Familieretshuset</i> ), Direktor
	Dänisches Statistikamt ( <i>Danmarks Statistik</i> ), nationaler Statistiker
	Sozialbeschwerdeamt ( <i>Ankestyrelsen</i> ), Direktor
	Dänisches Zentrum für sozialwissenschaftliche Forschung ( <i>VIVE</i> ), Direktor
<i>Dem Ministerium für Klima, Energie und Versorgung unterstellt</i>	
	Dänisches Institut für Meteorologie ( <i>Danmarks Meteorologiske Institut</i> ), Direktor
	Staatliches Amt für geologische Untersuchungen für Dänemark und Grönland ( <i>De Nationale Geologiske Undersøgelser for Danmark og Grønland</i> ), Geschäftsführer
	Dänische Energieagentur ( <i>Energistyrelsen</i> ), Direktor
	Dänische Regulierungsbehörde für den Versorgungssektor ( <i>Forsyningstilsynet</i> ), Direktor
	Dänische Geodatenagentur ( <i>Geodatastyrelsen</i> ), Direktor
	Agentur für Datenangebot und Effizienz ( <i>Styrelsen for dataforsyning og effektivisering</i> ), Direktor
<i>Dem Ministerium für Industrie, Wirtschaft und Finanzen unterstellt</i>	
	Dänische Gewerbebehörde ( <i>Erhvervsstyrelsen</i> ), Direktor
	Dänische Finanzaufsichtsbehörde ( <i>Finanstilsynet</i> ), Verwaltungsrat

	Dänische Finanzaufsichtsbehörde, Vorsitzender des Verwaltungsrats
	Dänische Finanzaufsichtsbehörde, Direktor
	Dänische Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde ( <i>Konkurrence- og Forbrugerstyrelsen</i> ), Direktor
	Dänischer Wettbewerbsrat ( <i>Konkurrencerådet</i> ), Mitglied
	Dänischer Wettbewerbsrat, Vorsitzender
	Dänisches Beschwerdeamt ( <i>Nævnenes Hus</i> ), Direktor
	Dänisches Patent- und Markenamt ( <i>Patent- og Varemærkestyrelsen</i> ), Direktor
	Dänische Behörde für Sicherheitstechnologie ( <i>Sikkerhedsstyrelsen</i> ), Direktor
	Dänische Seeschiffahrtsbehörde ( <i>Søfartsstyrelsen</i> ), Direktor

*Dem Ministerium für Finanzen unterstellt*

	Agentur für Finanzverwaltung ( <i>Økonomistyrelsen</i> ), Direktor
	Agentur für Digitalisierung ( <i>Digitaliseringsstyrelsen</i> ), Direktor
	Agentur für Staatsverwaltung ( <i>Statens Administration</i> ), Direktor
	Agentur für IT-Dienste der Regierung ( <i>Statens IT</i> ), Direktor

*Dem Ministerium für Verteidigung unterstellt*

	Verteidigungskommando, Leiter
	Führungsstab, Leiter
	Dänisches Heimwehrkommando ( <i>Hjemmeværnskommandoen</i> ), Kommandeur der Heimwehr
	Dänisches Heimwehrkommando, Beauftragter der Heimwehr
	Beauftragter der Heimwehr
	Dänische Behörde für die Steuerung von Notfallmaßnahmen ( <i>Beredskabsstyrelsen</i> ), Direktor
	Dänischer militärischer Geheimdienst ( <i>Forsvarets Efterretningstjeneste</i> ), Leiter
	Dänischer militärischer Geheimdienst, (geschäftsführender) Leiter
	Ministerium für Verteidigung Organisation von Beschaffung und Logistik ( <i>Forsvarsministeriets Materiel- og Indkøbsstyrelse</i> ), Direktor
	Ministerium für Verteidigung Personalagentur ( <i>Forsvarsministeriets Personalestyrelse</i> ), Direktor
	Ministerium für Verteidigung Grundstücksagentur ( <i>Forsvarsministeriets Ejendomsstyrelse</i> ), Direktor
	Dänische Rechnungslegungsbehörde ( <i>Forsvarsministeriets Regnskabsstyrelse</i> ), Direktor

*Dem Ministerium für Justiz unterstellt*

	Agentur für Zivilangelegenheiten ( <i>Civilstyrelsen</i> ), Direktor
	Dänische Gerichtsverwaltung ( <i>Domstolsstyrelsen</i> ), Mitglied des Verwaltungsrats

	Dänische Gerichtsverwaltung, Vorsitzender des Verwaltungsrats
	Dänische Gerichtsverwaltung, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats
	Dänische Gerichtsverwaltung, Direktor
	Dänische Datenschutzagentur ( <i>Datatilsynet</i> ), Direktor
	Dänische Landespolizei ( <i>Rigspolitiet</i> ), Stabschef der Polizei
	Dänische Agentur für Versorgungssicherheit ( <i>Styrelsen for Forsyningssikkerhed</i> ), Direktor
	Reichsadvokat ( <i>Rigsadvokaten</i> ), Reichsadvokat
	Direktorat des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe ( <i>Direktoratet for Kriminalforsorgen</i> ), Direktor
<i>Dem Ministerium für Kirchenfragen unterstellt</i>	
<i>Dem Ministerium für Kultur unterstellt</i>	
	Dänisches Reichsarchiv ( <i>Rigsarkivet</i> ), nationaler Archivar
	Kulturbehörde ( <i>Slots- og Kulturstyrelsen</i> ), Direktor
<i>Ministerium für Umwelt und Ernährung</i>	
	Umweltschutzbehörde ( <i>Miljøstyrelsen</i> ), Direktor
	Dänische Veterinär- und Lebensmittelbehörde ( <i>Fødevarestyrelsen</i> ), Direktor
	Dänisches Landwirtschaftsamt ( <i>Landbrugsstyrelsen</i> ), Direktor
	Dänische Naturschutzbehörde ( <i>Naturstyrelsen</i> ), Direktor
	Dänische Fischereibehörde ( <i>Fiskeristyrelsen</i> ), Direktor
<i>Ministerium für Steuern</i>	
	Dänische Steuerbehörde ( <i>Skattestyrelsen</i> ), Direktor
	Dänische Glücksspielbehörde ( <i>Spillemyndigheden</i> ), Direktor
	IT- und Entwicklungsagentur ( <i>Udvikling og Foreklingsstyrelsen</i> ), Direktor
	Amt für Steuereinsprüche ( <i>Skatteankestyrelsen</i> ), Direktor
	Amt für Verwaltung und Dienste ( <i>Administrations- og Servicestyrelsen</i> ), Direktor
	Dänische Zollagentur ( <i>Toldstyrelsen</i> ), Direktor
	Amt für Arbeitnehmer und Kompetenz ( <i>Medarbejder- og Kompetencestyrelsen</i> ), Direktor
	Dänische Kraftfahrzeugagentur ( <i>Motorstyrelsen</i> ), Direktor
	Dänische Inkassoagentur ( <i>Gældstyrelsen</i> ), (geschäftsführender) Direktor
	Dänische Agentur für Immobilienbewertung ( <i>Vurderingsstyrelsen</i> ), Direktor (zuvor Agentur für Finanzverwaltung)
<i>Ministerium für Gesundheit und Senioren</i>	
	Dänische Gesundheitsbehörde ( <i>Sundhedsstyrelsen</i> ), Direktor

	Dänische Arzneimittelbehörde ( <i>Lægemiddelstyrelsen</i> ), Direktor
	Dänische Behörde für Patientensicherheit ( <i>Styrelsen for Patientsikkerhed</i> ), Direktor
	Dänische Behörde für Patientenbeschwerden ( <i>Styrelsen for Patientklager</i> ), Direktor
	Dänische Behörde für Gesundheitsdaten ( <i>Sundhedsdatastyrelsen</i> ), Direktor
	Statens Serum Institut, Geschäftsführer
<i>Ministerium für Verkehr und Wohnungswesen</i>	
	Dänische Behörde für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ( <i>Trafik-, Bygge- og Boligstyrelsen</i> ), Direktor
	Banedanmark, Geschäftsführer
	Dänische Straßenbaubehörde ( <i>Vejdirektoratet</i> ), Leiter der Direktion
	Dänische Gebäude- und Immobilienbehörde ( <i>Bygningsstyrelsen</i> ), Direktor
	Dänische Straßenverkehrsbehörde ( <i>Færdselsstyrelsen</i> ), Direktor
<i>Ministerium für Bildung und Forschung</i>	
	Dänische Agentur für Wissenschaft und Hochschulbildung ( <i>Styrelsen for Forskning og Uddannelse</i> ) und dänische Agentur für Institutionen und Stipendien ( <i>Styrelsen for Institutioner og Uddannelsesstøtte</i> ), Direktor
<i>Ministerium für auswärtige Angelegenheiten</i>	
<i>Ministerium für Einwanderung und Integration</i>	
	Dänischer Einwanderungsdienst ( <i>Udlændingestyrelsen</i> ), Direktor
	Dänische Agentur für internationale Rekrutierung und Integration ( <i>Styrelsen for International Rekruttering og Integration, SIRI</i> ), Direktor
	Dänische Rückführungsagentur ( <i>Hjemrejsestyrelsen</i> ), Direktor
<i>Dem Ministerium für Kinder und Bildung unterstellt</i>	
	Nationale Agentur für Bildung und Qualität ( <i>Styrelsen for Undervisning og Kvalitet</i> ), Direktor
	Nationale Agentur für IT und Lernen ( <i>Styrelsen for IT og Læring</i> ), Direktor
Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation (Abschnitt 2 Artikel 1 und Artikel 8 Buchstabe h)	
<i>Vom Ministerium für Klima, Energie und Versorgung ernannt</i>	
<i>Vom Ministerium für Industrie, Wirtschaft und Finanzen ernannt</i>	
	Mitglied des Leitungsorgans der Nordischen Investitionsbank (NIB)
	Mitglied des Leitungsorgans von Nordic Innovation
	Vorsitzender der Consultative Shipping Group
<i>Vom Ministerium für Umwelt und Ernährung ernannt</i>	
	Mitglied des Vorstands der Nordic Environment Finance Corporation (NEFCO)

---

*Vom Ministerium für Steuern ernannt*

	Mitglied des Exekutivrats der IOTA – innereuropäische Internationale Organisation der Steuerverwaltungen
--	--

---

*Vom Ministerium für Gesundheit und Senioren ernannt*

	Vorsitzender des Leitungsorgans des Internationalen Krebsforschungszentrums der WHO (IARC)
	Mitglied des WHO-Regionalkomitees für Europa (ständiger Ausschuss des Regionalkomitees, SCRC) seit September 2017

---

*Vom Ministerium für Bildung und Forschung ernannt*

	Mitglied des Leitungsorgans von Nordforsk
	Vorsitzender des Leitungsorgans des Europäischen Zentrums für Minderheitenfragen
	Mitglied des Leitungsorgans des Europäischen Zentrums für Minderheitenfragen

---

*Vom Ministerium für Einwanderung und Integration ernannt*

---

EE

**Liste der Positionen in Estland, deren Inhaber als politisch exponierte Personen zu betrachten sind**

Diese Verordnung wird auf Grundlage von Abschnitt 9<sup>1</sup> Artikel 5 des Gesetzes zur Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung [*rahapesu ja terrorismi rahastamise tõkestamise seadus*] erlassen.

Politisch exponierte Personen

(1) Die Inhaber der folgenden Positionen in der Republik Estland sind als politisch exponierte Personen zu betrachten:

- 1) der Präsident der Republik;
- 2) der Premierminister;
- 3) Minister;
- 4) Mitglieder des estnischen Parlaments;
- 5) Mitglieder des Führungsgremiums einer politischen Partei;
- 6) der Außenminister;
- 7) Generalsekretäre in Ministerien;
- 8) der Hauptrechnungsprüfer
- 9) der Justizkanzler;
- 10) Richter am Obersten Gerichtshof;
- 11) der Generalstaatsanwalt;
- 12) der Vorsitzende und Mitglieder des Aufsichtsorgans der Eesti Pank sowie der Gouverneur und die stellvertretenden Gouverneure der Eesti Pank;
- 13) außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter, Gesandte und Geschäftsträger;
- 14) der Stabschef der estnischen Streitkräfte (*Kaitsevägi*);
- 15) der Kommandeur der Estnischen Verteidigungsliga (*Kaitseliit*);
- 16) Mitglieder des Aufsichts- oder Leitungsorgans eines staatlich kontrollierten Unternehmens;
- 17) Mitglieder des Aufsichts- und Leitungsorgans der North Estonian Medical Centre Foundation (*sihtasutus Põhja-Eesti Regionaalhaigla*), der Tartu University Hospital Foundation (*sihtasutus Tartu Ülikooli Kliinikum*), der Enterprise Estonia Foundation (*Ettevõtlike Arendamise Sihtasutus*), der Rural Development Foundation (*Maaelu Edendamise Sihtasutus*), der Environmental Investment Centre Foundation (*Sihtasutus Keskkonnainvesteeringute Keskus*), der KredEx Foundation (*Sihtasutus KredEx*) sowie des State Forest Management Centre (*Riigimetsa Majandamise Keskus*);
- 18) die Bürgermeister der Städte Tallinn, Tartu, Narva, Pärnu und Kohtla-Järve sowie der Bürgermeister der Gemeinde Saaremaa;

19) die Generaldirektoren des Rats Bildung und Jugend (*Haridus- ja Noorteamet*), des Sicherheitspolizeiamts (*Kaitsepolitsei amet*), der Agentur für Verteidigungsressourcen (*Kaitseressurside amet*), der Sprachaufsichtsbehörde (*Keeleamet*), des Umweltamts (*Keskonnaamet*), der Wettbewerbsbehörde (*Konkurentsiamet*), der Zivilluftfahrtbehörde (*Lennuamet*), des Grundstückamts (*Maa-amet*), der Straßenverkehrsbehörde (*Maanteeamet*), der Steuer- und Zollbehörde (*Maksu- ja Tolliamet*), des Amts für nationales Kulturerbe (*Muinsuskaitseamet*), des Patentamts (*Patendiamet*), des Polizei- und Grenzschutzamts (*Politsei- ja Piirivalveamet*), des Amts für Landwirtschaft und Ernährung (*Põllumajandus- ja Toiduamet*), des Rats für Landwirtschaftsregister und Information (*Põllumajanduse Registrate ja Informatsiooni amet*), des Amts für Katastrophenschutz (*Päästeamet*), der Arzneimittelagentur (*Ravimiamet*), der Behörde für das Informationssystem (*Riigi Infosüsteemi amet*), der Sozialversicherungsanstalt (*Sotsiaalkindlustusamet*), des estnischen Statistikamts (*Statistikaamet*), der Behörde für Verbraucherschutz und technische Überwachung (*Tarbijakaitse ja Tehnilise Järelevalve amet*), des nationalen Gesundheitsamts (*Terviseamet*), der Seeverkehrsverwaltung (*Veeteede amet*) und des Auslandsnachrichtendienstes (*Välisluureamet*).

[RT I vom 26. Mai 2022, 2 – in Kraft getreten am 29. Mai 2022]

20) die Generaldirektoren der Datenschutzaufsicht (*Andmekaitse Inspeksioon*), der Umweltaufsicht (*Keskonnainspeksioon*) und des Gewerbeaufsichtsamts (*Tööinspeksioon*);

21) die Generaldirektoren des staatlichen gemeinsamen Dienstleistungszentrums (*Riigi Tugiteenuste Keskus*) und des Zentrums für die Koordination von Notfallmaßnahmen (*Häirekeskus*) sowie der nationale Archivar im Nationalarchiv (*Rahvusarhiiv*);

22) Mitglieder des Aufsichts- und Leitungsorgans der Finanzaufsichtsbehörde (*Finantsinspeksioon*).

(2) Die Leiter der folgenden akkreditierten internationalen Organisationen, die in Estland ansässig sind, sind ebenfalls als politisch exponierte Personen zu betrachten:

1) des Baltic Defence College (*Balti Kaitsekolledž*);

2) des NATO Cooperative Cyber Defence Centre of Excellence (*NATO Küberkaitsekoostöö Keskus*);

3) [Aufgehoben – RT I vom 26. Mai 2022, 2 – in Kraft getreten am 29. Mai 2022]

4) der Streitkräfte-Integrationseinheit der NATO (*NATO staabielement*).

FI

**Regierungserlass über die wichtigen öffentlichen Ämter, auf die im Gesetz über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 9. Mai 2019/610 Bezug genommen wird**

Die Gesetzgebung wurde bis zur Sammlung der Gesetze Finnlands Nr. 675/2020 überprüft.

Per Regierungsbeschluss wird Folgendes gemäß Kapitel 1 Abschnitt 4 Artikel 2 des Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (444/2017) im Einklang mit dem Wortlaut in Gesetz 573/2019 erlassen:

**Abschnitt 1 – Anwendungsbereich**

In diesem Erlass sind die wichtigen öffentlichen Ämter dargelegt, auf die in Kapitel 1 Abschnitt 4 Artikel 11 des Gesetzes 444/2017 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (im Folgenden „Gesetz über Geldwäsche“) Bezug genommen wird, wobei Personen, die mit solchen Ämtern betraut werden bzw. wurden, als politisch exponierte Personen zu betrachten sind.

**Abschnitt 2 – Staatschef, Regierungschef, Minister, stellvertretender oder beigeordneter Minister**

Die Ämter eines Staatschefs, Regierungschefs, Ministers oder stellvertretenden oder beigeordneten Ministers gemäß Kapitel 1 Abschnitt 4 Artikel 11 Buchstabe a des Gesetzes über Geldwäsche umfassen:

- 1) die Ämter des Präsidenten der Republik [*tasavalta*] und des Premierministers sowie des Ministers, auf die in Kapitel 5 der finnischen Verfassung Bezug genommen wird;
- 2) die Ämter eines Staatssekretärs;
- 3) die Ämter eines Mitglieds der Regierung von Åland [*Ahvenanmaan maakunnan hallitus*] und des Gouverneurs von Åland.

**Abschnitt 3 – Mitglied des Parlaments [*parlamentti*]**

Die Ämter von Mitgliedern des Parlaments [*parlamentti*] gemäß der Bezugnahme in Kapitel 1 Abschnitt 4 Artikel 11 Buchstabe a im Gesetz über Geldwäsche umfassen:

- 1) die Ämter eines Mitglieds des finnischen Parlaments;
- 2) die Ämter eines Mitglieds des Parlaments von Åland [*Ahvenanmaan maakuntapäivät*];

**Abschnitt 4 – Mitglied des Führungsgremiums [*johtoelin*] einer politischen Partei [*poliittinen puolue*]**

Eine politische Partei [*poliittinen puolue*] im Sinne von Kapitel 1 Abschnitt 4 Artikel 11 Buchstabe c des Gesetzes über Geldwäsche bezieht sich auf eine Partei [*puolue*], die auf Grundlage von Abschnitt 2 des Gesetzes 10/1969 über politische Parteien in das Parteienverzeichnis [*puoluerokisteri*] eingetragen wurde.

Die Ämter von Mitgliedern des Führungsgremiums [*johtoelin*] einer politischen Partei [*poliittinen puolue*] umfassen die Ämter des Vorsitzenden und der Mitglieder des Parteivorstands [*puolueen hallitus*].

Die Ämter von Mitgliedern des Führungsgremiums [*johtoelin*] einer politischen Partei [*poliittinen puolue*] umfassen darüber hinaus die Ämter des Stellvertreters einer Person, auf die in Unterabschnitt 2 Bezug genommen wird.

**Abschnitt 5 – Mitglied des Obersten Gerichtshofs [*ylin tuomioistuin*], des Verfassungsgerichtshofs [*perustuslakituomioistuin*] oder eines anderen entsprechenden Justizorgans [*oikeuselin*]**

Die Ämter von Mitgliedern des Obersten Gerichtshofs [*ylin tuomioistuin*], des Verfassungsgerichtshofs [*perustuslakituomioistuin*] oder eines anderen entsprechenden Justizorgans [*oikeuselin*], gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, umfassen gemäß der Bezugnahme in Kapitel 1 Abschnitt 4 Artikel 11 Buchstabe d des Gesetzes über Geldwäsche:

- 1) die Ämter des Präsidenten, des Richters oder – bei militärischen Belangen – das dem Militär angehörende Mitglied des Obersten Gerichtshofs [*ylin tuomioistuin*];
- 2) die Ämter des Präsidenten, des Richters, des Umweltsachverständigen und des leitenden Ingenieursachverständigen des Obersten Verwaltungsgerichtshofs [*korkein hallinto-oikeus*];
- 3) die Ämter des Präsidenten, Richters und Sachverständigen des Arbeitsgerichts [*työtuomioistuin*];

- 4) die Ämter des leitenden Richters, des rangniedrigsten Versicherungsrichters, des leitenden Arztes und jeglichen anderen Arztes, der ein Mitglied des Versicherungsgerichts [*vakuutusoikeus*] ist, sowie die Ämter eines Sachverständigen des Versicherungsgerichts [*vakuutusoikeus*];
- 5) die Ämter von Gutachtern des Arbeitsgerichts [*työtuomioistuin*] und des Versicherungsgerichts [*vakuutusoikeus*].

Die Ämter von Mitgliedern des Obersten Gerichtshofs [*ylin tuomioistuin*], des Verfassungsgerichtshofs [*perustuslakituomioistuin*] oder eines anderen entsprechenden Justizorgans [*oikeuselin*] umfassen ebenfalls die Ämter des Stellvertreters einer in Unterabschnitt 1 genannten Person.

#### **Abschnitt 6 – Mitglied eines Rechnungshofs [*tilintarkastustuomioistuin*] oder der höchsten Beschlussorgane [*ylin päättävä elin*], die die Haushaltsführung des Staates prüfen [*valtio*] und dem Nationalen Rechnungshof Finnlands [*Valtiontalouden tarkastusvirasto*] entsprechen**

Die Ämter von Mitgliedern eines Rechnungshofs [*tilintarkastustuomioistuin*] oder der höchsten Beschlussorgane [*ylin päättävä elin*] gemäß Kapitel 1 Abschnitt 4 Artikel 11 Buchstabe e des Gesetzes über Geldwäsche, die die Haushaltsführung des Staates prüfen, und dem Staatlichen Rechnungshof [*Valtiontalouden tarkastusvirasto*] entsprechen, umfassen die Ämter des Hauptrechnungsprüfers des Staatlichen Rechnungshofs Finnlands [*Valtiontalouden tarkastusvirasto*].

#### **Abschnitt 7 – Mitglied des Direktoriums [*johtokunta*] der Zentralbank [*keskuspankki*]**

Die Ämter von Mitgliedern des Direktoriums [*johtokunta*] der Zentralbank [*keskuspankki*] gemäß Kapitel 1 Abschnitt 4 Artikel 11 Buchstabe f des Gesetzes über Geldwäsche umfassen die Ämter von Mitgliedern des Direktoriums [*johtokunta*] der Bank von Finnland [*Suomen Pankki*].

#### **Abschnitt 8 – Botschafter oder Geschäftsträger**

Die Ämter von Botschaftern gemäß Kapitel 1 Abschnitt 4 Artikel 11 Buchstabe g des Gesetzes über Geldwäsche umfassen die Ämter des Leiters einer diplomatischen Vertretung [*edustusto*] einer Botschaft [*suurlähetystö*], ständigen Vertretung [*pysyvä edustusto*], Sondermission [*erityisedustusto*] oder eines Generalkonsulats [*pääkonsulaatti*].

Die Ämter von Geschäftsträgern gemäß Kapitel 1 Abschnitt 4 Artikel 11 Buchstabe g des Gesetzes über Geldwäsche umfassen die Ämter des Geschäftsträgers ad interim, der als stellvertretender Botschafter im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische und konsularische Beziehungen handelt.

#### **Abschnitt 9 – Offizier der Streitkräfte [*puolustusvoimat*] mit dem Rang eines Generals oder eines höheren Rangs**

Die Ämter von Offizieren der Streitkräfte [*puolustusvoimat*] mit dem Rang eines Generals oder eines höheren Rangs gemäß Kapitel 1 Abschnitt 4 Artikel 11 Buchstabe h des Gesetzes über Geldwäsche umfassen die Ämter des Generalstabschefs, des Leiters des militärischen Hauptquartiers [*Pääesikunta*] sowie der Generäle und Admiräle.

#### **Abschnitt 10 – Mitglieder der Verwaltungs- [*hallintoelin*], Leitungs- [*johtoelin*] oder Aufsichtsorgane [*valvontaelin*] von zu 100 % im staatlichen Eigentum stehenden Unternehmen [*valtion kokonaan omistama yritys*]**

Zu 100 % im staatlichen Eigentum stehende Unternehmen [*valtion kokonaan omistama yritys*] gemäß Kapitel 1 Abschnitt 4 Artikel 11 Buchstabe i des Gesetzes über Geldwäsche umfassen Unternehmen [*yhtiö*], die entweder direkt oder indirekt vollständig im Eigentum des Staates [*valtio*] stehen.

Die Ämter von Mitgliedern der Verwaltungs- [*hallintoelin*], Leitungs- [*johtoelin*] oder Aufsichtsorgane [*valvontaelin*] von vollständig im Eigentum des Staates stehenden Unternehmen [*valtion kokonaan omistama yritys*] gemäß dem vorstehenden Unterabschnitt 1 umfassen die Ämter des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands [*hallitus*], des geschäftsführenden Direktors sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrats [*hallintoneuvosto*] des Unternehmens [*yhtiö*].

Die Ämter von Mitgliedern der Verwaltungs- [*hallintoelin*], Leitungs- [*johtoelin*] oder Aufsichtsorgane [*valvontaelin*] von vollständig im Eigentum des Staates stehenden Unternehmen [*valtion kokonaan omistama yritys*] umfassen auch die Ämter des Stellvertreters einer Person, auf die in Unterabschnitt 2 Bezug genommen wird, sowie das Amt des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors.

**Abschnitt 11 – Direktor, stellvertretender Direktor oder Mitglied des Direktoriums [hallitus] einer internationalen Organisation [kansainvälinen yhteisö]**

Bei den internationalen Organisationen [kansainvälinen yhteisö], auf die in Kapitel 1 Abschnitt 4 Artikel 11 Buchstabe j des Gesetzes über Geldwäsche Bezug genommen wird, handelt es sich um Organisationen [organisaatio], die:

- 1) auf Grundlage von Abkommen zwischen Staaten [valtio] gegründet wurden;
- 2) in den Staaten [valtio], in denen sie tätig sind, anerkannt werden können;
- 3) von Staaten [valtio] nicht als institutionelle Einheiten [institutionaalinen yksikkö] mit finanziellen Interessen behandelt werden.

Die internationalen Organisationen [kansainvälinen yhteisö], auf die in Unterabschnitt 1 Bezug genommen wird, umfassen:

- 1) die Vereinten Nationen [Yhdistyneet kansakunnat] und die damit verbundenen Sonderorganisationen [erityisjärjestö];
- 2) internationale Gebietskörperschaften [kansainvälinen alueellinen yhteisö];
- 3) internationale Militärorganisationen [kansainvälinen sotilaallinen yhteisö];
- 4) internationale Organisationen, die die wirtschaftliche Zusammenarbeit fördern [kansainvälinen taloudellista yhteistyötä edistävä yhteisö].

Die Ämter eines Direktors, stellvertretenden Direktors oder Mitglieds des Direktoriums [hallitus] einer internationalen Organisation [kansainvälinen yhteisö], auf die in diesem Abschnitt vorstehend Bezug genommen wird, umfassen die Ämter des Generalsekretärs, Sekretärs (allgemein), des Vorsitzenden sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder des Direktoriums [hallitus] der internationalen Organisation [kansainvälinen yhteisö].

Die Ämter eines Direktors, stellvertretenden Direktors oder Mitglied des Direktoriums [hallitus] einer internationalen Organisation [kansainvälinen yhteisö] umfassen darüber hinaus die Ämter des Stellvertreters einer Person, auf die in Unterabschnitt 3 Bezug genommen wird.

**Abschnitt 12 – Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 15. Mai 2019 in Kraft.

Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates (32018L0843) (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

FR

**Liste der genauen Funktionen, die gemäß nationalen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften als wichtige öffentliche Ämter im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 zu betrachten sind**

- der Präsident der Republik;
- Premierminister;
- die Mitglieder der Regierung;
- der Präsident des Senats;
- der Präsident der Nationalversammlung;
- die Mitglieder der Nationalversammlung und Senatoren;
- Die Vorsitzenden und gegebenenfalls die Mitglieder der Exekutivorgane von politischen Parteien oder Gruppierungen, die unter die Bestimmungen des Gesetzes 88-27 vom 11. März 1988 fallen, oder die Personen, die unabhängig von ihrem Titel Funktionen wahrnehmen, die den vorstehenden Funktionen gleichgestellt sind;
- Der Präsident und Mitglieder des Verfassungsrats (*Conseil constitutionnel*);
- Die Mitglieder des Staatsrats (*Conseil d'État*), auf die in Artikel L. 121-2 der Verwaltungsgerichtsordnung Bezug genommen wird, unter Ausnahme der Mitglieder im besonderen Dienst (*Conseillers d'État en service extraordinaire*), die keine Rechtsprechungsaufgaben wahrnehmen;
- Die Richter des Rechnungshofs (*Cour des comptes*), auf die in Artikel L. 112-1 der Finanzgerichtsbarkeitsordnung Bezug genommen wird;
- Die Mitglieder des Kassationshofs (*Cour de cassation*), auf die in den Absätzen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 des Artikels R. 421-1 der Gerichtsorganisationsordnung Bezug genommen wird, sowie die Mitglieder im besonderen Dienst, auf die in Artikel 40-1 der Verordnung Nr. 58-1270 vom 22. Dezember 1958 betreffend das Organgesetz bezüglich der Rechtsstellung der Richter Bezug genommen wird;
- Der Generalsekretär des Verfassungsrats, auf den in Artikel 1 des Dekrets Nr. 59-1293 vom 13. November 1959 über die Organisation des Generalsekretariats des Verfassungsrats Bezug genommen wird;
- Die Mitglieder des Generalrats der Banque de France (*Conseil général de la Banque de France*), auf die in Artikel L. 142-7 des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen Bezug genommen wird;
- Die Botschafter oder Geschäftsträger, auf die in den Artikeln 1 und 13 des Dekrets Nr. 79-433 vom 1. Juni 1979 über die Befugnisse von Botschaftern und die Organisation staatlicher Auslandsdienste Bezug genommen wird;
- Der Stabschef, auf den in Artikel R\*3121-1 des Verteidigungsgesetzbuchs Bezug genommen wird, sowie die Stabschefs der Armee, der Marine und der Luftwaffe, auf die in Artikel R\*3121-25 desselben Gesetzbuchs Bezug genommen wird;
- Die Personen, die die Funktionen des Hauptgeschäftsführers, des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers, des einzigen geschäftsführenden Direktors, des Mitglieds des Verwaltungsrats, des Administrators oder des Mitglieds des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften wahrnehmen oder die unabhängig von ihrem Titel in den Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und anderen juristischen Personen, auf die in Artikel 11 Abschnitt III Nummer 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2013 Bezug genommen wird, Funktionen wahrnehmen, die den vorgenannten Funktionen gleichgestellt sind
- Personen, die dieselben Funktionen in Unternehmen und anderen juristischen Personen unabhängig von ihrem Rechtsstatus wahrnehmen, die nicht mit den unter den Nummern 1 und 3 des Abschnitts III genannten identisch sind und im letzten Geschäftsjahr, dessen Abschluss vor Ernennung der Betroffenen festgestellt wurde, einen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen EUR verzeichnet haben, sofern mehr als die Hälfte des Aktienkapitals direkt oder indirekt von den Körperschaften, die unter die Titel XII und XIII der Verfassung fallen, Gruppierungen dieser Behörden oder von sonstigen Personen gehalten wird, auf die in den Nummern 1 bis 4 desselben Abschnitts III oder in Nummer 1 von Artikel L 1525-1 des allgemeinen Gesetzbuchs der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Bezug genommen wird.

**Internationale Organisationen**

Deutsch-Französisches Jugendwerk (FGYO)	— Generalsekretär
Zentralbank Westafrikanischer Staaten	— Vertreter (keiner) — Stellvertretender Vertreter ad interim
Unterstützungs- und Beschaffungsagentur der NATO	— entfällt
Umweltprogramm der Vereinten Nationen	— Entfällt, da der Direktor, die stellvertretenden Direktoren und die Leitungsgremien in Nairobi ansässig sind
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	— Leiter der Regionaldelegation — Stellvertretender Leiter der Regionaldelegation
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, Büro für Europa und die Nordatlantik-Region	— Regionaldirektor — Stellvertretender Regionaldirektor
Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum	— Vorsitzender, — Stellvertretender Vorsitzender, — Generaldirektor, — Stellvertretender Direktor
Zentralkommission für die Rheinschifffahrt	— Generalsekretär — Stellvertretender Generalsekretär — Leitender Ingenieur
Internationaler Rat für pflanzengenetische Ressourcen, IBPGR	— Verwaltungsdirektor — Vorsitzender des Verwaltungsrats — Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats — neun Mitglieder des Verwaltungsrats
Unesco	— Generaldirektor — Stellvertretender Generaldirektor
Banken der westafrikanischen Staaten	— Gouverneure — Stellvertretender Gouverneur — Generalsekretär — Generaldirektoren
Internationale Organisation der Frankophonie (OIF)	— Generalsekretär der Frankophonie — ein Administrator der OIF — sieben Mitglieder des Kabinetts des Generalsekretärs — vier Mitglieder des Büros des Administrators — 18 Direktoren oder Vertreter des OIF
Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen für Frankreich und Monaco	— Direktor und Vertreter des Programms in Frankreich
Weltorganisation für Tiergesundheit	— Generaldirektor — zwei Stellvertretende Generaldirektoren — Finanzdirektor

---

Internationale Hydrographische Organisation	— Keine Funktion ermittelt
Internationales Kälteinstitut	— Generaldirektor — Stellvertretender Generaldirektor
Internationales Amt für Maße und Gewichte	— Direktor des Internationalen Amts für Maße und Gewichte (BIPM) — Präsident des Internationalen Ausschusses für Maße und Gewichte (CIPM)
CGIAR System Organization	— 13 Mitglieder des Direktoriums — Direktor
Internationale Organisation für das gesetzliche Messwesen	— Präsident des Internationalen Komitees für das gesetzliche Messwesen (CIML) — Direktor des Internationalen Büros für das gesetzliche Messwesen (BIML)
Internationaler Währungsfonds	— Geschäftsführender Direktor (in Brüssel ansässig) — Erster stellvertretender geschäftsführender Direktor (in Paris ansässig)
Internationales Zentrum für agrarwissenschaftliche Studien im Mittelmeerraum (CIHEAM)	— Generalsekretär — Vorsitzender des Verwaltungsrats — 13 Vertreter, die als Mitglieder des Verwaltungsrats fungieren

DE

**Liste mit Funktionsbezeichnungen für „Politische exponierte Personen“ nach der 5. EU-Geldwäscherichtlinie (RL (EU) 2018/843)**

Gesetzliche Kategorie <sup>(1)</sup>	Funktionsbezeichnung
a)	
Staatschefs,	Bundespräsident
Regierungschefs,	Bundeskanzler
Minister,	Bundesminister
stellvertretende Minister und Staatssekretäre	Parlamentarischer Staatssekretär, Staatsminister, Staatssekretär
b)	
Parlamentsabgeordnete	Mitglied des Deutschen Bundestages
Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane <sup>(2)</sup>	Mitglied des Bundesrates
c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien;	Mitglied des Bundesvorstands
	Mitglied des Parteivorstands
d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann;	Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Richter am Bundesverfassungsgericht
	Präsident des Bundesgerichtshofs, Richter am Bundesgerichtshof
	Präsident des Bundesarbeitsgerichts, Richter am Bundesarbeitsgericht
	Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Richter am Bundesverwaltungsgericht
	Präsident des Bundessozialgerichts, Richter am Bundessozialgericht
	Präsident des Bundesfinanzhofs, Richter am Bundesfinanzhof
	Präsident eines Landesverfassungsgerichtshofs, Richter an einem Landesverfassungsgerichtshof
e) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen	Präsident und Vizepräsident des Bundesrechnungshofes, Präsident und Vizepräsident des Obersten Rechnungshofes eines Landes

Gesetzliche Kategorie <sup>(1)</sup>	Funktionsbezeichnung
f) Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken	Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank
g) Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés	Botschafter
	Verteidigungsattaché
h) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen	Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane solcher Unternehmen, an denen der Bund oder die Länder zu mehr als 50 % beteiligt sind und die mehr als 2 000 Arbeitnehmer beschäftigen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG) oder eine Bilanzsumme von mehr als 3 Milliarden Euro aufweisen.
i) <sup>(3)</sup> Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation	Direktor Gemeinsame Organisation zur Zusammenarbeit in Rüstungsangelegenheiten
	Präsidentin und Generalsekretär Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen
	Exekutivdirektor Weltreuhandfonds für Kulturpflanzenvielfalt
	Vorsitz Europäische Organisation für die Nutzung meteorologischer Satelliten
	Präsident und Vizepräsidenten Europäisches Patentamt (EPA)
	Generaldirektor Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie
	Generaldirektor Europäische Südsternwarte

<sup>(1)</sup> Die Liste führt die Funktionen für Amtsträger nach den Vorschriften der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 im Sinne des § 1 Abs. 12 des GWG (neue Fassung) im Inland auf. Es sind auch entsprechende Amtsträger anderer Mitgliedsstaaten und Drittländer politisch exponierte Personen im Sinne der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 und des GWG (neue Fassung).

<sup>(2)</sup> Vgl. Erwägungsgrund 3 der Richtlinie (EG) 2006/70.

<sup>(3)</sup> <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/internationale-organisationen/uno/03-uno-in-deutschland/-/257900>

EL

**Amtsblatt der Hellenischen Republik**17. Mai 2021 **REIHE II** Nr. 2019**AMTSBLATT Reihe II**, Nr. 2019, 17. Mai 2021**BESCHLÜSSE**

Beschluss Nr. 56591 von 2021

**ÜBER DIE PFLICHTEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN VON PERSONEN, DIE EIN WICHTIGES ÖFFENTLICHES AMT AUSÜBEN BZW. AUSGEÜBT HABEN, SOWIE ÜBER DIE REGELUNG KONKRETERER ANGELEGENHEITEN****DER PRÄSIDENT DES HELLENISCHEN PARLAMENTS UND DER STAATSEKRETÄR FÜR FINANZEN**

Gestützt auf:

1. Die Bestimmungen von:

- a) Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 65 Absatz 1 der Verfassung;
- b) Artikel 11 (Abschnitt über die parlamentarische Arbeit) und Artikel 1, 30C, 97, 100 und 164F sowie Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Sonderverordnung Nr. 3 über die Arbeitsweise des Sonderdienstes des Ausschusses für Audits von Parlamentsabgeordneten und Parteien (*Ειδική Υπηρεσία Επιτροπής Ελέγχου Δηλώσεων Περιουσιακής Κατάστασης*) der Geschäftsordnung des Hellenischen Parlaments (Teil B, Amtsblatt, Reihe I, Nr. 51/1997) in der gültigen Fassung;
- c) Artikel 18 Absatz 4 des Gesetzes 4557/2018 (Amtsblatt, Reihe I, Nr. 139), geändert durch das Gesetz 4734/2020 (Amtsblatt, Reihe I, Nr. 196);
- d) Artikel 75 bis 83 des Gesetzes 4727/2020 (Amtsblatt, Reihe I, Nr. 184);
- e) Gesetz 3469/2006 über die Staatsdruckerei, das Amtsblatt und sonstige Bestimmungen (Amtsblatt, Reihe I, Nr. 131);
- f) Artikel 1 und Artikel 3A Absatz 4 des Gesetzes 3213/2003 (Amtsblatt, Reihe I, Nr. 309);
- g) Präsidialverordnung 83/2019 über die Ernennung des stellvertretenden Premierministers, der Minister, der stellvertretenden Minister und der Staatssekretäre (Amtsblatt, Reihe I, Nr. 121);
- h) Präsidialverordnung 142/2017 über die Organisation des Finanzministeriums (*Υπουργείο Οικονομικών*) (Amtsblatt, Reihe I, Nr. 181);
- i) dem Gemeinsamen Beschluss Nr. 338/18. Juli 2019 des Premierministers und des Ministers für Finanzen über die Übertragung von Befugnissen auf den Staatssekretär für Finanzen, Georgios Zavvos (Amtsblatt, Reihe II, Nr. 3051) und
- j) Artikel 90 des Gesetzeskodex über die Regierung und Regierungsorgane (Präsidialverordnung 63/2005, Amtsblatt, Reihe I, Nr. 98) in der durch Artikel 119 Absatz 22 des Gesetzes 4622/2019 aufrechterhaltenen Fassung (Amtsblatt, Reihe I, Nr. 133);

2. die Empfehlung Nr. 38652EI2021/31. März 2021 des Sonderdienstes des Ausschusses des Hellenischen Parlaments für Audits von Parlamentsabgeordneten und Parteien;
3. die Notwendigkeit, die Pflichten und Zuständigkeiten von Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben, sowie die Notwendigkeit der Regelung konkreterer Angelegenheiten in dieser Hinsicht festzuschreiben;
4. auf die Tatsache, dass dieser Beschluss keine Ausgaben im Rahmen des nationalen Haushalts für das Haushaltsjahr 2021 umfasst;

Haben folgenden Beschluss erlassen:

- A. Es wird eine landesweite Liste aller Personen erstellt, die in Griechenland im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Zuständigkeiten ein wichtiges öffentliches Amt ausüben bzw. ausgeübt haben; zu dieser Liste gehören:
  - a) Präsident der Republik
  - b) Premierminister, stellvertretende Premierminister, Minister, stellvertretende Minister, Staatssekretäre sowie General- und Sondersekretäre,
  - c) Mitglieder des Hellenischen Parlaments (*Ελληνικό Κοινοβούλιο*),
  - d) Leiter und Finanzbeauftragte der im Hellenischen Parlament oder im Europäischen Parlament vertretenen politischen Parteien;
  - e) Gouverneure von Regionen sowie stellvertretende Gouverneure, Bürgermeister und stellvertretende Bürgermeister;
  - f) Richter und Staatsanwälte des Obersten Gerichtshofs (*Άρειος Πάγος*), die Staatsanwaltschaft am Obersten Gerichtshof (*Εισαγγελία του Αρείου Πάγου*), der Staatsrat (*Συμβούλιο της Επικρατείας*), die Gerichtsbarkeit der Streitkräfte und des Obersten Sondergerichtshofs (*Ανώτατο Ειδικό Δικαστήριο*);
  - g) Richter des Hellenischen Rechnungshofs (*Ελεγκτικό Συνέδριο*) und der Allgemeinen Staatlichen Kommission des Hellenischen Rechnungshofs (*Επιτροπεία της Επικρατείας του Ελεγκτικού Συνεδρίου*);
  - h) der Gouverneur, stellvertretende Direktoren, geschäftsführende Direktoren und Mitglieder der Leitungsorgane der Bank von Griechenland (*Τράπεζα της Ελλάδος*);
  - i) Botschafter, Geschäftsträger und Konsuln;
  - j) höhere Offiziere der Streitkräfte;
  - k) Präsidenten, Vizepräsidenten, geschäftsführende Direktoren, geschäftsführende Sekretäre, Geschäftsführer, Mitglieder von Verwaltungsräten oder sonstigen Organen oder Ausschüssen, einschließlich ihrer Stellvertreter, aller Arten von Unternehmen, die zum öffentlichen Sektor im Sinne von Artikel 14 des Gesetzes 4270/2014 gehören oder von diesem überwacht werden oder dessen Leitung, Verwaltung oder Aufsicht unterliegen;
  - l) Mitglieder von Verwaltungsräten, Direktoren, stellvertretende Direktoren und Personen mit vergleichbarer Funktion in internationalen Organisationen.
- B. Auf der landesweiten Liste wichtiger öffentlicher Ämter sind keine Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges aufgeführt. Die Eignung für die Ausübung eines wichtigen öffentlichen Amtes wird für die Zwecke der Ausübung erweiterter Sorgfaltspflichten über einen Zeitraum von mindestens einem (1) Jahr nach dem Verlust der Position oder bis zu dem Zeitpunkt berücksichtigt, zu dem die haftbaren Personen der Auffassung sind, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen gerechtfertigt ist.
- C. Die landesweite Liste wichtiger öffentlicher Ämter wird auf der Website des Ministeriums für Finanzen veröffentlicht und an die Europäische Kommission übermittelt.

Die landesweite Liste wichtiger öffentlicher Ämter wird nach der erneuten Vorlage einer Empfehlung durch den Sonderdienst des Ausschusses des Hellenischen Parlaments für Audits von Parlamentsabgeordneten und Parteien überarbeitet.

D. Dieser Beschluss tritt ab dem Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Athen, 14. Mai 2021

Der Präsident  
des Hellenischen Parlaments  
KONSTANTINOS TASOULAS

Der Staatssekretär  
für Finanzen  
GEORGIOS ZAVVOS

**Bei den einschlägigen internationalen Organisationen, die in Griechenland akkreditiert sind,**

(veröffentlicht auf der Website des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten/Protokolldienst), handelt es sich um:

Internationale Organisationen	Wichtige öffentliche Ämter
<p><b>SCHWARZMEER-HANDELS- UND ENTWICKLUNGSBANK</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Mitglieder ihres Verwaltungsrats, die für den allgemeinen Geschäftsbetrieb der Bank zuständig sind (ein Direktor und ein Stellvertretender Direktor, die jeweils von den elf Mitgliedstaaten der BSTDB ernannt werden – Artikel 25 und 26 des internationalen Vertrags über die Errichtung der BSTDB, der von der Hellenischen Republik ratifiziert wurde),</li> <li>b. der Präsident der BSTDB, der als Hauptgeschäftsführer der Bank unter Aufsicht des Verwaltungsrats die laufenden Geschäfte der Bank wahrnimmt (Artikel 29 des Vertrags über die Errichtung),</li> <li>c. die Mitglieder der Geschäftsleitung (Artikel 30 des Vertrags über die Errichtung), d. h. die vier Vizepräsidenten der Bereiche Banking, Finance, Operations und die Leiter der Abteilungen des Generalsekretärs, die vom Verwaltungsrat ernannt werden und dem Präsidenten unterstellt sind.</li> </ul>
<p><b>EUROPÄISCHE BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND ENTWICKLUNG (EBWE)</b></p>	<p>Gouverneursrat Direktorium Mitglieder des Exekutivausschusses Leitendes Management Leiter des Bereichs Rechenschaftspflicht</p> <p>Die aktuelle Liste der leitenden Mitarbeiter der EBRD ist auf der Website zu finden.</p>
<p><b>INTERNATIONALER WÄHRUNGSFONDS</b>  (Gemäß der Verbalnote vom 11.3.2020 des Büros des Internationalen Währungsfonds in Griechenland sollte die Aufhebung Ersterer bis zum 31.12.2020 abgeschlossen sein)</p>	<p>-</p>

<b>EUROPEAN PUBLIC LAW ORGANIZATION</b>	<p>a. Die Mitglieder des Exekutivausschusses und der Vorsitzende des Ausschusses,</p> <p>b. der leitende Generaldirektor.</p> <p>Die Liste wichtiger öffentlicher Ämter wird auf der Website der European Public Law Organization veröffentlicht.</p>
<b>INTERNATIONALE ORGANISATION FÜR MIGRATION (IOM)</b>	<p>Die Liste wichtiger öffentlicher Ämter des IOM ist auf der Website der Organisation öffentlich abrufbar:</p> <p>Generaldirektor</p> <p>Stellvertretender Generaldirektor</p>
<b>WELTGESUNDHEITSORGANISATION</b>	<p>Die Liste wichtiger öffentlicher Ämter ist auf der Website der Weltgesundheitsorganisation – Regionalbüro für Europa – öffentlich abrufbar:</p> <p>Regionaldirektor</p> <p>Exekutivrat</p>
<b>UMWELTPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN, KOORDINIERUNGSSTELLE DES AKTIONSPANS FÜR DAS MITTELMEER (UNEP/MAP)</b>	<p>Die Liste wichtiger öffentlicher Ämter des UNEP/MAP ist auf der Website der Organisation öffentlich abrufbar:</p> <p>Koordinator</p>
<b>HOHER KOMMISSAR DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FLÜCHTLINGE (UNHCR)</b>	<p>Die Liste wichtiger öffentlicher Ämter der UNHCR ist auf der Website der Organisation öffentlich abrufbar:</p> <p>Hoher Kommissar</p> <p>Stellvertretender Hoher Kommissar</p> <p>Beigeordneter Hoher Kommissar</p> <p>Kabinettschef</p>
<b>KINDERHILFSWERK DER VEREINTEN NATIONEN (UNICEF)</b>	<p>Die Liste wichtiger öffentlicher Ämter der UNICEF ist auf der Website der Organisation öffentlich abrufbar:</p> <p>Exekutivdirektor</p> <p>Stellvertretender Exekutivdirektor</p> <p>Direktor, Regionaldirektor</p>

HU

**Abschnitt 4**

- (1) Artikel 1 Im Sinne dieses Gesetzes ist unter einer politisch exponierten Person eine natürliche Person zu verstehen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt bzw. ein solches innerhalb eines Zeitraums von mindestens einem Jahr vor der Anwendung von Sorgfaltspflichten ausgeübt hat. Dienstleister können sich in ihren internen Regelungen aus Gründen der Risikosensitivität im Einklang mit Abschnitt 65 für einen ein Jahr übersteigenden Zeitraum entscheiden.
- (2) Im Sinne von Absatz 1 sind die folgenden Personen mit einem wichtigen öffentlichen Amt betraut:
  - a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister und stellvertretende Minister oder Staatssekretäre: in Ungarn der Präsident, der Premierminister, Minister und Staatssekretäre;
  - b) Mitglieder nationaler Parlamente oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; in Ungarn Mitglieder der ungarischen Nationalversammlung (*Országgyűlés*) und Sprecher nationaler Minderheiten;
  - c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; in Ungarn Mitglieder und Funktionsträger der Führungsgremien politischer Parteien;
  - d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen und sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; in Ungarn Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs (*Alkotmánybíróság*), der Berufungsgerichte (*ítélőtábla*) und der Kurie (*Kúria*);
  - e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; in Ungarn der Präsident und Vizepräsident des Staatlichen Rechnungshofs (*Állami Számvevőszék*) und Mitglieder des Währungspolitischen Rats (*Monetáris Tanács*) Ungarns und des Rats für Finanzstabilität (*Pénzügyi Stabilitási Tanács*);
  - f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere in den Streitkräften; in Ungarn der Leiter und stellvertretende Leiter des Zentralorgans der Organisation für Strafverfolgung sowie der Stabschef und die stellvertretenden Stabschefs der ungarischen Streitkräfte (*Honvéd Vezérkar*);
  - g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane von Unternehmen, die mehrheitlich im Staatsbesitz sind; in Ungarn geschäftsführende Direktoren von Unternehmen, die mehrheitlich im Staatsbesitz sind, sowie Mitglieder der Geschäftsleitungen dieser Unternehmen, die Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen wahrnehmen;
  - h) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder der Exekutivausschüsse internationaler Organisationen oder Personen, die vergleichbare Aufgaben wahrnehmen.

**In Ungarn akkreditierte internationale Organisationen und/oder Vertretungen**

Stand: 12. März 2021

Internationale Organisation	Leitungsfunktion und stellvertretende Leitungsfunktion
Europarat, Europäisches Jugendzentrum Budapest (EYCB)	Direktor, Stellvertretender Exekutivdirektor
Organisation der Turkstaaten - Vertretungsbüro	Exekutivdirektor
Donaukommission	Präsident der Donaukommission, Vizepräsident der Donaukommission
Sekretariat der Donaukommission	Generaldirektor, Stellvertretender geschäftsführender Direktor

---

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) - Niederlassung Budapest	Leiter der Vertretung
Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) - Regionalbüro für Europa und Zentralasien	Direktor, Regionalvertreter, Stellvertretender Direktor
Global Green Growth Institute (GGGI)	Leiter der Vertretung
Internationaler Jagdrat zur Erhaltung des Wildes (CIC) - Vertretungsbüro	Präsident, Generalsekretär
Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRC) - Regionalbüro für Europa	Direktor, Regionaldirektor, Stellvertretender Direktor
Internationale Investitionsbank	Präsident, Stellvertretender Vorsitzender
Internationale Arbeitsorganisation (IAO) - Landesbüro	Direktor
Internationale Organisation für Migration (IOM)	Büroleiter
Innereuropäische Organisation der Steuerverwaltungen (IOTA - Intra-European Organisation for Tax Administrations)	Leiter der Vertretung
Regionales Umweltzentrum für Mittel- und Osteuropa (REC - Regional Environmental Center for Central and Eastern Europe)	Direktor
Büro der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung (UNOCT) - Regionales Programm-Unterstützungsbüro	Leiter der Vertretung
Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) - Global Shared Services Centre	Direktor
Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)	Regionalvertreter, Direktor
WHO Budapest Centre	Direktor
Weltgesundheitsorganisation (WHO) - Landesbüro	Büroleiter

IE

**Angaben Irlands in Bezug auf Artikel 20a der Richtlinie (EU) 2015/849**

**Allgemeine Definition eines „wichtigen öffentlichen Amtes“**

Ein „wichtiges öffentliches Amt“ betrifft in Ermangelung einer anderweitigen Definition eine beliebige Person, die ein Amt oder eine sonstige Position in einer öffentlichen Stelle ausübt, deren Vergütung nicht unter der niedrigsten Vergütung für die Position des stellvertretenden Generalsekretärs des öffentlichen Dienstes liegt (\*).

**Anwendung von Bestimmungen auf staatliche Aufgaben**

Bestimmung	Anwendung
„ein Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines staatseigenen Unternehmens“	„staatseigene Unternehmen“ sind auf gewerbliche Einrichtungen begrenzt und schließen Einrichtungen ein, die im Verzeichnis der öffentlichen Stellen, das vom zentralen Statistikamt veröffentlicht und aktualisiert wird, dem „Sektor der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften“ oder dem „Sektor der finanziellen Kapitalgesellschaften“ zugeordnet sind
„ein Staatschef, Regierungschef, Regierungsminister oder stellvertretender oder beigeordneter Regierungsminister“	Hierzu gehören: 1) der Präsident 2) der Premierminister ( <i>Taoiseach</i> ) 3) Regierungsminister und Staatsminister
„ein Mitglied des Parlaments oder eines vergleichbaren Gesetzgebungsorgans“	Hierzu gehören: 1) Mitglieder des irischen Abgeordnetenhauses ( <i>Dáil Éireann</i> ) 2) Mitglieder des irischen Senats ( <i>Seanad Éireann</i> )
„ein Mitglied des Führungsgremiums einer politischen Partei“	Mitglieder des Exekutivausschusses und jeglicher sonstiger Exekutivbüros (oder vergleichbarer Organe) einer beliebigen registrierten politischen Partei im Staat, die gemäß Abschnitt 25 des Wahlgesetzes von 1992 in der geänderten Fassung registriert wurde.
„ein Mitglied eines obersten Gerichtshofs, Verfassungsgerichtshofs oder eines sonstigen hohen Gerichts, gegen dessen Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann“	Hierzu gehören: 1) Richter des Obersten Gerichtshofs
„ein Mitglied eines Rechnungshofs oder des Leitungsorgans einer Zentralbank“	Hierzu gehören: 1) das Leitungsorgan der Zentralbank Irlands ( <i>Central Bank of Ireland Board</i> )

(\*) Die Lohngruppe eines stellvertretenden Sekretärs wird vom Ministerium für öffentliche Ausgaben und Reformen veröffentlicht und kann Änderungen unterliegen. Um eine Person zu ermitteln, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt, sollte die jeweils aktuellste Lohngruppe herangezogen werden. Die aktuelle Lohngruppe für einen stellvertretenden Sekretär ist im Rundschreiben 12/2020 „Application of 1 October 2020 pay adjustments“ (Anwendung der Vergütungsanpassungen vom 1. Oktober 2020) aufgeführt. Abrufbar unter: <https://www.gov.ie/en/circular/39b2c-circular-12-2020-application-of-1st-of-october-2020-pay-adjustments/>

Bestimmung	Anwendung
„ein Botschafter, Geschäftsträger oder hochrangiger Offizier der Streitkräfte“	Hierzu gehören: 1) der ranghöchste Funktionsträger einer ausländischen Botschaft im Staat 2) Mitglieder des irischen diplomatischen Dienstes, die Aufgaben vergleichbaren Ranges (1) außerhalb des Staats wahrnehmen 3) Der Stabschef und stellvertretende Stabschef der Streitkräfte
„ein Direktor, stellvertretender Direktor oder Mitglied des Direktoriums einer internationalen Organisation oder eine Person, die in dieser Hinsicht eine vergleichbare Funktion ausübt“	eine „internationale Organisation bezeichnet eine Organisation, die durch ein Abkommen oder auf Grundlage eines Abkommens zwischen zwei oder mehreren Staaten gegründet wird. In Irland gibt es keine internationalen Organisationen, die unter diese Definition fallen.

IT

**Gesetzesdekret Nr. 231 vom 21. November 2007**

**Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Richtlinie 2006/70/EG, in der Maßnahmen zu ihrer Umsetzung vorgesehen sind.**

**Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 290 vom 14. Dezember 2007, ordentliches Supplement.**

**Artikel 1.2 (dd)**

**Politisch exponierte Personen:** Natürliche Personen, die mit wichtigen öffentlichen Ämtern betraut sind bzw. im Vorjahr waren, sind – neben ihren Familienmitgliedern und Personen, die ihnen bekanntermaßen nahestehen:

- 1) **natürliche Personen, die mit wichtigen öffentlichen Ämtern betraut sind bzw. wurden, üben die folgenden Ämter aus bzw. haben diese ausgeübt:**
  - 1.1 Präsident, Premierminister, Minister, stellvertretender Minister, Staatssekretär, Präsident eines Regionalrats, Mitglied des Regionalrats, Bürgermeister einer Provinzhauptstadt oder Metropolitanstadt, Bürgermeister einer Gemeinde mit mindestens 15 000 Einwohnern und ein vergleichbares Amt im Ausland;
  - 1.2 Mitglied des Parlaments, Senator, Mitglied des Regionalrats und vergleichbares Amt im Ausland;
  - 1.3 Mitglied der zentralen Führungsgremien politischer Parteien;
  - 1.4 Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, des Kassationsgerichtshofs oder des Rechnungshofs, Mitglied des Staatsrats und andere Mitglieder des Rates der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Region Sizilien und vergleichbares Amt im Ausland;
  - 1.5 Mitglied der Leitungsorgane von Zentralbanken und unabhängigen Körperschaften;
  - 1.6 Botschafter, Geschäftsträger oder vergleichbares Amt im Ausland, hochrangige Offiziere der Streitkräfte oder vergleichbares Amt im Ausland
  - 1.7 Mitglied der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane von Unternehmen, die direkt oder indirekt vom italienischen Staat oder einem ausländischen Staat kontrolliert werden oder mehrheitlich oder vollständig im Eigentum von Regionen, Stadträten und Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von mindestens 15 000 Einwohnern stehen;
  - 1.8 Leiter einer Gesundheitsbehörde oder eines Krankenhauses, Universitätskrankenhauses und sonstiger Organe des nationalen Gesundheitsdienstes;
  - 1.9 Direktor, stellvertretender Direktor und Mitglied des Geschäftsführungsorgans oder der Einheit, die vergleichbare Funktionen in internationalen Organisationen ausüben;
- 2) **Familienmitglieder politisch exponierter Personen umfassen:** die Eltern, Ehepartner, Partner oder diesen gleichgestellte Personen der politisch exponierten Person, ihre Kinder sowie die Ehepartner, Partner oder diesen gleichgestellte Personen ihrer Kinder;
- 3) **bekanntermaßen nahestehende Personen sind:**
  - 3.1 natürliche Personen, die im Sinne dieses Dekrets gemeinsam mit der politisch exponierten Person wirtschaftlicher Eigentümer von juristischen Personen, Trusts und vergleichbaren Rechtseinrichtungen sind oder mit der politisch exponierten Person enge Geschäftsbeziehungen unterhalten;
  - 3.2 natürliche Personen, die alleinige wirtschaftliche Eigentümer einer Rechtsperson oder einer Rechtsvereinbarung sind, die bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

**Liste internationaler Organisationen in Italien**

<b>Europäische Weltraumorganisation</b> Frascati Centre ESA-ESRIN	— Direktor
<b>Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge</b> Vertretung für Italien, San Marino und den Heiligen Stuhl UNHCR	— Regionalvertreter
<b>BIOVERSITY INTERNATIONAL</b> Internationaler Rat für pflanzengenetische Ressourcen	— Generaldirektor
<b>Weltbank</b> Büro in Italien WB	— Büroleiter
<b>United Nations Global Service Centre</b>	— Direktor
<b>Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (ECMWF)</b>	— Direktor
<b>The Abdus Salam International Centre for Theoretical Physics</b> — UNESCO — Internationale Atomenergie-Organisation ICTP (UNESCO-IAEA)	— Generaldirektor — Generaldirektor — Generaldirektor
<b>Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut</b> ICCROM	— Direktor
<b>Internationales Zentrum für agrarwissenschaftliche Studien im Mittelmeerraum</b> Mediterranean Agronomic Institute of Bari CIHEAM/IAMB	— Direktor
<b>Internationales Zentrum für Genetik und Biotechnologie</b> ICGEB	— Generaldirektor
<b>NATO Defense College</b>	— Kommandeur
<b>Commonwealth War Graves Commission</b> Westlicher Mittelmeerraum CWGC	— Direktor
<b>Alpenkonvention</b> Ständiges Sekretariat der Konvention in Innsbruck	— Generalsekretär
<b>Abteilung der Vereinten Nationen für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten</b> UN/DESA	— Direktor

<p><b>Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung</b> IFAD</p>	<p>— Präsident — Vizepräsident</p>
<p><b>Multinationale Streitkraft und Beobachter</b> MFO</p>	<p>— Generaldirektor</p>
<p><b>ICRANet</b> International Centre for Relativistic Astrophysics Network</p>	<p>— Direktor</p>
<p><b>Mitteeuropäische Initiative</b> CEI</p>	<p>— Generalsekretär — Vertreter des Generalsekretärs — Stellvertretender Generalsekretär</p>
<p><b>Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts</b> UNIDROIT</p>	<p>— Generalsekretär</p>
<p><b>Interregionales Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege</b> UNICRI</p>	<p>— Direktor</p>
<p><b>Italienisch-Lateinamerikanisches Institut (Istituto Italo-Latino Americano)</b> IILA</p>	<p>— Generalsekretär</p>
<p><b>Europäisches Hochschulinstitut</b> EHI</p>	<p>— Präsident</p>
<p><b>Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie</b> ELMB</p>	<p>— Generaldirektor</p>
<p><b>Liga der Arabischen Staaten</b> Mission in Rom</p>	<p>— Missionsleiter</p>
<p><b>Teilstreitkraftgemeinsames Führungskommando der NATO</b></p>	<p>— Kommandeur</p>
<p><b>Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b> Centre for Local Economic and Employment Development Program (OECD)</p>	<p>— Zentrumsleiter ad interim</p>
<p><b>Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur</b> Regionalbüro für Wissenschaft und Kultur in Europa UNESCO/BRESCE</p>	<p>— Direktor</p>
<p><b>Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen</b> FAO</p>	<p>— Generaldirektor — Stellvertretender Generaldirektor — Stellvertretender Generaldirektor — Stellvertretender Generaldirektor — Stellvertretender Generaldirektor — Stellvertretender Generaldirektor</p>

<b>Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung</b> UNIDO	— Direktor
<b>Internationale Arbeitsorganisation</b> IAO	— Direktor
<b>Internationales Ausbildungszentrum</b>	— Stellvertretender Direktor
<b>International Development Law Organisation</b> IDLO	— Generaldirektor
<b>Internationale Organisation für Migration</b> IOM	— Missionsleiter
<b>Unterstützungsagentur der NATO</b> NSPA	— Kommandeur
<b>Weltgesundheitsorganisation</b> WHO	— Direktor
<b>Welternährungsprogramm</b> WFP	— Exekutivdirektor — Stellvertretender Exekutivdirektor
<b>Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen</b> UNSSC	— Direktor
<b>Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste</b> UNOPS	— (Untergeneralsekretär)
<b>Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen</b> Innocenti Research Centre UNICEF/IRC	— Direktor
<b>World Water Assessment Programme - UNESCO</b> Sekretariat WWAP/UNESCO	— Direktor

LV

Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismus und Proliferationsfinanzierung	Gesetz zur Verhinderung von Interessenskonflikten im Rahmen der Tätigkeiten öffentlicher Bediensteter	Funktion gemäß den Angaben zum Bediensteten (NIS)
Höherer Amtsträger einer staatlichen Stelle	Präsident	Präsident Leiter der Kanzlei des Präsidenten Stellvertretender Leiter der Kanzlei des Präsidenten
Mitglied des Parlaments	Mitglied des Parlaments ( <i>Saeima</i> )	Präsident des Parlaments ( <i>Saeima</i> ) Stellvertretender Präsident des Parlaments ( <i>Saeima</i> ) Sekretär des lettischen Parlaments ( <i>Saeima</i> ) Mitglied des Parlaments ( <i>Saeima</i> )
Regierungschef, Minister	Premierminister, stellvertretender Premierminister, Minister, Minister mit besonderer Zuständigkeit, Staatsminister und Parlamentssekretär	Premierminister Stellvertretender Premierminister Minister Minister mit besonderer Zuständigkeit
Mitglied des Rates oder des Leitungsorgans der Zentralbank	Gouverneur der Bank von Lettland ( <i>Latvijas Banka</i> ), stellvertretender Gouverneur und Mitglied des Direktoriums	Leiter/Direktor/Generaldirektor/ Geschäftsführer/Präsident/ Vizepräsident/ Exekutivdirektor/ Vorsitzender/Stabschef/ Generalsekretär  stellvertretender Präsident/stellvertretender Vizepräsident/stellvertretender Exekutivdirektor/stellvertretender Vorsitzender/stellvertretender Stabschef/ Geschäftsführer  Mitglied des Aufsichtsrats
Mitglied des Rates oder des Leitungsorgans der Obersten Prüfbehörde	Oberster Rechnungsprüfer, Mitglied des Rates des staatlichen Rechnungshofs ( <i>Valsts kontrole</i> ), Mitglied des Gremiums der Revisionsabteilung des staatlichen Rechnungshofs	Hauptrechnungsprüfer Mitglied des Rates (Regierung und Verwaltung der lokalen Gebietskörperschaft - <i>pašvaldība</i> )
Leiter der Verwaltungsabteilung einer Regierung (lokale Gebietskörperschaft) oder sonstiger hochrangiger Beamter der Verwaltungsabteilung einer Regierung (lokale Gebietskörperschaft - <i>pašvaldība</i> )	Vorsitzender des Rates einer lokalen Gebietskörperschaft ( <i>pašvaldība</i> ), stellvertretender Vorsitzender, Exekutivdirektor einer lokalen Gebietskörperschaft	Leiter/Vorsitzender einer lokalen Gebietskörperschaft ( <i>pašvaldība</i> ) Exekutivdirektor einer lokalen Gebietskörperschaft ( <i>pašvaldība</i> )

Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismus und Proliferations-finanzierung	Gesetz zur Verhinderung von Interessenskonflikten im Rahmen der Tätigkeiten öffentlicher Bediensteter	Funktion gemäß den Angaben zum Bediensteten (NIS)
Staatssekretär	Leiter und stellvertretender Leiter einer Regierung oder Kommunalbehörde	Staatssekretär Stellvertretender Staatssekretär Leiter/Direktor einer Regierung oder Kommunalbehörde Stellvertretender Leiter/Direktor einer Regierung oder Kommunalbehörde
Botschafter, Geschäftsträger	Allgemeiner und spezialisierter Beamter	Sonderbotschafter Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Geschäftsträger Interim-Geschäftsträger
Mitglied des Rates oder des Leitungsorgans einer staatlichen Kapitalgesellschaft	Mitglied des Rates oder des Leitungsorgans einer staatlichen Kapitalgesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft einer lokalen Gebietskörperschaft	Leiter/Vorsitzender des Rates Mitglied des Aufsichtsrats Mitglied des Rates
Richter des Verfassungsgerichtshofs ( <i>Satversmes tiesa</i> ), des Obersten Gerichtshofs ( <i>Augstākā tiesa</i> ) oder des Gerichts einer anderen Ebene (Mitglied der Gerichtsbehörde)	Richter, Staatsanwalt, öffentlicher Notar und zugelassener Gerichtsvollzieher	Präsident des Verfassungsgerichtshofs ( <i>Satversmes tiesa</i> ) Richter des Verfassungsgerichtshofs ( <i>Satversmes tiesa</i> ) Präsident des Obersten Gerichtshofs ( <i>Augstākā tiesa</i> ) Richter
Flaggoffizier der Streitkräfte	Hauptamtliche(r) Angehörige(r) der nationalen Streitkräfte	Generalleutnant/Vizeadmiral (Marine) Kommandeur der Streitkräfte Stellvertretender Kommandeur der Streitkräfte
Mitglied des Leitungs-/ Exekutivorgans einer politischen Partei	-	Leiter/Präsident/Vorsitzender/General- sekretär einer politischen Partei
Personal internationaler Organisationen	Entfällt. In Lettland sind keine akkreditierten internationalen Organisationen tätig.	

LT

**Liste wichtiger öffentlicher Ämter in der Republik Litauen**

- (1) *Staatschef, Regierungschef, Minister, stellvertretender oder beigeordneter Minister, Staatssekretär, parlamentarischer Generalsekretär, Regierungs- oder Ministerkanzler:*

Präsident der Republik Litauen;

Premierminister der Republik Litauen;

Minister für Umwelt der Republik Litauen;

Minister für Wirtschaft und Innovation der Republik Litauen;

Minister für Energie der Republik Litauen;

Minister für Finanzen der Republik Litauen;

Minister für Landesverteidigung der Republik Litauen;

Minister für Kultur der Republik Litauen;

Minister für soziale Sicherheit und Arbeit der Republik Litauen;

Minister für Verkehr und Kommunikation der Republik Litauen;

Minister für Gesundheit der Republik Litauen;

Minister für Bildung, Wissenschaft und Sport der Republik Litauen;

Minister für Justiz der Republik Litauen;

Minister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Litauen;

Minister des Innern der Republik Litauen;

Minister für Landwirtschaft der Republik Litauen;

Stellvertretender Minister für Umwelt der Republik Litauen;

Stellvertretender Minister für Wirtschaft und Innovation der Republik Litauen;

Stellvertretender Minister für Energie der Republik Litauen;

Stellvertretender Minister für Finanzen der Republik Litauen;

Stellvertretender Minister für Landesverteidigung der Republik Litauen;

Stellvertretender Minister für Kultur der Republik Litauen;

Stellvertretender Minister für soziale Sicherheit und Arbeit der Republik Litauen;

Stellvertretender Minister für Verkehr und Kommunikation der Republik Litauen;

Stellvertretender Minister für Gesundheit der Republik Litauen;

Stellvertretender Minister für Bildung, Wissenschaft und Sport der Republik Litauen;

Stellvertretender Minister für Justiz der Republik Litauen;

Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Litauen;

Stellvertretender Minister des Innern der Republik Litauen;

Stellvertretender Minister für Landwirtschaft der Republik Litauen;

Generalsekretär des Parlaments der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos Seimas*);

Kanzler der Regierung der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos Vyriausybė*);

Kanzler des Ministeriums für Umwelt der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos aplinkos ministerija*);

Kanzler des Ministeriums für Wirtschaft und Innovation der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos ekonomikos ir inovacijų ministerija*);

Kanzler des Ministeriums für Energie der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos energetikos ministerija*);

Kanzler des Ministeriums für Finanzen der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos finansų ministerija*);

Kanzler des Ministeriums für Landesverteidigung der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos krašto apsaugos ministerija*);

Kanzler des Ministeriums für Kultur der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos kultūros ministerija*);

Kanzler des Ministeriums für soziale Sicherheit und Arbeit der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos socialinės apsaugos ir darbo ministerija*);

Kanzler des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos susisiekimo ministerija*);

Kanzler des Ministeriums für Gesundheit der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos sveikatos apsaugos ministerija*);

Kanzler des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Sport der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos švietimo, mokslo ir sporto ministerija*);

Kanzler des Ministeriums für Justiz der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos teisingumo ministerija*);

Kanzler des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos užsienio reikalų ministerija*);

Kanzler des Ministeriums des Innern der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerija*);

Kanzler des Ministeriums für Landwirtschaft der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos žemės ūkio ministerija*);

(2) *Parlamentsabgeordnete:*

Mitglieder des Parlaments der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos Seimas*);

(3) *Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann:*

Richter des Verfassungsgerichts der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos Konstitucinis Teismas*);

Richter des Obersten Gerichtshofs von Litauen (*Lietuvos Aukščiausiasis Teismas*);

Richter des Obersten Verwaltungsgerichts von Litauen (*Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas*);

(4) *städtischer Bürgermeister, Leiter einer Gemeindeverwaltung:*

Bürgermeister der Rajongemeinde Akmenė (*Akmenės rajono savivaldybė*);

Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Akmenė (*Akmenės rajono savivaldybės administracija*);

Bürgermeister der Stadtgemeinde Alytus (*Alytaus miesto savivaldybė*);

Leiter der Stadtverwaltung Alytus (*Alytaus miesto savivaldybės administracija*);

Bürgermeister der Rajongemeinde Alytus (*Alytaus rajono savivaldybė*);

Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Alytus (*Alytaus rajono savivaldybės administracija*);

Bürgermeister der Rajongemeinde Anykščiai (*Anykščių rajono savivaldybė*);

Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Anykščiai (*Anykščių rajono savivaldybės administracija*);

Bürgermeister der Gemeinde Birštonas (*Birštono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Gemeinde Birštonas (*Birštono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Biržai (*Biržų rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Biržai (*Biržų rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Gemeinde Druskininkai (*Druskininkų savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Gemeinde Druskininkai (*Druskininkų savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Gemeinde Elektrėnai (*Elektrėnų savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Gemeinde Elektrėnai (*Elektrėnų savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Klaipėda (*Klaipėdos rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Klaipėda (*Klaipėdos rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Ignalina (*Ignalinos rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Ignalina (*Ignalinos rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Jonava (*Jonavos rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Jonava (*Jonavos rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Joniškis (*Joniškio rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Joniškis (*Joniškio rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Jurbarkas (*Jurbarko rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Jurbarkas (*Jurbarko rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Kaišiadorys (*Kaišiadorių rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Kaišiadorys (*Kaišiadorių rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Gemeinde Kalvarija (*Kalvarijos savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Gemeinde Kalvarija (*Kalvarijos savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Stadtgemeinde Kaunas City (*Kauno miesto savivaldybė*);  
Leiter der Stadtverwaltung Kaunas (*Kauno miesto savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Kaunas (*Kauno rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Kaunas (*Kauno rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Gemeinde Kazlų Rūda (*Kazlų Rūdos savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Gemeinde Kazlų Rūda (*Kazlų Rūdos savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Kelmė (*Kelmės rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Kelmė (*Kelmės rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Kėdainiai (*Kėdainių rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Kėdainiai (*Kėdainių rajono savivaldybės administracija*);

Bürgermeister der Stadtgemeinde Klaipeda (*Klaipėdos miesto savivaldybė*);  
Leiter der Stadtverwaltung Klaipeda (*Klaipėdos miesto savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Kretinga (*Kretingos rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Kretinga (*Kretingos rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Kupiškis (*Kupiškio rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Kupiškis (*Kupiškio rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Lazdijai (*Lazdijų rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Lazdijai (*Lazdijų rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Gemeinde Marijampolė (*Marijampolės savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Gemeinde Marijampolė (*Marijampolės savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Mažeikiai (*Mažeikių rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Mažeikiai (*Mažeikių rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Molėtai (*Molėtų rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Molėtai (*Molėtų rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Gemeinde Neringa (*Neringos savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Gemeinde Neringa (*Neringos savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Gemeinde Pagėgiai (*Pagėgių savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Gemeinde Pagėgiai (*Pagėgių savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Pakruojis (*Pakruojo rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Pakruojis (*Pakruojo rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Stadtgemeinde Palanga (*Palangos miesto savivaldybė*);  
Leiter der Stadtverwaltung Palanga (*Palangos miesto savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Stadtgemeinde Panevėžys (*Panevėžio miesto savivaldybė*);  
Leiter der Stadtverwaltung Panevėžys (*Panevėžio miesto savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Panevėžys (*Panevėžio rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Panevėžys (*Panevėžio rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Pasvalys (*Pasvalio rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Pasvalys (*Pasvalio rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Plungė (*Plungės rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Plungė (*Plungės rajono savivaldybės administracija*);

Bürgermeister der Rajongemeinde Prienai (*Prienų rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Prienai (*Prienų rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Radviliškis (*Radviliškio rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Radviliškis (*Radviliškio rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Raseiniai (*Raseinių rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Raseiniai (*Raseinių rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Gemeinde Rietavas (*Rietavo savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Gemeinde Rietavas (*Rietavo savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Rokiškis (*Rokiškio rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Rokiškis (*Rokiškio rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Skuodas (*Skuodo rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Skuodas (*Skuodo rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Šakiai (*Šakių rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Šakiai (*Šakių rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Šalčininkai (*Šalčininkų rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Šalčininkai (*Šalčininkų rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Stadtgemeinde Šiauliai (*Šiaulių miesto savivaldybė*);  
Leiter der Stadtverwaltung Šiauliai (*Šiaulių miesto savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Šiauliai (*Šiaulių rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Šiauliai (*Šiaulių rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Šilalė (*Šilalės rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Šilalė (*Šilalės rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Šilutė (*Šilutės rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Šilutė (*Šilutės rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Širvintos (*Širvintų rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Širvintos (*Širvintų rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Švenčionys (*Švenčionių rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Švenčionys (*Švenčionių rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Tauragė (*Tauragės rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Tauragė (*Tauragės rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Telšiai (*Telšių rajono savivaldybė*);

Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Telšiai (*Telšių rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Trakai (*Trakų rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Trakai (*Trakų rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Ukmergė (*Ukmergės rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Ukmergė (*Ukmergės rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Utena (*Utenos rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Utena (*Utenos rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Varėna (*Varėnos rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Varėna (*Varėnos rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Vilkaviškis (*Vilkaviškio rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Vilkaviškis (*Vilkaviškio rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Stadtgemeinde Vilnius (*Vilniaus miesto savivaldybė*);  
Leiter der Stadtverwaltung Vilnius (*Vilniaus miesto savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Vilnius (*Vilniaus rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Vilnius (*Vilniaus rajono savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Gemeinde Visaginas (*Visagino savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Gemeinde Visaginas (*Visagino savivaldybės administracija*);  
Bürgermeister der Rajongemeinde Zarasai (*Zarasų rajono savivaldybė*);  
Leiter der Verwaltung der Rajongemeinde Zarasai (*Zarasų rajono savivaldybės administracija*);

- (5) Mitglieder des Leitungsorgans der höchsten nationalen Prüf- und Kontrollstelle oder der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende oder Mitglieder des Leitungsorgans der Zentralbank;

Oberster Rechnungsprüfer der Republik Litauen;  
Vorsitzender des Leitungsorgans der Zentralbank Litauens (*Lietuvos bankas*);  
Stellvertretender Vorsitzender des Leitungsorgans der Zentralbank Litauens (*Lietuvos bankas*);  
Mitglieder des Leitungsorgans der Zentralbank Litauen (*Lietuvos bankas*);

- (6) Botschafter, Geschäftsträger, Generalstabschef der Republik Litauen, Kommandeure der Streitkräfte und Gruppenkommandeure, Chef des Führungsstabs oder hochrangige Offiziere der Streitkräfte ausländischer Staaten;

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Litauen;  
Geschäftsträger der Republik Litauen;  
Generalstabschef der Republik Litauen;  
Kommandeur der Landstreitkräfte (*Sausumos pajėgos*) der litauischen Streitkräfte (*Lietuvos kariuomenė*);  
Kommandeur der Luftmacht (*Karinės oro pajėgos*) der litauischen Streitkräfte (*Lietuvos kariuomenė*);  
Kommandeur der Sondereinsatzkräfte (*Specialiųjų operacijų pajėgos*) der litauischen Streitkräfte (*Lietuvos kariuomenė*);

Kommandeur der Logistikverwaltung (*Logistikos valdyba*) der litauischen Streitkräfte (*Lietuvos kariuomenė*);

Kommandeur des Kommandos für Ausbildung und Einsatzschulung (*Mokymo ir doktrinų valdyba*) der litauischen Streitkräfte (*Lietuvos kariuomenė*);

Kommandeur der freiwilligen nationalen Streitkräfte Litauens (*Krašto apsaugos savanorių pajėgos*) der litauischen Streitkräfte (*Lietuvos kariuomenė*);

Kommandeur der Panzergrenadierbrigade „Eiserner Wolf“ (*Mechanizuotosios pėstininkų brigados „Geležinis Vilkas“*) der litauischen Streitkräfte (*Lietuvos kariuomenė*);

Kommandeur der motorisierten Infanteriebrigade „Samogitien“ (*Motorizuotosios pėstininkų brigados „Žemaitija“*) der litauischen Streitkräfte (*Lietuvos kariuomenė*);

Kommandeur der Streitkräfte-Integrationseinheit der NATO in Litauen;

- (7) Mitglieder der Leitungs- oder Aufsichtsorgane von öffentlichen Unternehmen, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Anteile allesamt vom Staat gehalten werden oder deren vom Staat gehaltene Anteile mehr als der Hälfte der Stimmen der Anteilsinhaberversammlung entsprechen:

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Ignitis Group (*AB Ignitis grupė*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Ignitis Production (*AB Ignitis gamyba*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Energieversorger (*AB Energijos skirstymo operatorius*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Ignitis renewables;

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Ignitis;

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB NT Holdings (*UAB NT Valdos*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Ignitis Gruppe Servicezentrum (*UAB Ignitis grupės paslaugų centras*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Energiedienstleistungen und Arbeitsorganisation (*UAB Energetikos paslaugų ir rangos organizacija*)

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von OU Windenergie (*OU Tuuleenergia*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB elektronische Zahlungsdienstleistungen (*UAB Elektroninių mokėjimų agentūra*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Vilnius Kraft-Wärme- Kopplungs-Anlage (*UAB Vilniaus kogeneracinė jėgainė*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Kaunas Kraft-Wärme- Kopplungs-Anlage (*UAB Kauno kogeneracinė jėgainė*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Verkehrsmanagement (*UAB Transporto valdymas*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Produktoptimierung (*UAB Gamybos optimizavimas*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB EPSO-G;

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB LITGRID;

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB TETAS;

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Amber Grid;

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB BALTPOOL;

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Klaipėda Öl (*AB Klaipėdos nafta*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB LNG Logistik (*UAB SGD logistika*);

- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB LNG Terminal (*UAB SGD terminalas*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des staatlichen Unternehmens Kernkraftwerk Ignalina (*Ignalinos atominė elektrinė*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Litauische Eisenbahnen (*AB Lietuvos geležinkeliai*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Vilnius Lokomotivenwartungszentrum (*UAB Vilniaus lokomotyvų remonto depas*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Zentrum für Eisenbahnbau (*UAB Geležinkelio tiesimo centras*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Gelsauga;
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Rail Baltica Bau (*UAB Rail Baltica statyba*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB LTG Cargo;
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB LTG Link;
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Litauische Schieneninfrastruktur (*AB Lietuvos geležinkelių infrastruktūra*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Sicherheitsdienstleistungen (*UAB Saugos paslaugos*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Litauische Post (*AB Lietuvos paštas*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Litauische Postfinanzdienste (*UAB Lietuvos pašto finansinės paslaugos*) (inaktiv);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB LP Zahlungslösungen (*UAB LP mokėjimų sprendimai*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Litauisches Radio- und Fernsehzentrum (*AB Lietuvos radijo ir televizijos centras*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Smiltynė Fährdienste (*AB Smiltynės perkėla*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Straßenwartung (*AB Kelių priežiūra*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des staatlichen Unternehmens Flugnavigation (*Oro navigacija*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des staatlichen Unternehmens Klaipėda Staatliche Seehafenbehörde (*Klaipėdos valstybinio jūrų uosto direkcija*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des staatlichen Unternehmens Litauische Flughäfen (*Lietuvos oro uostai*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des staatlichen Unternehmens Direktorium Binnenschiffahrtstraßen (*Vidaus vandens kelių direkcija*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des staatlichen Unternehmens Staatlicher Walddienst (*Valstybinių miškų urėdija*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des staatlichen Unternehmens Zertifizierungszentrum für Bauprodukte (*Statybos produkcijos sertifikavimo centras*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Hypothekenkreditversicherung (*UAB Būsto paskolų draudimas*);
- Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des staatlichen Unternehmens Einlage- und Anlagesicherung (*Indėlių ir investicijų draudimas*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des staatlichen Unternehmens Litauisches Punzierungsamt (*Lietuvos prabavimo rūmai*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des staatlichen Unternehmens Turtas Bank (*Turto bankas*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Agentur für die Entwicklung öffentlicher Investitionen (*UAB Viešųjų investicijų plėtros agentūra*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des staatlichen Unternehmens Unser Kunsthandwerk (*Mūsų amatai*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Litauisches Kino (*UAB Lietuvos kinas*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Litauische Münzprägestätte (*UAB Lietuvos monetų kalykla*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des staatlichen Unternehmens Zentrum für Fernerkundung und Geoinformatik „GIS-Centras“ (*Distancinių tyrimų ir geoinformatikos centras „Gis-centras“*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Detonas;

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Problematika;

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Universitätsapotheke (*UAB Universiteto vaistinė*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des staatlichen Unternehmens Registerzentrum (*Registru centras*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Giraitė Munitionsfabrik (*AB Giraitės ginkluotės gamykla*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Anlage- und Geschäftsgarantien (*UAB Investicijų ir verslo garantijos*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Kofinanzierung (*UAB Kofinansavimas*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Toksika;

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Litauisches Ausstellungs- und Kongresszentrum „LITEXPO“ (*UAB Lietuvos parodų ir kongresų centras „LITEXPO“*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Litexpo events;

UAB Sachverständigengutachten (*UAB Projektų ekspertizė*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Vilnius Zentrum für Messwesen (*AB Vilniaus metrologijos centras*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Maschinenprüfstation (*UAB Mašinų bandymo stotis*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des staatlichen Unternehmens Regitra;

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Jonava Cereals (*AB Jonavos grūdai*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Lithuanian Tierzucht (*AB Lietuvos veislininkystė*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Litauische Schweinezucht (*AB Kiaulių veislininkystė*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Litauische Pferdezucht (*UAB Lietuvos žirgynas*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Panevėžys Tierzucht (*UAB Panevėžio veislininkystė*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Genetikressourcen (*UAB Genetiniai ištekliai*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Šilutė Polder (*UAB Šilutės polderiai*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Šilutė Tierzucht (*UAB Šilutės veislininkystė*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Garantiefonds für Landwirtschaft (*UAB Žemės ūkio paskolų garantijų fondas*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Milchuntersuchung (*UAB Pieno tyrimai*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des staatlichen Unternehmens Staatlicher Landfonds (*Valstybės žemės fondas*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des staatlichen Unternehmens Zentrum für landwirtschaftliche Informationen und ländliche Betriebe (*Žemės ūkio informacijos ir kaimo verslo centras*);

- (8) Mitglieder der Leitungs- oder Aufsichtsorgane von kommunalen Unternehmen, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Anteile allesamt von einer Gemeinde gehalten werden oder deren von der Gemeinde gehaltene Anteile mehr als der Hälfte der Stimmen der Anteilhaberversammlung entsprechen und die gemäß dem Recht der Republik Litauen zur finanziellen Haftung von Unternehmen als große Unternehmen betrachtet werden:

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Kaunas Energie (*AB Kauno energija*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Kaunas Wasser (*UAB Kauno vandenys*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Klaipėda Wasser (*AB Klaipėdos vanduo*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Klaipėda Energie (*AB Klaipėdos energija*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Panevėžys Energie (*AB Panevėžio energija*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von AB Vilnius Wärmenetze (*AB Vilniaus šilumos tinklai*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Vilnius Wasser (*UAB Vilniaus vandenys*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Grinda;

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Vilnius Öffentliche Verkehrsmittel (*UAB Vilniaus viešasis transportas*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Druskininkai Gesundheits- und Freizeitzentrum „AQUA“ (*Druskininkų sveikatinimo ir poilsio centras AQUA*);

Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans von UAB Kaunas Busse (*UAB Kauno autobusai*);

- (9) Leiter und stellvertretende Leiter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und Mitglieder ihrer Leitungs- oder Aufsichtsorgane:

Leiter und stellvertretender Leiter des Büros der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und Mitglieder ihres Leitungs- oder Aufsichtsorgans;

Leiter und stellvertretender Leiter des Büros der Weltgesundheitsorganisation und Mitglieder ihres Leitungs- oder Aufsichtsorgans;

Leiter und stellvertretender Leiter der Nordischen Investitionsbank und Mitglieder ihres Leitungs- oder Aufsichtsorgans;

Leiter und stellvertretender Leiter des Nordischen Ministerrats in Litauen und Mitglieder seines Leitungs- oder Aufsichtsorgans;

Leiter und stellvertretender Leiter der Internationalen Organisation für Migration, Büro Vilnius, und Mitglieder ihres Leitungs- oder Aufsichtsorgans;

(10) *Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien:*

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Partei „Weg des Mutes“ (*Drąsos kelias*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Arbeiterpartei (*Darbo partija*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Partei „Litauen – Für alle“ (*Lietuva – visų*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Union der Solidarität zwischen den Generationen (*Kartų solidarumo sąjunga*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Union der litauischen Freiheitskämpfer (*Kovotojų už Lietuvą sąjunga*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Christenunion (*Krikščionių sąjunga*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Freiheitlichen Partei (*Laisvės partija*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der litauischen Zentrumspartei (*Centro partijos „Gerovės Lietuva“*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Christdemokraten Litauens (*Lietuvos krikščioniškosios demokratijos partija*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Litauischen Freiheitsunion (Liberaler) (*Lietuvos Laisvės Sąjunga (Liberalai)*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Wahlaktion der Polen Litauens – Bund der christlichen Familien (*Lietuvos lenkų rinkimų akcija – Krikščioniškų šeimų sąjunga*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Partei des Volks Litauens (*Lietuvos liaudies partija*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Liberalen Bewegung der Republik Litauen (*Lietuvos Respublikos liberalų sąjūdis*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Litauisch-Russischen Union (*Lietuvos rusų sąjunga*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Litauens (*Lietuvos socialdemokratų darbo partija*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Litauischen Sozialdemokratischen Partei (*Lietuvos socialdemokratų partija*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Litauischen Nationalistischen und Republikanischen Union (*Lietuvių tautininkų ir respublikonų sąjunga*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums des Bundes der Bauern und Grünen Litauens (*Lietuvos valstiečių ir žaliųjų sąjunga*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Litauischen Grünenpartei (*Lietuvos žaliųjų partija*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Nationalen Vereinigung (*Nacionalinis susivienijimas*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Partei „Das junge Litauen“ (*Jaunoji Lietuva*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Partei „Ordnung und Gerechtigkeit“ (*Tvarka ir teisingumas*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Partei „Die litauische Liste“ (*Lietuvos sąrašas*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Partei „Zentrum der Gewerkschaften“ (*Profesinių sąjungų centras*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Partei „Russische Allianz“ (*Rusų aljansas*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Partei Heimatunion – Litauische Christdemokraten (*Tėvynės sąjunga – Lietuvos krikščionys demokratai*);

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder des Führungsgremiums der Samogitischen Partei (*Žemaičių partija*);

LU

**Liste wichtiger öffentlicher Ämter, die das Großherzogtum Luxemburg gemäß Artikel 20a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 geänderten Fassung an die Europäische Kommission zu übermitteln hat.**

Liste der genauen Funktionen, die gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als wichtige öffentliche Ämter im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 angesehen werden.

1° Staatschefs, Regierungschefs, Minister und stellvertretende Minister oder Staatssekretäre:

- a) der Großherzog und gegebenenfalls der Lieutenant-Représentant des Großherzogs;
- b) der Premierminister und Staatsminister und sonstige Mitglieder der Regierung, die vom Großherzog gemäß Artikel 76 der Verfassung und des Großherzoglichen Erlasses vom 9. Juli 1857 betreffend die Organisation der Regierung des Großherzogtums Luxemburg ernannt werden.

2° Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane;

- a) der Präsident, die Vizepräsidenten und sonstige Mitglieder der Abgeordnetenversammlung (*Chambre des députés*);
- b) der Präsident, die Vizepräsidenten und Mitglieder des Staatsrats (*Conseil d'État*).

3° Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien;

- a) Personen, die auf nationaler Ebene zu Vorsitzenden einer politischen Partei erklärt wurden und auf der Liste aufgeführt sind, die dem Premierminister bzw. Staatsminister im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 über die Regulierung der Finanzierung politischer Parteien in der geänderten Fassung übermittelt wird.

4° Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann;

- a) der Präsident des Verfassungsgerichtshofs (*Cour constitutionnelle*), der Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1997 über die Organisation des Verfassungsgerichtshofs;
- b) der Präsident des Obersten Gerichtshofs (*Cour supérieure de Justice*), der Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs, der Präsident des Kassationsgerichtshofs (*Cour de Cassation*), Mitglieder des Kassationsgerichtshofs, der Generalstaatsanwalt, die stellvertretenden Staatsanwälte und Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs (*Cour administrative*).

5° Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken:

- a) der Präsident des Rechnungshofs (*Cour des comptes*), der Vizepräsident des Rechnungshofs und Mitglieder des Direktoriums des Rechnungshofs;
- b) der Präsident der Luxemburger Zentralbank (*Banque centrale du Luxembourg*) und die Direktoren der Luxemburger Zentralbank im Einklang mit Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über den Währungsstatus und die Luxemburger Zentralbank in der geänderten Fassung.

6° Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte:

- a) Botschafter und Geschäftsträger;
- b) der Stabschef der Armee (*Armée*), der Stellvertretende Stabschef der Armee, der Kommandeur des Militärzentrums (*Centre militaire*), der/die militärische(n) Delegierte(n) bei der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) und der Europäischen Union (EU), Abteilungsleiter.

- 7° Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen (°):
- a) natürliche Personen, die im Auftrag von oder mit (börsennotierten oder nicht börsennotierten) öffentlichem oder privatem Recht unterliegenden Rechtspersonen als Direktor, Mitglied eines Lenkungsausschusses, Generaldirektor, Mitglied des Leitungs- oder Aufsichtsorgans, Präsident, Geschäftsführer, Mitglied des Exekutivausschusses oder Regierungskommissar handeln.
- 8° Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation mit Sitz in Luxemburg oder Personen, die in dieser Organisation eine vergleichbare Position gemäß Anhang I innehaben;
- 9° natürliche Personen, die eine wichtige Leitungsfunktion in öffentlichen Einrichtungen mit Regulierungsbefugnissen im Sinne von Artikel 108bis der Verfassung ausüben:
- a) der Generaldirektor und die Direktoren der Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (CSSF) (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*) im Einklang mit Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Gründung einer Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor;
  - b) Leitungsorgan der Aufsichtsbehörde des Versicherungssektors (CAA) (*Commissariat aux Assurances*) im Einklang mit Artikel 19 des Gesetzes vom 7. Dezember 2015 über den Versicherungssektor;
  - c) Leitungsorgan des Luxemburgischen Regulierungsinstituts (ILR) (*Institut Luxembourgeois de Régulation*) im Einklang mit Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Mai 2005 über die Organisation des Luxemburgischen Regulierungsinstituts in der geänderten Fassung.

#### Liste internationaler Organisationen mit Sitz in Luxemburg

Name, Anschrift, Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation

Europarat in Luxemburg –  
Erweitertes Teilübereinkommen (EPA) über Kulturwege des Europarats  
Abbaye de Neumünster  
Bâtiment Robert Bruch  
28, rue Münster,  
L-2160 Luxemburg

Tel. +352 241 250

contact@culture-routes.lu

— Exekutivsekretär des Erweiterten Teilübereinkommens über Kulturwege des Europarats (Direktor des Europäischen Instituts für Kulturwege)

Unterstützungs- und Beschaffungsagentur der NATO (NSPA)  
Postanschrift:  
NSPA  
11, rue de la Gare  
L-8325 Capellen  
Luxemburg

Tel. +352 30631

Fax +352 308721

[www.nspa.nato.int](http://www.nspa.nato.int)

(°) „Staatseigenes Unternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen, auf das die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 ausüben kann.

Gerichtshof der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)/EFTA-Gerichtshof  
1 rue du Fort Thuengen  
L-1499 Luxemburg

Tel. +352 421081

Fax +352 434389

[eftacourt@eftacourt.int](mailto:eftacourt@eftacourt.int)

— Präsident (Richter)

— Richter

— Kanzler

<https://eftacourt.int/>

EUROCONTROL - Institute of Air Navigation Services  
12, rue Antoine de Saint-Exupéry  
L-1432 Luxemburg

Tel. +352 4360611

Fax +352 436325

[www.eurocontrol.int](http://www.eurocontrol.int)

— Generaldirektor

— Direktor der Direktion für Netzmanagement

— Direktor der Direktion für die europäische Zivil- und Militärluffahrt

— Direktor der Direktion Zentrale Streckengebührenstelle und Finanzen

— Direktor der Direktion – Maastricht Upper Area Control Centre

Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) – Statistikamt  
Bâtiment Bech  
5, rue Alphonse Weicker  
L-2721 Luxemburg

— Direktor

— Stellvertretender Direktor

Postanschrift:

Bech F2/908

L-2920 Luxemburg

Tel. +352 430137775

Fax +352 430132145

[efta-luxec.europa.eu](http://efta-luxec.europa.eu)

MT

**Liste politisch exponierter Personen****Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende oder beigeordnete Minister, Parlamentssekretäre und Leiter des Sekretariats:**

- Der Präsident der Republik Malta
- Der Premierminister der Republik Malta
- Präsident des Repräsentantenhauses (House of Representatives)
- Alle Minister
- Alle Parlamentssekretäre

**Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien (beschränkt auf im Repräsentantenhaus vertretene politische Parteien):**

- Obere Leitung und Verwaltung von Parteien, wie:
  - Parteivorsitzende
  - Stellvertretende Parteivorsitzende
  - Hauptgeschäftsführer/Generalsekretär
  - Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
  - Assistent des Generalsekretärs
  - Finanzchef/Schatzmeister

**Mitglieder von höheren, obersten Gerichtshöfen und Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten**

- Der Oberste Richter
- Alle Richter der Gerichte der Republik Malta

**Mitglieder von Rechnungshöfen oder des Leitungsorgans der Zentralbanken:**

- Der Gouverneur der Zentralbank von Malta (Central Bank of Malta)
- Stellvertretende(r) Gouverneur(e) der Zentralbank von Malta (Central Bank of Malta)
- Mitglieder des Verwaltungsrats der Zentralbank von Malta (Central Bank of Malta)
- Der Oberste Rechnungsprüfer
- Der Stellvertretende Oberste Rechnungsprüfer

**Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere in den Streitkräften oder in Malta akkreditierten internationalen Organisationen:**

- Alle Botschafter
- Alle Geschäftsträger
- Der Kommandeur der Streitkräfte Maltas (Armed Forces of Malta)
- Stellvertretender Kommandeur der Streitkräfte Maltas (Armed Forces of Malta)

**Sonstige höhere Amtsträger des Staates und der Regierung:**

- Erster Staatssekretär im Büro des Premierministers
- Der Generalstaatsanwalt
- Generalstaatsanwaltschaft (State Advocate)

- Alle Richter an den Gerichten von Malta und Gozo
- Alle ständigen Sekretäre in Regierungsministerien
- Der Bürgerbeauftragte
- Alle Kommissare im Büro des Ombudsmanns
- Stellvertretende Polizeichefs
- Der Leiter des Finanzamts
- Der Direktor der Vermögensabschöpfungsstelle (Asset Recovery Bureau)
- Vorsitzender der Vermögensabschöpfungsstelle (Asset Recovery Bureau)
- Stellvertretender Vorsitzender der Vermögensabschöpfungsstelle (Asset Recovery Bureau)
- Der Leiter des Sicherheitsdienstes von Malta (Malta Security Services)
- Datenschutzbeauftragter

**Bei staats eigenen Unternehmen betrifft dies die folgenden Personen:**

**Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans, einschließlich der Vorsitzenden, der Hauptgeschäftsführer und der Verwaltungsräte staats eigener Unternehmen (staats eigene Unternehmen sind hierbei als gewinnorientierte Unternehmen aufzufassen, die zu über 50 % im staatlichen Eigentum stehen oder anhand angemessener verfügbarer Informationen darauf schließen lassen, dass der Staat auf anderem Wege eine Kontrolle ausübt, wie durch das Halten von Vorzugsaktien oder Goldenen Aktien:**

- Airmalta Aviation Services Ltd
- Automated Revenue Management Services Ltd
- Business First Ltd
- Casma Ltd
- Clearflowplus Ltd
- Commonwealth Trade Finance Facility Ltd
- Enemed Co. Ltd
- Energy Service Centre Ltd
- Engineering Resources Ltd
- Film Finance Malta Ltd
- Fort Security Services Ltd
- Gozo Channel (Holdings) Ltd
- Gozo Channel Operations Ltd
- Gozo Heliport Ltd
- Heritage Malta Services Ltd
- Housing Maintenance and Embellishment Co Ltd
- Institute of Foreign Direct Investment Studies Ltd
- International Clean Energy Ltd
- International Energy Service Centre Ltd
- IP Holding Ltd
- ITS New Campus Ltd
- KM Holdings Ltd
- Kordin Grain Terminal Co Ltd

- Libyan Arab Maltese Holdings Co Ltd
- Malpro Ltd
- Malta Air Traffic Services Ltd
- Malta Air Travel Ltd
- Malta Digital Hub Ltd
- Malta Electronic Certification Services Ltd
- Malta Government Investments Ltd
- Malta Government Technology Investments Ltd
- Malta Industrial Parks Ltd
- Malta Investment Management Co Ltd (MIMCOL)
- Malta Life Sciences Centre Ltd
- Malta Marketing Co Ltd
- Malta Stock Exchange Institute Ltd
- Malta Win Cargo Containers Ltd
- Mediterranean Offshore Bunkering Co Ltd
- Melita Transgas Co Ltd
- MPG Energy Services Ltd
- MSE (Holdings) Ltd
- National orchestra Ltd
- Petromal Company Ltd
- Pitkalija Ltd
- Projects Malta Ltd
- Projects Plus Ltd
- Property Management Services Ltd
- Public Broadcasting Services Ltd
- Resource Support and Services Ltd
- Safe City Malta Ltd
- Selmun Palace Hotel Company Ltd
- Social Projects Management Ltd (S.P.M)
- Social Innovation Projects Management Company
- Superintendent of Cultural Heritage
- Trade Malta Ltd
- Wasteserv Malta Ltd
- WSC International Ltd
- Yachting Malta Ltd
- Malta Export House Co. Ltd \*
- Kalaxlokk Co Ltd \*
- Malta Shipyards Ltd \*

- Ricasoli Tank Cleaning Co Ltd \*
- Enemalta Plc
- Air Malta Plc
- Malta Stock Exchange Plc
- Malita Investments Plc
- Grand Harbour Regeneration Corporation Plc
- Water Services Corporation
- Malta Enterprise Corporation
- Malta Freeport Corporation
- Öffentliche Behörde: Behörde für die Untersuchung von Flugunfällen (Bureau of Air Accident Investigation)
- Malta Development Bank

\* Mit einem Sternchen gekennzeichnete Unternehmen werden gegenwärtig aufgelöst

**In dieser Kategorie betrifft dies folgende Personen:**

**Höhere Amtsträger von staatlichen und öffentlichen Agenturen, Behörden, Einheiten, Verfassungsorganen und Regierungsabteilungen, die eine der nachfolgenden Tätigkeiten oder Funktionen oder Zuständigkeiten ausüben:**

**Ausstellung bestimmter Lizenzen, Genehmigungen oder Erlaubnisse für die Durchführung bestimmter Vorgänge/ Tätigkeiten, die einen beträchtlichen Umsatz erwirtschaften können:**

- Handelsabteilung (Commerce Department) – Generaldirektor Handel
- Generaldirektor für Zivilluftfahrt
- Behörde für Umwelt und Ressourcen (Environment and Resources Authority) – Vorsitzender und Hauptgeschäftsführer und Mitglieder
- Exekutivrat der Planungsbehörde (Executive Council of the Planning Authority) – Vorsitzender und Mitglieder
- Leiter der Sicherheitsuntersuchungen in Seeverkehr (Marine Safety Investigations)
- Grundstücksbehörde (Lands Authority) – Vorsitzender, Hauptgeschäftsführer, Hauptrechnungsprüfer
- Beschwerdeausschuss für Lizenzierung (Handel) (Licensing (Trade) Appeals Board) – Vorsitzender
- Gemäß dem Gesetz über Immobilienmakler, Immobilienvermittler und Immobilienconsultants eingerichtetes Konzessionsamt (Licensing Board set up under the Real Estate Agents, Property Brokers and Property Consultants Act) – Vorsitzender und Mitglieder
- Maltesische Behörde für digitale Innovation (Malta Digital Innovation Authority (MDIA)) – Hauptgeschäftsführer
- Leitungsorgan der maltesischen Behörde für digitale Innovation (Malta Digital Innovation Authority Board (MDIA)) – Nicht geschäftsführender Vorsitzender
- Staatliche maltesische Aufsichtsbehörde für Glücksspiele (Malta Gaming Authority) – Vorsitzender und Hauptgeschäftsführer
- Maltesische Tourismusbehörde (Malta Tourism Authority) – geschäftsführender Vorsitzender, Vorsitzender und Hauptgeschäftsführer
- Maltesische Behörde für Weiter- und Hochschulbildung (Malta Further and Higher Education Authority) – Vorsitzender
- Regulierungsbehörde für Energie- und Wasserdienstleistungen (Regulator for Energy and Water Services) – Vorsitzender und Hauptgeschäftsführer
- Maltesische Verkehrsbehörde (Transport Malta):
  - Vorsitzender und Hauptgeschäftsführer,
  - Stellvertretender Hauptgeschäftsführer und Leiter des operativen Geschäfts (COO)
  - Registrierstelle für den Seeverkehr und Seeleute (Registrar General of Shipping and Seamen)
  - Leitender Beauftragter für Hafen- und Yachtwesen und Hafenmeister

- Leitender Beauftragter – Direktion für Landverkehr (Land Transport Directorate)
- Leitender Beauftragter – Direktion für integrierte Verkehrsstrategie (Integrated Transport Strategy Directorate)
- Leitender Beauftragter – Strategie und Unternehmensdienstleistungen (Strategy & Corporate Services)
- Planungskommission(en) der Planungsbehörde (Planning Commission(s) of the Planning Authority) – Vorsitzender, Mitglieder und zusätzliche Mitglieder
- Planungsamt der Planungsbehörde (Planning Board of the Planning Authority) – Vorsitzender und Mitglieder des Gerichts für die Prüfung der Entscheidungen der Planungs- und Umweltbehörden (Environmental and Planning Review Tribunal) – Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Mitglieder

**Verhängung verwaltungsrechtlicher Geldbußen von beträchtlichem Wert oder von Verwaltungsmaßnahmen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (hierunter würden die Aussetzung und der Entzug von Lizenzen oder die Einschränkung der Geschäftstätigkeit fallen):**

- Behörde für die Regulierung und Überwachung der Bauindustrie (Building and Construction Authority) – Vorsitzender, Hauptgeschäftsführer und Mitglieder
- Zollabteilung (Customs Department) – Generaldirektor Zoll
- Fachstelle für Finanzanalyse (Financial Intelligence Analysis Unit) – Vorsitzender und Direktor
- Maltesisches Unternehmensregister (Malta Business Registry, MBR) – Registerführer
- Maltesische Behörde für Kommunikation (Malta Communications Authority) – Hauptgeschäftsführer
- Maltesische Behörde für Kommunikation (Malta Communications Authority) – Mitglieder des Leitungsorgans und nicht geschäftsführender Vorsitzender
- Maltesische Behörde für Finanzdienstleistungen (Malta Financial Services Authority) – Hauptgeschäftsführer
- Maltesische Behörde für Finanzdienstleistungen (Malta Financial Services Authority) – Gouverneursrat und nicht geschäftsführender Vorsitzender

**Genehmigung oder Vergabe von Aufträgen oder Ausschreibungen mit hohem Wert (von über 250 000 EUR)**

- Auftragsabteilung (Contracts Department) – Generaldirektor Aufträge
- Gericht für Handelssanktionen (Commercial Sanctions Tribunal) – Vorsitzender
- Allgemeiner Auftragsausschuss (General Contract Committee) – Vorsitzender
- Infrastruktur Malta (Infrastructure Malta) – Hauptgeschäftsführer
- Maltesische Agentur für Informationstechnologie (Malta Information Technology Agency, MITA)

**Gewährung der Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltserlaubnis als Gegenleistung für Vermögensübertragungen, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Unternehmenseinheiten:**

- Gewährung der Staatsbürgerschaft für außerordentliche Leistungen – Regulierer
- Maltesische Agentur für Identitätsnachweise (Identity Malta Agency) – Nicht geschäftsführender Vorsitzender und Hauptgeschäftsführer
- Agentur für Staatsbürgerschaftsangelegenheiten (Komunita' Malta) – Hauptgeschäftsführer
- Leitungsorgan der Agentur für Staatsbürgerschaftsangelegenheiten (Komunita' Malta Board) – Vorsitzender
- Maltesische Agentur für die Vergabe von Aufenthaltsgenehmigungen und Visa (Malta Residency Visa Agency) – Nicht geschäftsführender Vorsitzender und Hauptgeschäftsführer

**Sonderregelungen**

- Maltesischer Rat für die Kunst (Arts Council Malta) – Geschäftsführender Vorsitzender
- Behörde für Wohnungswesen (Housing Authority)
- Maltesische Agentur für Investitionen (Malta Enterprise) – Hauptgeschäftsführer
- Agentur für Ressourcenverwertung und Recycling (Resource Recovery and Recycling Agency)

Im Hinblick auf internationale Organisationen bestätigt Malta die Nichtansässigkeit internationaler Organisationen, die unter die Definition des Begriffs „internationale Organisation mit Sitz im Hoheitsgebiet“ fallen, wobei es notwendig wäre, Amtsinhaber im Einklang mit Leitlinien der Kommission einer erweiterten Sorgfaltspflicht zu unterwerfen.

NL

**Liste wichtiger öffentlicher Ämter in den Niederlanden**

**a. Staatschefs, Regierungschefs, Minister und stellvertretende oder beigeordneter Minister**

- Der König
- Der Premierminister, Minister und Staatssekretäre

**b. Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane**

- Mitglieder des Senats [*Eerste Kamer der Staten-Generaal*]
- Mitglieder des Parlaments [*Tweede Kamer der Staten-Generaal*]

**c. Mitglieder des Führungsgremiums einer politischen Partei**

- Mitglieder des Führungsgremiums einer politischen Gruppierung, die gemäß Artikel G1 des Wahlgesetzes [*Kieswet*] registriert ist

**d. Mitglieder eines obersten Gerichtshofs, Verfassungsgerichtshofs oder sonstigen hohen Gerichts, gegen dessen Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann**

- Mitglieder, Staatsräte und Staatsräte im besonderen Dienst, die für die Abteilung für Verwaltungsgerichtsbarkeit des Staatsrats [*Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State*] ernannt werden
- Präsident, Vizepräsidenten, Richter und Richter im besonderen Dienst des Obersten Gerichtshofs der Niederlande [*Hoge Raad der Nederlanden*]
- Mitglieder des Verwaltungsgerichts für Handel und Gewerbe [*College van Beroep voor de bedrijfsleven*], die für die Rechtspflege zuständig sind
- Mitglieder des Zentralen Berufungsrats [*Centrale Raad van Beroep*], die für die Rechtspflege zuständig sind

**e. Mitglieder eines Rechnungshofs oder des Leitungsorgans einer Zentralbank**

- Mitglieder des ordentlichen und besonderen Dienstes des niederländischen Rechnungshofs [*Algemene Rekenkamer*]
- Präsident und Direktoren des Exekutivrats der niederländischen Zentralbank [*De Nederlandsche Bank*]

**f. Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte**

- Botschafter mit niederländischer Staatsangehörigkeit oder Ansässigkeit in den Niederlanden
- Geschäftsträger mit niederländischer Staatsangehörigkeit oder Ansässigkeit in den Niederlanden
- Kommandeur der Streitkräfte (*Strijdkrachten*)
- Kommandeur der Marine (*Zee strijdkrachten*)
- Kommandeur der Landstreitkräfte (*Land strijdkrachten*)
- Kommandeur der Luftwaffe (*Lucht strijdkrachten*)
- Kommandeur der niederländischen Gendarmerie (*Royal Marechaussee*)

**g. Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines staatseigenen Unternehmens**

In den Niederlanden gibt es keine Unternehmen, die unter die Definition eines staatlichen Unternehmens fallen.

**h. Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation**

**Internationale Gerichtshöfe**

<b>Internationale Organisation</b>	<b>Wichtige öffentliche Ämter</b>
Internationaler Gerichtshof (ICJ) (UN-Gremium)	[●]
Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (IRMCT) (UN-Gremium)	— Präsident — Staatsanwalt — Kanzler — Ranghöchster Verwaltungsbeamter
Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)	— Präsident — Staatsanwalt — Kanzler — Direktor der Abteilung für Verwaltungsdienste
Iran-United States Claims Tribunal (IUSCT)	— Generalsekretariat
Sonderkammern und Sonderstaatsanwaltschaft für das Kosovo	— Präsident — Kanzler — Sonderstaatsanwalt
Ständiger Schiedshof (PCA)	— Generalsekretariat — Stellvertretender Generalsekretär
Sondergerichtshof für Sierra Leone (RSCSL)	— Kanzler — Beratende Staatsanwaltschaft — Richter (ortsfern) — Staatsanwalt (ortsfern) — Hauptverteidiger (ortsfern)
Sondergerichtshof für Libanon (STL)	— Präsident — Staatsanwalt — Büro des Chefverteidigers — Kanzler — Stellvertretender Kanzler

**Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO)**

<b>Internationale Organisation</b>	<b>Wichtige öffentliche Ämter</b>
NATO Airborne Early Warning & Control (AEW&C) Programme Management Agency (NAPMA)	Geschäftsführer
Teilstreitkraftgemeinsames Führungskommando der NATO (JFC Brunssum)	[●]
NATO Kommunikations- und Informationsagentur (NCIA)	[●]

**Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW)**

<b>Internationale Organisation</b>	<b>Wichtige öffentliche Ämter</b>
Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW)	[●]

**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)**

Internationale Organisation	Wichtige öffentliche Ämter
Hoher Kommissar für nationale Minderheiten (HCNM)	[●]

**Organisationen der Vereinten Nationen (VN)**

(Siehe hierzu ebenfalls internationale Gerichtshöfe)

Internationale Organisation	Wichtige öffentliche Ämter
Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)	[●]
Interregionales Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege Zentrum für künstliche Intelligenz und Robotik (UNICRI)	[●]
Büro der Vereinten Nationen zur Koordinierung humanitärer Angelegenheiten: Center for Humanitarian Data (UNOCHA)	[●]
Universität der Vereinten Nationen – Maastricht Economics and Social Research Institute on Innovation and Technology (UNU-MERIT)	[●]

**Sonstige internationale Organisationen**

Internationale Organisation	Wichtige öffentliche Ämter
Benelux-Organisation für geistiges Eigentum (BOIP)	[●]
Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe (CFC)	Geschäftsführender Direktor
EUROCONTROL	[●]
Europäisches Patentamt (EPA)	[●]
Europäische Weltraumorganisation/Europäisches Weltraumforschungs- und Technologiezentrum (ESA/ESTEC)	— Direktor, ebenfalls Leiter des ESTEC — Direktor
Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH)	— Generalsekretariat — Stellvertretender Generalsekretär
International Development Law Organization (IDLO)	[●]
Internationales Institut für Demokratie und Wahlhilfe (IDEA)	— Missionsleiter, Leiter des Programms für Konstitutionalisierungprozesse — Leitender Programmbeauftragter; — Programmbeauftragte; — Beigeordnete Programmbeauftragte; — Finanz- und Verwaltungsbeauftragter.
Internationale Kommission für vermisste Personen (ICMP)	[●]
Internationale Organisation für Migration (IOM)	[●]
Niederländische Sprachunion	Generalsekretariat

PL

**Verordnung des Ministers für Finanzen, Mittel und Regionalpolitik**

vom 27. Juli 2021

**über die Liste nationaler politisch exponierter Positionen und Funktionen**

Gemäß Artikel 46c des Gesetzes vom 1. März 2018 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Gesetzblatt der Republik Polen (*Dziennik Ustaw*) 2021, Ziffern 1132 und 1164) werden die folgenden Bestimmungen erlassen:

**Abschnitt 1** Mit dieser Verordnung wird die Liste nationaler politisch exponierter Positionen und Funktionen nach Artikel 2 Absätze 2 und 11 Buchstaben a bis g, i und j des Gesetzes vom 1. März 2018 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung festgelegt.

**Abschnitt 2** Auf der in Abschnitt 1 genannten Liste sind die folgenden nationalen öffentlichen Positionen und Funktionen aufgeführt:

- 1) Präsident der Republik Polen;
- 2) der Premierminister;
- 3) stellvertretende Premierminister;
- 4) Minister;
- 5) Staatsminister;
- 6) stellvertretende Staatsminister;
- 7) Mitglieder des Sejm;
- 8) Senatoren;
- 10) Mitglieder von Gremien, die politische Parteien, die in dem vom Warschauer Landesgericht (*Sąd Okręgowy w Warszawie*) geführten Register verzeichnet sind, nach außen hin vertreten;
- 11) Mitglieder von Gremien politischer Parteien, die in dem vom Warschauer Landesgericht (*Sąd Okręgowy w Warszawie*) geführten Register verzeichnet sind, und finanzielle Verpflichtungen eingehen dürfen;
- 12) Richter des Staatsgerichtshofs (*Trybunał Stanu*);
- 13) Richter des Obersten Gerichtshofs (*Sąd Najwyższy*);
- 14) Richter des Verfassungsgerichtshofs (*Trybunał Konstytucyjny*);
- 15) Richter des Obersten Verwaltungsgerichtshofs (*Naczelny Sąd Administracyjny*);
- 16) Richter des Berufungsgerichts (*Sąd Apelacyjny*);
- 17) Präsident der Polnischen Nationalbank (*Narodowy Bank Polski*);
- 18) Mitglieder des Leitungsgorgans der Polnischen Nationalbank (*Zarząd Narodowego Banku Polskiego*);
- 19) Mitglieder des Währungspolitischen Rates (*Rada Polityki Pieniężnej*);
- 20) bevollmächtigte Vertreter der Republik Polen in anderen Ländern oder bei internationalen Organisationen;
- 21) Geschäftsträger;
- 22) Beamte der Streitkräfte der Republik Polen mit dem Rang eines Generals (Admirals);
- 23) Bevollmächtigte des Ministers für Landesverteidigung, die auf Grundlage eines separaten Beschlusses des Ministers für Landesverteidigung ernannt werden;
- 24) Direktoren oder Vorsitzende staatseigener Unternehmen oder mit gleichwertiger Position;
- 25) Vorsitzende von Aufsichtsorganen staatseigener Unternehmen;

- 26) Mitglieder von Aufsichtsorganen staatseigener Unternehmen;
- 27) Vorsitzende von Leitungsorganen von Unternehmen, an denen die staatliche Finanzverwaltung oder ein anderer staatlicher Rechtsträger mehr als die Hälfte aller Anteile besitzt;
- 28) Mitglieder von Leitungsorganen von Unternehmen, an denen die staatliche Finanzverwaltung oder ein anderer staatlicher Rechtsträger mehr als die Hälfte aller Anteile besitzt;
- 29) Vorsitzende von Aufsichtsorganen von Unternehmen, an denen die staatliche Finanzverwaltung oder ein anderer staatlicher Rechtsträger mehr als die Hälfte aller Anteile besitzt;
- 30) Mitglieder von Aufsichtsorganen von Unternehmen, an denen die staatliche Finanzverwaltung oder ein anderer staatlicher Rechtsträger mehr als die Hälfte aller Anteile besitzt;
- 31) Generaldirektoren der Dienststellen oberster staatlicher Stellen;
- 32) Generaldirektoren der Dienststellen zentraler staatlicher Stellen;
- 33) Generaldirektoren von Provinzverwaltungen;
- 34) Leiter der Kanzlei des Präsidenten (*Kancelaria Prezydenta Rzeczypospolitej Polskiej*);
- 35) Leiter der Kanzlei des Premierministers (*Kancelaria Prezesa Rady Ministrów*);
- 36) Leiter der Kanzlei des Sejm (*Kancelaria Sejmu*);
- 37) Leiter der Kanzlei des Senats (*Kancelaria Senatu*);
- 38) Provinzgouverneure;
- 39) stellvertretende Provinzgouverneure;
- 40) Marschälle/Leiter der Exekutivräte von Woiwodschaften;
- 41) Mitglieder der Exekutivräte von Woiwodschaften, die keine Marschälle/Leiter der Exekutivräte von Woiwodschaften sind;
- 42) Bürgermeister;
- 43) stellvertretende Bürgermeister;
- 44) Vorsitzende der Exekutivräte von Bezirken;
- 45) Mitglieder der Exekutivräte von Bezirken, die keine Vorsitzenden der Exekutivräte von Bezirken sind;
- 46) Generaldirektor des nationalen Zentrums für Agrarförderung (*Krajowy Ośrodek Wsparcia Rolnictwa*);
- 47) Stellvertreter des Generaldirektors des nationalen Zentrums für Agrarförderung (*Krajowy Ośrodek Wsparcia Rolnictwa*);
- 48) Generaldirektor der Staatlichen Forstbehörde (*Lasy Państwowe*);
- 49) Stellvertreter des Generaldirektors der Staatlichen Forstbehörde (*Lasy Państwowe*);
- 50) Generaldirektor der Justizvollzugsverwaltung (*Służba Więzienna*);
- 51) Stellvertreter des Generaldirektors der Justizvollzugsverwaltung (*Służba Więzienna*);
- 52) Generaldirektor des auswärtigen Dienstes (*Służba Zagraniczna*);
- 53) Generaldirektoren von Dienststellen von Vorsitzenden von Ausschüssen, die Teil des Ministerrats (*Rada Ministrów*) sind;
- 54) Direktor der Nationalen Hochschule für Öffentliche Verwaltung (*Krajowa Szkoła Administracji Publicznej*);
- 55) Stellvertretender Direktor der Nationalen Hochschule für Öffentliche Verwaltung (*Krajowa Szkoła Administracji Publicznej*);
- 56) Direktor des polnischen Zentrums für Akkreditierung (*Polskie Centrum Akredytacji*);
- 57) Stellvertreter des Direktors des polnischen Zentrums für Akkreditierung (*Polskie Centrum Akredytacji*);

- 58) Direktor des Zentrums für Regierungssicherheit (*Rządowe Centrum Bezpieczeństwa*);
- 59) Stellvertreter des Direktors des Zentrums für Regierungssicherheit (*Rządowe Centrum Bezpieczeństwa*);
- 60) Direktor der technischen Verkehrsüberwachungsbehörde (*Transportowy Dozór Techniczny*);
- 61) Stellvertreter des Direktors der technischen Verkehrsüberwachungsbehörde (*Transportowy Dozór Techniczny*);
- 62) Generaldirektor für Landstraßen und Autobahnen (*Generalna Dyrekcja Dróg Krajowych i Autostrad*);
- 63) Stellvertretender Generaldirektor für Landstraßen und Autobahnen (*Generalna Dyrekcja Dróg Krajowych i Autostrad*);
- 64) Generaldirektor für Umweltschutz (*Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska*);
- 65) Stellvertretender Generaldirektor für Umweltschutz (*Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska*);
- 66) Generalinspekteur für Finanzinformationen (*Generalny Inspektor Informacji Finansowej*);
- 67) Generalgutachter (*Główny Geodeta Kraju*);
- 68) Stellvertreter des Generalgutachters (*Główny Geodeta Kraju*);
- 69) Hauptinspektor Pharmazeutika (*Główny Inspektor Farmaceutyczny*);
- 70) Stellvertreter des Hauptinspektors Pharmazeutika (*Główny Inspektor Farmaceutyczny*);
- 71) Hauptinspektor der Handelsqualität von Agrar- und Lebensmittelprodukten (*Główny Inspektor Jakości Handlowej Artykułów Rolno-Spożywczych*);
- 72) Stellvertreter des Hauptinspektors der Handelsqualität von Agrar- und Lebensmittelprodukten (*Główny Inspektor Jakości Handlowej Artykułów Rolno-Spożywczych*);
- 73) Hauptinspektor der Bauaufsicht (*Główny Inspektor Nadzoru Budowlanego*);
- 74) Stellvertreter des Hauptinspektors der Bauaufsicht (*Główny Inspektor Nadzoru Budowlanego*);
- 75) Hauptinspektor für Pflanzengesundheit und Saatgut (*Główny Inspektor Ochrony Roślin i Nasiennictwa*);
- 76) Stellvertreter des Hauptinspektors für Pflanzengesundheit und Saatgut (*Główny Inspektor Ochrony Roślin i Nasiennictwa*);
- 77) Hauptinspektor für Umweltschutz (*Główny Inspektor Ochrony Środowiska*);
- 78) Stellvertreter des Hauptinspektors für Umweltschutz (*Główny Inspektor Ochrony Środowiska*);
- 79) Hauptinspektor für Arbeit (*Główny Inspektor Pracy*);
- 80) Stellvertreter des Hauptinspektors für Arbeit (*Główny Inspektor Pracy*);
- 81) Hauptinspektor für Gesundheit (*Główny Inspektor Sanitarny*);
- 82) Stellvertreter des Hauptinspektors für Gesundheit (*Główny Inspektor Sanitarny*);
- 83) Hauptinspektor für den Straßenverkehr (*Główny Inspektor Transportu Drogowego*);
- 84) Stellvertreter des Hauptinspektors für den Straßenverkehr (*Główny Inspektor Transportu Drogowego*);
- 85) Leitender Veterinärbeamter (*Główny Lekarz Weterynarii*);
- 86) Stellvertreter des Leitenden Veterinärbeamten (*Główny Lekarz Weterynarii*);

- 87) Leitender Beamter für Haushaltsdisziplin (*Główny Rzecznik Dyscypliny Finansowej*);
- 88) Stellvertreter des Leitenden Beamten für Haushaltsdisziplin (*Główny Rzecznik Dyscypliny Finansowej*);
- 89) Hauptkommandant der staatlichen Feuerwehr (*Państwowa Straż Pożarna*);
- 90) Stellvertreter des Hauptkommandanten der staatlichen Feuerwehr (*Państwowa Straż Pożarna*);
- 91) Hauptkommandant der Polizei (*Komenda Główna Policji*);
- 92) Stellvertreter des Hauptkommandanten der Polizei (*Komenda Główna Policji*);
- 93) Hauptkommandant des Grenzschutzes (*Komenda Główna Straży Granicznej*);
- 94) Stellvertreter des Hauptkommandanten des Grenzschutzes (*Komenda Główna Straży Granicznej*);
- 95) Hauptkommandant des staatlichen Sicherheitsdiensts (*Służba Ochrony Państwa*);
- 96) Stellvertreter des Hauptkommandanten des staatlichen Sicherheitsdiensts (*Służba Ochrony Państwa*);
- 97) Generaldirektor des Staatsarchivs (*Naczelna Dyrekcja Archiwów Państwowych*);
- 98) Stellvertreter des Generaldirektors des Staatsarchivs (*Naczelna Dyrekcja Archiwów Państwowych*);
- 99) Präsident der Agentur für das Militärvermögen (*Agencja Mienia Wojskowego*);
- 100) Stellvertreter des Präsidenten der Agentur für das Militärvermögen (*Agencja Mienia Wojskowego*);
- 101) Präsident der Agentur für die Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft (*Agencja Restrukturyzacji i Modernizacji Rolnictwa*);
- 102) Stellvertreter des Präsidenten der Agentur für die Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft (*Agencja Restrukturyzacji i Modernizacji Rolnictwa*);
- 103) Präsident des Amtes für chemische Stoffe (*Biuro do spraw Substancji Chemicznych*);
- 104) Präsident des Hauptamts für Messwesen (*Główny Urząd Miar*);
- 105) Vizepräsident des Hauptamts für Messwesen (*Główny Urząd Miar*);
- 106) Präsident des polnischen Statistikamts (*Główny Urząd Statystyczny*);
- 107) Vizepräsident des polnischen Statistikamts (*Główny Urząd Statystyczny*);
- 108) Präsident des Instituts des nationalen Gedenkens – Kommission für die Verfolgung von Verbrechen gegen die polnische Nation (*Instytut Pamięci Narodowej – Komisji Ścigania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu*);
- 109) Stellvertreter des Präsidenten des Instituts des nationalen Gedenkens – Kommission für die Verfolgung von Verbrechen gegen die polnische Nation (*Instytut Pamięci Narodowej – Komisji Ścigania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu*);
- 110) Präsident des Sozialversicherungsfonds für Landwirte (*Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego*);
- 111) Stellvertreter des Präsidenten des Sozialversicherungsfonds für Landwirte (*Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego*);
- 112) Präsident der nationalen Immobilienreserve (*Krajowy Zasób Nieruchomości*);
- 113) Stellvertreter des Präsidenten der nationalen Immobilienreserve (*Krajowy Zasób Nieruchomości*);
- 114) Präsident des Obersten Rechnungshofs (*Najwyższa Izba Kontroli*);
- 115) Vizepräsidenten des Obersten Rechnungshofs (*Najwyższa Izba Kontroli*);

- 116) Mitglieder des Rats des Obersten Rechnungshofs (*Kolegium Najwyższej Izby Kontroli*);
- 117) Präsident des Nationalen Gesundheitsfonds (*Narodowy Fundusz Zdrowia*);
- 118) Stellvertreter des Präsidenten des Nationalen Gesundheitsfonds (*Narodowy Fundusz Zdrowia*);
- 119) Präsident des Staatlichen Wasserwirtschaftsunternehmens Polnische Gewässer (*Państwowe Gospodarstwo Wodne Wody Polskie*);
- 120) Stellvertreter des Präsidenten des Staatlichen Wasserwirtschaftsunternehmens Polnische Gewässer (*Państwowe Gospodarstwo Wodne Wody Polskie*);
- 121) Präsident der Nationalen Agentur für Kernenergie (*Państwowa Agencja Atomistyki*);
- 122) Vizepräsident der Nationalen Agentur für Kernenergie (*Państwowa Agencja Atomistyki*);
- 123) Präsident der Polnischen Weltraumagentur (*Polska Agencja Kosmiczna*);
- 124) Vizepräsidenten der Polnischen Weltraumagentur (*Polska Agencja Kosmiczna*);
- 125) Präsident der Polnischen Agentur für Auditüberwachung (*Polska Agencja Nadzoru Audytowego*);
- 126) Stellvertreter des Präsidenten der Polnischen Agentur für Auditüberwachung (*Polska Agencja Nadzoru Audytowego*);
- 127) Präsident der Polnischen Agentur für Unternehmensentwicklung (*Polska Agencja Rozwoju Przedsiębiorczości*);
- 128) Stellvertreter des Präsidenten der Polnischen Agentur für Unternehmensentwicklung (*Polska Agencja Rozwoju Przedsiębiorczości*);
- 129) Präsident der Polnischen Tourismusorganisation (*Polska Organizacja Turystyczna*);
- 130) Vizepräsidenten der Polnischen Tourismusorganisation (*Polska Organizacja Turystyczna*);
- 131) Präsident der Dienststelle des Hauptanwalts der Republik Polen (*Prokuratura Generalna Rzeczypospolitej Polskiej*);
- 132) Vizepräsidenten der Dienststelle des Hauptanwalts der Republik Polen (*Prokuratura Generalna Rzeczypospolitej Polskiej*);
- 133) Präsident des Zentrums für Regierungsgesetzgebung (*Rządowe Centrum Legislacji*);
- 134) Vizepräsidenten des Zentrums für Regierungsgesetzgebung (*Rządowe Centrum Legislacji*);
- 135) Präsident der Regierungsagentur für strategische Reserven (*Rządowa Agencja Rezerw Strategicznych*);
- 136) Stellvertreter des Präsidenten der Regierungsagentur für strategische Reserven (*Rządowa Agencja Rezerw Strategicznych*);
- 137) Präsident des Amtes für technische Prüfungen (*Urząd Dozoru Technicznego*);
- 138) Vizepräsident des Amtes für technische Prüfungen (*Urząd Dozoru Technicznego*);
- 139) Präsident des Amtes für elektronische Kommunikation (*Urząd Komunikacji Elektronicznej*);
- 140) Stellvertreter des Präsidenten des Amtes für elektronische Kommunikation (*Urząd Komunikacji Elektronicznej*);
- 141) Präsident des Amtes für Zivilluftfahrt (*Urząd Lotnictwa Cywilnego*);
- 142) Vizepräsidenten des Amtes für Zivilluftfahrt (*Urząd Lotnictwa Cywilnego*);
- 143) Präsident des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten (*Urząd Ochrony Danych Osobowych*);
- 144) Stellvertreter des Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten (*Urząd Ochrony Danych Osobowych*);
- 145) Präsident des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz (*Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów*);
- 146) Vizepräsidenten des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz (*Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów*);

- 147) Präsident des Patentamts der Republik Polen (*Urząd Patentowy Rzeczypospolitej Polskiej*);
- 148) Stellvertreter des Präsidenten des Patentamts der Republik Polen (*Urząd Patentowy Rzeczypospolitej Polskiej*);
- 149) Präsident der Energieregulierungsbehörde (*Urząd Regulacji Energetyki*);
- 150) Vizepräsidenten der Energieregulierungsbehörde (*Urząd Regulacji Energetyki*);
- 151) Präsident des Amtes für die Registrierung von Arzneimitteln, Medizinprodukten und Biozidprodukten (*Urząd Rejestracji Produktów Leczniczych, Wyrobów Medycznych i Produktów Biobójczych*);
- 152) Vizepräsidenten des Amtes für die Registrierung von Arzneimitteln, Medizinprodukten und Biozidprodukten (*Urząd Rejestracji Produktów Leczniczych, Wyrobów Medycznych i Produktów Biobójczych*);
- 153) Präsident des Amtes für Schienenverkehr (*Urząd Transportu Kolejowego*);
- 154) Vizepräsidenten des Amtes für Schienenverkehr (*Urząd Transportu Kolejowego*);
- 155) Präsident des Amtes für öffentliches Beschaffungswesen (*Urząd Zamówień Publicznych*);
- 156) Vizepräsidenten des Amtes für öffentliches Beschaffungswesen (*Urząd Zamówień Publicznych*);
- 157) Präsident der Staatlichen Bergbaubehörde (*Wyższy Urząd Górniczy*);
- 158) Vizepräsidenten der Staatlichen Bergbaubehörde (*Wyższy Urząd Górniczy*);
- 159) Präsident der Sozialversicherungsanstalt (*Zakład Ubezpieczeń Społecznych*);
- 160) Mitglieder des Leitungsorgans der Sozialversicherungsanstalt (*Zarząd Zakładu Ubezpieczeń Społecznych*);
- 161) Präsident des Leitungsorgans der Bank für nationale Wirtschaft (*Zarząd Banku Gospodarstwa Krajowego*);
- 162) Vizepräsidenten des Leitungsorgans der Bank für nationale Wirtschaft (*Zarząd Banku Gospodarstwa Krajowego*);
- 163) Mitglieder des Leitungsorgans der Bank für nationale Wirtschaft (*Zarząd Banku Gospodarstwa Krajowego*);
- 164) Präsident des Leitungsorgans der Nationalen Stiftung für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (*Zarząd Narodowego Funduszu Ochrony Środowiska i Gospodarki Wodnej*);
- 165) Stellvertreter des Präsidenten des Leitungsorgans der Nationalen Stiftung für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (*Zarząd Narodowego Funduszu Ochrony Środowiska i Gospodarki Wodnej*);
- 166) Präsident des Leitungsorgans des Nationalen Fonds für die Rehabilitierung von Menschen mit Behinderungen (*Zarząd Państwowego Funduszu Rehabilitacji Osób Niepełnosprawnych*);
- 167) Stellvertreter des Präsidenten des Leitungsorgans des Nationalen Fonds für die Rehabilitierung von Menschen mit Behinderungen (*Zarząd Państwowego Funduszu Rehabilitacji Osób Niepełnosprawnych*);
- 168) Generalstaatsanwalt (*Prokurator Generalny*);
- 169) Stellvertreter des Generalstaatsanwalts (*Prokurator Generalny*);
- 170) landesweit zuständiger Staatsanwalt (*Prokurator Krajowy*);
- 171) Vorsitzender des Leitungsorgans der Nationalen Finanzbehörde (*Komisja Nadzoru Finansowego*);
- 172) Stellvertreter des Vorsitzenden des Leitungsorgans der Nationalen Finanzbehörde (*Komisja Nadzoru Finansowego*);

- 173) Mitglieder des Leitungsorgans der Nationalen Finanzbehörde (*Komisja Nadzoru Finansowego*);
- 174) Vorsitzender der Staatlichen Kommission für die Untersuchung von Tätigkeiten, die gegen die sexuelle Freiheit und die Sittlichkeit von Minderjährigen unter 15 Jahren verstoßen (*Państwowa Komisja do spraw wyjaśniania przypadków czynności skierowanych przeciwko wolności seksualnej i obyczajności wobec małoletniego poniżej lat 15*);
- 175) Mitglieder der Staatlichen Kommission für die Untersuchung von Tätigkeiten, die gegen die sexuelle Freiheit und die Sittlichkeit von Minderjährigen unter 15 Jahren verstoßen (*Państwowa Komisja do spraw wyjaśniania przypadków czynności skierowanych przeciwko wolności seksualnej i obyczajności wobec małoletniego poniżej lat 15*);
- 176) Vorsitzender des Nationalen Rundfunkrats (*Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji*);
- 177) Stellvertretender Vorsitzender des Nationalen Rundfunkrats (*Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji*);
- 178) Mitglieder des Nationalen Rundfunkrats (*Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji*);
- 179) Vorsitzender der Staatlichen Wahlkommission (*Państwowa Komisja Wyborcza*);
- 180) Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Wahlkommission (*Państwowa Komisja Wyborcza*);
- 181) Mitglieder der Staatlichen Wahlkommission (*Państwowa Komisja Wyborcza*);
- 182) Vorsitzender des Flüchtlingsrats (*Rada do Spraw Uchodźców*);
- 183) Stellvertretender Vorsitzender des Flüchtlingsrats (*Rada do Spraw Uchodźców*);
- 184) Vorsitzender des Nationalen Medienrats (*Rada Mediów Narodowych*);
- 185) Mitglieder des Nationalen Medienrats (*Rada Mediów Narodowych*);
- 186) Finanzombudsmann (*Rzecznik Finansowy*);
- 187) Stellvertreter des Finanzombudsmanns (*Rzecznik Finansowy*);
- 188) Ombudsmann für kleine und mittlere Unternehmen (*Rzecznik Małych i Średnich Przedsiębiorców*);
- 189) Stellvertreter des Ombudsmanns für kleine und mittlere Unternehmen (*Rzecznik Małych i Średnich Przedsiębiorców*);
- 190) Ombudsmann für Kinderrechte (*Rzecznik Praw Dziecka*);
- 191) Stellvertreter des Ombudsmanns für Kinderrechte (*Rzecznik Praw Dziecka*);
- 192) Kommissar für Menschenrechte (*Rzecznik Praw Obywatelskich*);
- 193) stellvertretende Kommissare für Menschenrechte (*Rzecznik Praw Obywatelskich*);
- 194) Ombudsmann für Patientenrechte (*Rzecznik Praw Pacjenta*);
- 195) Stellvertretender Ombudsmann für Patientenrechte (*Rzecznik Praw Pacjenta*);
- 196) Leiter der Agentur für Innere Sicherheit (*Agencja Bezpieczeństwa Wewnętrznego*);
- 197) Stellvertreter des Leiters der Agentur für Innere Sicherheit (*Agencja Bezpieczeństwa Wewnętrznego*);
- 198) Leiter des Auslandsnachrichtendienstes (*Agencja Wywiadu*);
- 199) Stellvertreter des Leiters des Auslandsnachrichtendienstes (*Agencja Wywiadu*);
- 200) Leiter des Büros für Nationale Sicherheit (*Biuro Bezpieczeństwa Narodowego*);
- 201) Stellvertretender Leiter des Büros für Nationale Sicherheit (*Biuro Bezpieczeństwa Narodowego*);
- 202) Leiter der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung (*Centralne Biuro Antykorupcyjne*);
- 203) Leiter des Nationalen Wahlamts (*Krajowe Biuro Wyborcze*);
- 204) Leiter der Nationalen Finanzverwaltung (*Krajowa Administracja Skarbowa*);
- 205) Stellvertreter des Leiters der Nationalen Finanzverwaltung (*Krajowa Administracja Skarbowa*);
- 206) Leiter des öffentlichen Dienstes (*Służba Cywilna*);
- 207) Leiter des Militärischen Nachrichtendienstes (*Służba Kontrwywiadu Wojskowego*);

- 208) Stellvertreter des Leiters des Militärischen Nachrichtendienstes (*Służba Kontrwywiadu Wojskowego*);
- 209) Leiter des Militärischen Nachrichtendienstes (*Służba Wywiadu Wojskowego*);
- 210) Stellvertreter des Leiters des Militärischen Nachrichtendienstes (*Służba Wywiadu Wojskowego*);
- 211) Leiter des Auswärtigen Dienstes (*Służba Zagraniczna*);
- 212) Leiter des Ausländeramts (*Urząd do Spraw Cudzoziemców*);
- 213) Stellvertreter des Leiters des Ausländeramts (*Urząd do Spraw Cudzoziemców*);
- 214) Leiter des Amts für Kriegsveteranen und Verfolgungsoffer (*Urząd do Spraw Kombatantów i Osób Represjonowanych*);
- 215) Stellvertreter des Leiters des Amts für Kriegsveteranen und Verfolgungsoffer (*Urząd do Spraw Kombatantów i Osób Represjonowanych*).

**Abschnitt 3** Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2021 in Kraft.

Der Minister für Finanzen, Mittel und Regionalpolitik: *T. Kościński*

II. **Die Liste wichtiger öffentlicher Ämter in einer internationalen Organisation im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2015/849** umfasst gemäß den Angaben, die von in Polen ansässigen internationalen Organisationen übermittelt wurden, zum 5. Juli 2021 die folgenden Ämter und Funktionen:

Internationale Organisation	Politisch exponierte öffentliche Positionen und Funktionen
Europejski Bank Odbudowy i Rozwoju Przedstawicielstwo w Warszawie	— Dyrektor Regionalny na Europę Centralną i Kraje Bałtyckie / Dyrektor Biura EBOR w Warszawie
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Büro Warschau	— Regionaldirektor, Leiter Mitteleuropa und Baltikum/Leiter des Warschauer Büros der EBWE
Międzynarodowy Fundusz Walutowy Przedstawicielstwo w Warszawie	— Szef Przedstawicielstwa Międzynarodowego Funduszu Walutowego na Europę Centralną, Wschodnią i Południowowschodnią
Büro des gebietsansässigen Vertreters des Internationalen Währungsfonds in Polen	— Leitender gebietsansässiger Vertreter des Internationalen Währungsfonds, Regionalbüro für Mittel-, Ost- und Südosteuropa
Organizacja Bezpieczeństwa i Współpracy w Europie Biuro Instytucji Demokratycznych i Praw Człowieka	Dyrektor — Pierwszy Zastępca Dyrektora — Drugi Zastępca Dyrektora
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte	Direktor — Erster stellvertretender Direktor — Zweiter stellvertretender Direktor
Stały Sekretariat Wspólnoty Demokracji	Sekretarz Generalny — Starszy Doradca
Ständiges Sekretariat der Gemeinschaften der Demokratien	— Generalsekretär — Leitender Berater

PT

**Liste wichtiger hochrangiger öffentlicher Ämter:**

Diese Liste wird gemäß der Reihenfolge in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe cc des Gesetzes Nr. 83/2017 vom 18. August 2017 in der durch das Gesetz Nr. 58/2020 vom 31. August 2020 geänderten Fassung aufgestellt. Darüber hinaus werden die Liste der Präzedenzfälle, die im Gesetz Nr. 40/2006 vom 25. August 2006 (Gesetz über Präzedenzfälle des portugiesischen Staatsprotokolls) enthalten ist, die Organisationsstruktur der 22. verfassungsmäßigen Regierung, der Status von Inhabern politischer Ämter und hochrangiger öffentlicher Ämter, der politisch-administrative Status der Autonomen Region der Azoren und der politisch-administrative Status der Autonomen Region Madeira, die Bestimmungen über die Organisation und Arbeitsweise von Organen der direkten und indirekten staatlichen Verwaltung sowie der regionalen und lokalen Verwaltung, einschließlich des öffentlichen Sektors, berücksichtigt.

\*\*\* *Natürliche Personen, die die folgenden wichtigen hochrangigen öffentlichen Ämter in beliebigen Ländern oder Rechtssystemen ausüben bzw. in den letzten zwölf Monaten ausgeübt haben:*

Liste wichtiger hochrangiger öffentlicher Ämter:

1. Staatschef;
2. Regierungschef;
3. Mitglieder der Regierung, d. h. Minister, Staatssekretäre und stellvertretende Staatssekretäre oder diesen gleichgestellte Funktionsträger;
4. Abgeordnete und sonstige Mitglieder von Parlamentskammern;
5. Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs (*Tribunal Constitucional*);
6. Mitglieder des Obersten Gerichtshofs (*Supremo Tribunal de Justiça*);
7. Mitglieder des Obersten Verwaltungsgerichtshofs (*Supremo Tribunal Administrativo*);
8. Mitglieder des Rechnungshofs (*Tribunal de Contas*);
9. Mitglieder Oberster Gerichtshöfe (*Supremos Tribunais*);
10. Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (*Tribunais Constitucionais*);
11. Mitglieder des Rechnungshofs (*Tribunais de Contas*);
12. Mitglieder sonstiger hochrangiger Gerichte anderer Staaten;
13. Mitglieder internationaler Organisationen;
14. Vertreter der Republik der Autonomen Region der Azoren;
15. Vertreter der Republik der Autonomen Region Madeira;
16. Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane der Autonomen Region der Azoren;
17. Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane der Autonomen Region Madeira;
18. Bürgerbeauftragter;
19. Staatsräte;
20. Mitglieder der nationalen Datenschutzkommission (*Comissão Nacional da Proteção de Dados*);
21. Mitglieder des Hohen Justizrates (*Conselho Superior da Magistratura*);
22. Mitglieder des Hohen Rats für Verwaltungs- und Steuergerichte (*Conselho Superior dos Tribunais Administrativos e Fiscais*);
23. Mitglieder der Staatsanwaltschaft (*Procuradoria-Geral da República*);
24. Mitglieder des Hohen Rats der Staatsanwaltschaft (*Conselho Superior do Ministério Público*);
25. Mitglieder des Obersten Rats für Landesverteidigung (*Conselho Superior de Defesa Nacional*);
26. Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats (*Conselho Económico e Social*);

27. Mitglieder der Regulierungsbehörde für die Medien (*Entidade Reguladora para a Comunicação Social*);
28. Leiter diplomatischer Missionen;
29. Leiter von Konsulaten;
30. Generaloffiziere der Streitkräfte mit dem Rang eines Generals (Luftwaffe, Marine und Heer) im aktiven Dienst;
31. Generaloffiziere der Republikanischen Nationalgarde (*Guarda Nacional Republicana, GNR*) im aktiven Dienst;
32. Kriminaldirektoren der Polizei für öffentliche Sicherheit (*Polícia de Segurança Pública, PSP*) im aktiven Dienst;
33. Präsidenten von Gemeindeversammlungen;
34. Gemeinderäte mit Geschäftsführungsaufgaben;
37. Mitglieder von Leitungsorganen von Zentralbanken;
38. Mitglieder von Aufsichtsorganen von Zentralbanken;
39. Mitglieder von Leitungsorganen öffentlicher Einrichtungen;
40. Mitglieder von Aufsichtsorganen öffentlicher Einrichtungen;
41. Mitglieder von Leitungsorganen öffentlicher Stiftungen;
42. Mitglieder von Aufsichtsorganen öffentlicher Stiftungen;
43. Mitglieder von Leitungsorganen von Anstalten des öffentlichen Rechts;
44. Mitglieder von Leitungsorganen unabhängiger Verwaltungsstellen, ungeachtet der Art und Weise ihrer Ernennung;
45. Mitglieder von Aufsichtsorganen unabhängiger Verwaltungsstellen, ungeachtet der Art und Weise ihrer Ernennung;
46. Mitglieder von Leitungsorganen von Stellen des öffentlichen Sektors;
47. Mitglieder von Aufsichtsorganen von Stellen des öffentlichen Sektors;
48. Mitglieder von Leitungsorganen von Stellen des regionalen öffentlichen Sektors;
49. Mitglieder von Aufsichtsorganen von Stellen des regionalen öffentlichen Sektors;
50. Mitglieder von Leitungsorganen von Stellen des lokalen öffentlichen Sektors;
51. Mitglieder von Aufsichtsorganen von Stellen des lokalen öffentlichen Sektors;
52. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien auf nationaler Ebene;
53. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien auf regionaler Ebene;
54. Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

RO

**Liste wichtiger Ämter 12. April 2022**

\* Die Liste wichtiger öffentlicher Ämter der ANI (Nationale Integritätsbehörde) enthält alle Angaben, die von Einrichtungen/Organisationen bis zum Datum der Veröffentlichung übermittelt wurden.

\*\* Von einschlägigen Einrichtungen übermittelte Angaben, die die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 129/2019 übersteigen, wurden nicht in die endgültige Liste wichtiger öffentlicher Ämter aufgenommen.

a) Staatsschefs, Regierungschefs, Minister und stellvertretende Minister oder Staatssekretäre:

EINRICHTUNG/BEHÖRDE/ORGANISATION – WICHTIGES ÖFFENTLICHES AMT

Präsidialverwaltung: Präsident Rumäniens

Regierung Rumäniens: Premierminister

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten: Minister, beigeordneter Minister

Ministerium für innere Angelegenheiten: Minister, beigeordneter Minister

Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung: Minister, beigeordneter Minister

Ministerium für Landesverteidigung: Minister, beigeordneter Minister

Ministerium für Kultur: Minister, beigeordneter Minister

Ministerium für Wirtschaft, Unternehmertum und Tourismus: Minister, beigeordneter Minister

Ministerium für Bildung: Minister, beigeordneter Minister

Ministerium für Energie: Minister, beigeordneter Minister

Ministerium für Forschung, Innovation und Digitalisierung

Ministerium für Finanzen: Minister, beigeordneter Minister

Ministerium für Investitionen und europäische Projekte: Minister, beigeordneter Minister

Ministerium für Justiz: Minister, beigeordneter Minister

Ministerium für Entwicklung, öffentliche Aufträge und Verwaltung: Minister, beigeordneter Minister

Ministerium für Umwelt, Wasser und Wälder: Minister, beigeordneter Minister

Ministerium für Arbeit und Sozialschutz: Minister, beigeordneter Minister

Ministerium für Gesundheit: Minister, beigeordneter Minister

Ministerium für Jugend und Sport: Minister, beigeordneter Minister

Ministerium für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation: Minister, beigeordneter Minister

b) Mitglieder des Parlaments oder vergleichbarer zentraler Gesetzgebungsorgane;

EINRICHTUNG/BEHÖRDE/ORGANISATION – WICHTIGES ÖFFENTLICHES AMT

Abgeordnetenversammlung: Abgeordneter

Senat: Senator

c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien zum 1. November 2020;

EINRICHTUNG/BEHÖRDE/ORGANISATION – WICHTIGES ÖFFENTLICHES AMT

Partei der Allianz der Liberalen und Demokraten (*Partidul Alianța Liberalilor și Democraților*) (ALDE): Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender der Partei der Freiheit, der Einheit und der Solidarität (*Partidul Libertate, Unitate și Solidaritate*) (PLUS): Vorsitzender, geschäftsführender Vorsitzender

Partei der Volksbewegung (*Partidul Mișcarea Populară*) (PMP): Vorsitzender, erster stellvertretender Vorsitzender, geschäftsführender Vorsitzender, Generalsekretär, stellvertretender Generalsekretär, stellvertretender Vorsitzender, Exekutivsekretär, Schatzmeister, Vorsitzender der Kreissektion, Vorsitzender der Sektorsektion, Vorsitzender der Bukarest-Organisation

Nationalliberale Partei (*Partidul Național Liberal*) (PNL): Vorsitzender, erster stellvertretender Vorsitzender, Generalsekretär, stellvertretender Vorsitzender, Mitglieder mit dem Rang eines stellvertretenden politischen Vorsitzenden

Für Rumänien (PRO România: Vorsitzender, erster stellvertretender Vorsitzender, Generalsekretär, Schatzmeister

Partei der humanistischen Macht (*Partidul Puterii Umaniste*): Präsident des Nationalrats, Präsident des Exekutivbüros, Präsident des humanistischen Forums

Sozialdemokratische Partei (*Partidul Social Democrat*) (PSD): Vorsitzender, erster stellvertretender Vorsitzender, Mitglied des nationalen politischen Rates, Mitglied des ständigen Büros

Union rettet Rumänien (*Partidul Uniunea Salvați România*) (USR): Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

Alternative Partei der Rechten (*Partidul Alternativa Dreaptă*) (AD): Vorsitzender, geschäftsführender stellvertretender Vorsitzender

Ungarische Bürgerpartei (*Partidul Civic Maghiar*) (PCM MPP): Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, geschäftsführender Vorsitzender, Vorsitzender des nationalen Leitungsrats

Rumänische kommunistische Partei des 21. Jahrhunderts (*Partidul Comunist Român – Secolul XXI*) (PCR XXI): Vorsitzender des Organisationskomitees, stellvertretender Vorsitzender des Organisationskomitees

Liberales Rechte Partei (*Partidul Dreapta Liberală*) (DL): Präsident

Rumänische Partei der Ökologen (*Partidul Ecologist din România*) (PER): Vorsitzender, erster stellvertretender Vorsitzender, Generalsekretär, stellvertretender Generalsekretär, stellvertretender Vorsitzender

Ungarische Volkspartei Siebenbürgens (*Partidul Popular Maghiar din Transilvania*): Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

Monarchistische Partei (*Partidul Monarhist*) (PM23): Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Generalsekretär, Vorsitzender der Abteilung, stellvertretender Vorsitzender der Sektion, Generalsekretär der Sektion

Partei der rumänischen Nation (*Partidul Neamul Românesc*) (PNR): Schatzmeister, Generalsekretär, geschäftsführender Sekretär, Vorsitzender der Nationalen Frauenorganisation, Vorsitzender der Nationalen Jugendorganisation, Regionalsekretär, stellvertretender Vorsitzender, erster stellvertretender Vorsitzender, Vorsitzender

Partei der rumänischen Nation (PNRo): Präsident

Partei der Freien (*Partidul Oamenilor Liberi*) (POL): Präsident

Großrumänienpartei (*Partidul România Mare*) (PRM): Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Generalsekretär, geschäftsführender Sekretär, Mitglied des ständigen Büros, Vorsitzender der Frauenorganisation, Vorsitzender der Jugendorganisation

Rationale rumänische Partei (*Partidul România Rațională*) (RR): Geschäftsführender Sekretär, stellvertretender Vorsitzender, Vorsitzender

Grüne Partei (*Partidul Verde*) (PV): Vorsitzender, geschäftsführender Vorsitzender, erster stellvertretender Vorsitzender, Generalsekretär, stellvertretender Vorsitzender

Nationale Union für Demokratie, Menschlichkeit und Respekt (*Uniunea Națională pentru Democrație, Omenie și Respect*) (UNDOR): Vorsitzender, Leitungsorgan

Nationale Union für den Fortschritt Rumäniens (*Uniunea Națională pentru Progresul României*) (UNPR): Vorsitzender, Generalsekretär, stellvertretender Generalsekretär, stellvertretender Vorsitzender des nationalen Rats, stellvertretender Vorsitzender

Partei für Wahrheit und Gerechtigkeit (*Partidul Adevăr și Dreptate*) (PAD): Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

Nationale Allianz der Landwirte (*Alianța Națională a Agricultorilor*) (ANA): Vorsitzender, geschäftsführender Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Generalsekretär

Partei der christdemokratischen Allianz (*Partidul Alianța Creștin Democrată*) (ACD): Vorsitzender, Gründungsmitglied

Wahre rumänische Partei der christlichen Allianz (*Partidul Alianța Creștină Adevărată Română*) (ACAR): Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

Partei der Allianz für Transparenz und Einigkeit (*Partidul Alianța pentru Transparență și Unitate*) (ATU): Vorsitzender, Mitglied  
AER-Partei: Vorsitzender, erster stellvertretender Vorsitzender, Generalsekretär

Partei der Einwohner von Arad (*Partidul Arădenilor*) (PA): Präsident

Banater Partei (*Partidul Banatul*) (PB): Kanzler, Generalkoordinator oder stellvertretender Kanzler

„Partei für ein anderes Constanța“ (*Partidul Constanța Altfel*) (CTA): Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Mitglied des Kongresses, Mitglied des politischen Komitees

Partei des richtigen Regierens (*Partidul Corectei Guvernări*) (PCG): Vorsitzender, geschäftsführender Vorsitzender, Mitglied des nationalen Initiativsausschusses

Konservative Partei der Rechten (*Partidul Dreapta Conservatoare*) (PDC): Präsident

Partei der Ialomițaner (*Partidul Ialomițenilor*) (PI): Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

Partei der Unabhängigkeit der Stadt Moșnița (*Partidul Independenții Comunei Moșnița*) (ICM): Vorsitzender, erster stellvertretender Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Generalsekretär, Schatzmeister

Partei unserer Otopeni-Initiative (*Partidul Inițiativa Otopeniul Nostru*) (ION): Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Sekretär, Initiativsausschuss

Organisierte Liga gerechter Regionen (*Partidul Liga Organizată a Regiunilor Drepte*) „L.O.R.D.“: Geschäftsführender Vorsitzender, Ehrenvorsitzender, Vorsitzender der Regionen

Partei der Mazedorumänen Rumäniens (*Partidul Makedonarmanilor din România*) (PMAK): Vorsitzender, Generalsekretär, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister

Partei der „Bewegung für Medgidia“ (*Partidul „Mișcarea pentru Medgidia“*) (MPM): Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

We, Geto-Dacians! „Wir, Geto-Daker!“ -Partei (*Partidul Noi, Getodacii!*) (PNGD): (PNGD): Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

Phralipe-Partei der Roma (*Partidul Phralipe al Romilor*) (PPR): Vorsitzender, geschäftsführender Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Generalsekretär, Vorsitzender der Regionalbüros

Rumänische Volkspartei (*Partidul Popular din România*) (PPR): Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

„Prahova in Aktion“-Partei (*Partidul Prahova în Acțiune*) (PIA): Vorsitzender, geschäftsführender Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

RE:START Rumänien-Partei (*Partidul RE:START România*) (PRS): Vorsitzender, erster stellvertretender Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

Soziale Volkspartei (*Partidul Social Popular*) (PSP): Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

Partei der Zukunft von Făgăraș (*Partidul Viitorul Țării Făgărașului*) (PVTF): Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Generalsekretär

Slănic Prahova-Bürgerunion (*Uniunea Civică Slănic Prahova*) (UCSP): Präsident

Rumänische christdemokratische Union (*Uniunea Creștin Democrată din România*) (UCDR): Vorsitzender, Mitglied des Regionalrats, Vorsitzender lokaler Organisationen, Vorsitzender von Kreisorganisationen

Partei der Union der lokalen Kräfte (*Partidul Uniunea Forțelor Locale*): Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Mitglied des nationalen Büros, Vorsitzender der Kreissektion (Bukarest) stellvertretender Vorsitzender der Kreissektion (Bukarest), Mitglied des Kreissektionsbüros (Bukarest), Vorsitzender der lokalen Sektion, stellvertretender Vorsitzender der lokalen Sektion, Mitglied des lokalen Sektionsbüros

Partei der Unabhängigkeit für Sighișoara (*Partidul Uniunea Independentă pentru Sighișoara*): Vorsitzender, geschäftsführender Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Sekretär, Schatzmeister, Exekutivrat

Partei der Unabhängigkeit für Tecuci (*Partidul Uniunea Independentă pentru Tecuci*) (PUIT): Vorsitzender, Exekutivrat

Gemeinschaft der Lipowaner Russen in Rumänien (*Comunitatea Rușilor Lipoveni din România*): Vorsitzender, Mitglied des Vorstands

Union der Armenier Rumäniens (*Uniunea Armenilor din România*): Abgeordneter

Union der Ukrainer Rumäniens (*Uniunea Ucrainenilor din România*): Präsident

- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen nur außerordentliche Rechtsmittel angelegt werden können

EINRICHTUNG/BEHÖRDE/ORGANISATION – WICHTIGES ÖFFENTLICHES AMT

Rumänischer Verfassungsgerichtshof: Präsident, Richter des Verfassungsgerichtshofs

Oberster Kassationshof und Justizpräsident, Vizepräsident, Richter

- e) Mitglieder der Führungsgremien von Rechnungshöfen und Mitglieder von Führungsgremien von Zentralbankräten;

EINRICHTUNG/BEHÖRDE/ORGANISATION – WICHTIGES ÖFFENTLICHES AMT

Rumänischer Rechnungshof: Präsident, Vizepräsident, Rechnungsprüfer

Rumänischer Rechnungshof – Prüfbehörde: Präsident der Prüfbehörde, Vizepräsident der Prüfbehörde

Rumänische Nationalbank, Präsident des Leitungsorgans und Gouverneur, Vizepräsident des Leitungsorgans und Erster Vizegouverneur, Mitglied des Leitungsorgans und Vizegouverneur, Mitglied des Leitungsorgans

- f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere in den Streitkräften;

EINRICHTUNG/BEHÖRDE/ORGANISATION – WICHTIGES ÖFFENTLICHES AMT

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten: Botschafter, Geschäftsträger

Ministerium für Landesverteidigung: Offizier mit dem Rang eines Generals

- g) Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorganen und Personen mit Spitzenpositionen in autonomen Regiebetrieben, Unternehmen mit staatlicher Mehrheitsbeteiligung am Kapital und staatlichen Unternehmen;

EINRICHTUNG/BEHÖRDE/ORGANISATION – WICHTIGES ÖFFENTLICHES AMT

Autonomer Regiebetrieb – Amtsblatt (*Regia Autonomă Monitorul Oficial*) (Abgeordnetenversammlung): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Staatliche Gesellschaft „Rumänischer Lebensmittelhandelsfonds“ (*SN „Casa Română de Comerț Agroalimentar UNIREA SA“*) (MADR (Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung)): Generaldirektor, Direktor, Mitglied des Leitungsorgans

Sericarom SA Bucharest (Agentur für staatliche Domänen) (MADR): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Agroprodcom Odorheiu Secuiesc SA, Kreis Harghita (Agentur für staatliche Domänen) (MADR): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Agroprodcom Lăzarea SA, Kreis Harghita (Agentur für staatliche Domänen) (MADR): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Staatliche Gesellschaft für „Landverbesserung“ (*Societatea Națională „Îmbunătățiri Funciare“*) SA Bucharest (Agentur für staatliche Domänen) (MADR): Generaldirektor, Niederlassungsdirektor

Staatliches Unternehmen „ROMTEHNICA“ S.A. (MAPN (Ministerium für Landesverteidigung)): Vorsitzender des Leitungsorgans – Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

RO-ARMYSECURITY S.A. (Tochtergesellschaft von CN ROMTEHNICA SA) (MAPN): Vorsitzender des Leitungsorgans – Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

RO-ARMYCATERING S.A. (Tochtergesellschaft von CN ROMTEHNICA SA) (MAPN): Vorsitzender des Leitungsorgans – Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Oil Terminal S.A. (MEEMA) (Ministerium für Wirtschaft, Energie und Geschäftsumfeld): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

- Conpet S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Staatliche Erdgasgesellschaft (*Societatea Națională de Gaze Naturale*) Romgaz S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Electrocentrale Grup S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Oltenia Energiekomplex-Gesellschaft (*Societatea Complexul Energetic Oltenia*) S.A. (MEEMA): Mitglied des Aufsichtsorgans, Mitglied der Direktion
- Midia Wärmekraftwerk-Gesellschaft (*Societatea Uzina Termoelectrică Midia*) S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Gesellschaft für Stromerzeugung durch Wasserkraft (*Societatea de Producere a Energiei Electrice în Hidrocentrale*) „Hidroelectrica“ S.A. (MEEMA): Mitglied des Aufsichtsorgans, Mitglied der Direktion
- Staatliche Gesellschaft für „Nuklearelektrik“ („*Nuclearelectrica*“) S.A. Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Holdering- und Verwaltungsgesellschaft im Energiebereich (*Societatea de Administrare a Participațiilor în Energie*) S.A. (MEEMA): Mitglied des Aufsichtsorgans, Mitglied der Direktion
- Staatliche rumänische Urangesellschaft (*Compania Națională a Uraniului* S.A.) (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Institut für wissenschaftliche Forschung und Ingenieurtechnik – Konzeption von Braunkohleminen (*Societatea Institutul de Cercetare Științifică și Inginerie Tehnologică Proiectare Mine pe Lignit* S.A.) (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Staatliche Gesellschaft für die Schließung der Mine im Jiului-Tal (*Societatea Națională Închideri de Mine Valea Jiului*) S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Autonomer Regiebetrieb Technologien für Nuklearenergie (*Regia Autonomă Tehnologii pentru Energia Nucleară*) – RATEN (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Staatliche Mineralwassergesellschaft (*Societatea Națională a Apelor Minerale* S.A.) (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Staatliche Salzgesellschaft (*Societatea Națională a Sării*) (MEEMA) Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Staatliche Kupfer-, Gold- und Eisengesellschaft (*Compania Națională a Cuprului, Aurului și Fierului*) „MINVEST“ S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Băița S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Cupru Min S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Conversmin S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Măgurele Gesellschaft für radioaktive Mineralien (*Societatea Radioactiv Mineral Măgurele*) S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Minvest Roșia Montană S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Romarm S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Gesellschaft für die Herstellung von Spezialprodukten Dragomirești (*Societatea Uzina de Produse Speciale Dragomirești* S.A.) – Sparte von CN ROMARM S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Carfil S.A. – Sparte von CN ROMARM S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Tohan S.A. – Sparte von CN ROMARM S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Metrom S.A. – Sparte von CN ROMARM S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor
- Gesellschaft für mechanische Anlagen Bukarest (*Societatea Uzina Mecanică București* S.A.) – Sparte von CN ROMARM S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Sadu Gesellschaft für mechanische Anlagen (*Societatea Uzina Mecanică Sadu S.A.*) – Sparte von CN ROMARM S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Plopeni Gesellschaft für mechanische Anlagen (*Societatea Uzina Mecanică Plopeni S.A.*) – Sparte von CN ROMARM S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Cugir Gesellschaft für mechanische Anlagen (*Societatea Uzina Mecanică Cugir S.A.*) – Sparte von CN ROMARM S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Mija Gesellschaft für mechanische Anlagen (*Societatea Uzina Mecanică Mija S.A.*) – Sparte von CN ROMARM S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Gesellschaft für die Herstellung von Schießpulver (*Societatea Fabrica de Pulberi S.A.*) Făgăraș – Sparte von CN ROMARM S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Cugir Waffenfabrik (*Societatea Fabrica de Arme Cugir S.A.*) – Sparte von CN ROMARM S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Pirochim Victoria S.A. – Sparte von CN ROMARM S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Ploiești elektromechanische Gesellschaft (*Societatea Electromecanica Ploiești S.A.*) – Sparte von CN ROMARM S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Arsenal Reșița S.A. – Sparte von CN ROMARM S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Moreni Gesellschaft für Automechanik (*Societatea Uzina Automecanica Moreni S.A.*) – Sparte von CN ROMARM S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Avioane Craiova S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

IAR S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

IOR S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Romaero S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Mangalia Wertgesellschaft (*Societatea Șantierul Naval Mangalia S.A.*) (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Orăștie Gesellschaft für mechanische Anlagen (*Societatea Uzina Mecanică Orăștie S.A.*) (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Staatliche rumänische Lotteriegesellschaft (*Compania Națională Loteria Română S.A.*) (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Staatliche Gesellschaft für die Kontrolle von Heißwasserbereitern, Hebezeug und Druckgefäßen (*Compania Națională pentru Controlul Cazanelor, Instalațiilor de Ridicat și Recipientelor sub Presiune*) „CNCIR“ S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Wertgesellschaft 2. Mai (*Societatea Șantierul 2 Mai S.A.*) (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Iprochim S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Staatliche Gesellschaft Plafar S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Institut für Metallurgieforschung (*Institutul de Cercetări Metalurgice S.A.*) (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Eurotest S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Sanevit 2003 S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Mamaia S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Neptun-Olimp S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Germisara S.A. (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Staatliche Gesellschaft für Ausbildung im Tourismusbereich (*Societatea Centrul Național de Învățământ Turistic S.A.*) (MEEMA): Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor

Hunedoara Energiekomplex-Gesellschaft (*Societatea Complexul Energetic Hunedoara*) S.A. (MEEMA): Generaldirektor

Carmen Silva 2000 S.A. (MEEMA): Generaldirektor

Ciucaș S.A. (MEEMA): Generaldirektor

Anca Irina S.A. (MEEMA): Generaldirektor

Predeal S.A. (MEEMA): Generaldirektor

Litoral S.A. (MEEMA): Generaldirektor

Staatliche Gesellschaft für Edel- und Nichteisenmetalle (*Compania Națională a Metalelor Prețioase și Neferoase*) „REMIN“ S.A. (MEEMA): Generaldirektor

Staatliche Gesellschaft „Staatsdruckerei“ (*Compania Națională „Imprimeria Națională“* S.A.) (MFP (Ministerium für öffentliche Finanzen): Administrator, Generaldirektor, geschäftsführender Direktor des Finanzdirektorats, Leiter des technischen Direktorats, Leiter des Direktorats für Entwicklung

CEC BANK - S.A. (MFP): Mitglied des Verwaltungsrats, Mitglied des Leitungsorgans

Rumänische Export-Import-Bank (*Banca de Export - Import a României*) Eximbank - S.A. (MFP): Vorsitzender des Leitungsorgans (Mitglied des Leitungsorgans), geschäftsführender Vorsitzender (Mitglied des Leitungsorgans), stellvertretender geschäftsführender Vorsitzender (Mitglied des Leitungsorgans), nicht geschäftsführendes Mitglied (Mitglied des Leitungsorgans)

Rumänischer Rückbürgschaftsfonds (*Fondul Român de Contragarantare*) S.A. (MFP): Mitglied des Direktorats, Mitglied des Aufsichtsorgans

Staatlicher Kreditgarantiefonds für kleine und mittlere Unternehmen (*Fondul Național de Garantare a Creditelor Pentru Întreprinderile Mici și Mijlocii*) – F.N.G.C.I.M.M. S.A. – IFN (MFP): Vorsitzender des Leitungsorgans, Mitglied des Leitungsorgans, Generaldirektor, stellvertretender Generaldirektor

Staatliche Anlagegesellschaft (*Compania Națională de Investiții „C.N.I.”*) S.A. (MLPDA (Ministerium für öffentliche Aufträge, Entwicklung und Verwaltung)): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

„Animafilm“ Studio für kinematografisches Schaffen - S.A. (Ministerium für Kultur): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

C.N. Unifarm S.A. (MS (Ministerium für Gesundheit)): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Antibiotice S.A. Iași (MS): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Staatliche Eisenbahngesellschaft (*Compania Națională Căi Ferate*) - „CFR“ S.A. (MTIC (Ministerium für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation)): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Staatliche Gesellschaft für Schienengüterverkehr (*Societatea Națională de Transport Feroviar de Marfă*) „CFR - Marfă“ S.A. (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Staatliche Gesellschaft für Schienenpersonenverkehr (*Societatea Națională de Transport Feroviar de Călători*) „CFR - Călători“ S.A. (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Gesellschaft für die Verwaltung von Schienenfahrzeugen (*Societatea de Administrare Active Feroviare „S.A.A.F.”*) S.A. (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Eisenbahngesellschaft für Tourismus (*Societatea Feroviară de Turism*) „S.F.T. - C.F.R.“ S.A. (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Betreibergesellschaft der Bukarester Metro (*Societatea de Transport cu Metroul București*) „Metrorex“ S.A. (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Staatliche Gesellschaft „Flughafen Bukarest“ (*Compania Națională „Aeroporturi București”*) S.A. Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Staatliche Gesellschaft „Mihail Kogălniceanu – Internationaler Flughafen Constanța“ (*Societatea Națională „Aeroportul Internațional Mihail Kogălniceanu - Constanța“*) - S.A. (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Staatliche Gesellschaft „Internationaler Flughafen Timișoara-Traian Vuia“ (*Societatea Națională „Aeroportul Internațional Timișoara-Traian Vuia“*) – S.A. (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Staatliche rumänische Fluggesellschaft (*Societatea „Compania Națională de Transporturi Aeriene Române TAROM“*) S.A. (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Staatliche „Hafenbetreibergesellschaft“ (*Compania Națională „Administrația Porturilor Maritime“*) S.A. Constanța (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Staatliche Gesellschaft „Betrieb schiffbarer Kanäle“ (*Compania Națională „Administrația Canalelor Navigabile“*) S.A. (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Staatliche Gesellschaft für Seefunk (*Compania Națională de Radiocomunicații Navale*) „Radionav“ S.A. Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Staatliche Gesellschaft „Betrieb der Donau-Seehäfen“ (*Compania Națională „Administrația Porturilor Dunării Maritime“*) S.A. Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Staatliche Gesellschaft „Betrieb der Donau-Binnenhäfen“ (*Compania Națională „Administrația Porturilor Dunării Fluviale“*) S.A. Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Staatliche Gesellschaft für die Verwaltung der Straßeninfrastruktur (*Compania Națională de Administrare a Infrastructurii Rutiere*) S.A. (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Staatliche Gesellschaft für Investitionen in Straßen (*Compania Națională de Investiții Rutiere*) S.A. (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Gesellschaft „CFR Telekommunikation“ (*Societatea „Telecomunicații C.F.R.“*) S.A. (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Gesellschaft „Palat CFR Betriebs- und Wartungsgruppe“ (*Societatea „Grup Exploatare și Întreținere Palat CFR“* S.A.) (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Staatliche Gesellschaft „Rumänische Postdienste“ (*Națională „Poșta Română“* S.A.) (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Staatliche Funkgesellschaft (*Societatea Națională de Radiocomunicații*) S.A. (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Autonomer Regiebetrieb „Betrieb des Bega-Kanals“ (*Regia Autonomă „Administrația Canalului Navigabil Bega“*) Timiș (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Autonomer Regiebetrieb „Rumänisches Kraftfahrzeugregister“ (*Regia Autonomă „Registru Auto Român“*) (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Autonomer Regiebetrieb „Flussverwaltung Untere Donau“ (*Regia Autonomă „Administrația Fluvială a Dunării de Jos“*) (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Autonomer Regiebetrieb „Rumänische Behörde für Zivilluftfahrt“ (*Regia Autonomă „Autoritatea Aeronautică Civilă Română“*) (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Autonomer Regiebetrieb „Rumänischer Dienst für die Verwaltung des Luftverkehrs“ (*Regia Autonomă „Administrația Română a Serviciilor de Trafic Aerian“*) ROMAT (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Staatliche rumänische Eisenbahngesellschaft (*Societatea Națională a Căilor Ferate Române*) S.N.C.F.R.-R.A. (MTIC): Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans

Autonomer Regiebetrieb – Verwaltung des staatlichen Protokolls (SGG): Vorsitzender des Leitungsorgans – Generaldirektor, Mitglied des Leitungsorgans, geschäftsführender Direktor, Niederlassungsleiter, Finanzdirektor, Vertriebsdirektor, technischer Direktor, juristischer Direktor, Verwaltungs- und Logistikkdirektor, leitender Rechnungsprüfer, Leiter der Rechtsabteilung

Staatliche Gesellschaft für Stromübertragung (*Compania Nationala de Transport al Energiei Electrice*) „Transelectrica“ S.A. Vorsitzender des Aufsichtsorgans, Mitglied des Aufsichtsorgans, Vorsitzender der Direktion – geschäftsführender Generaldirektor, Mitglied der Direktion, Direktor UNO-DEN/Referat, Direktor der DEN-Direktion, Referatsleiter, Direktor einer Direktion, stellvertretender Direktor einer Direktion, Leiter (Abteilung), leitender Prüfer, UTT-Leiter

Staatliches Unternehmen für Erdgastransport (*Societatea Națională de Transport Gaze Naturale*) Transgaz S.A. Mediaș (SGG): Generaldirektor, Finanzdirektor, Mitglied des Leitungsorgans

h) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder Mitglieder von Leitungs- und Kontrollorganen internationaler Organisationen

EINRICHTUNG/BEHÖRDE/ORGANISATION – WICHTIGES ÖFFENTLICHES AMT

Weltbank: Landesmanager (Rumänien und Ungarn)

Internationale Finanz-Corporation (Weltbank): Landeschef

Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR): Vertreter des UNHCR in Rumänien, Schutzbeauftragter der UNHCR-Vertretung in Rumänien

South-East European Law Enforcement Centre: Generaldirektor, stellvertretender Direktor

SK

**Liste der wichtigen öffentlichen Ämter**

- **gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes Nr. 297/2008** (Staatschef, leitende Mitglieder der Exekutive)
  - Präsident
  - Premierminister der Slowakischen Republik
  - Stellvertretende Premierminister der Slowakischen Republik
  - Minister
  - Staatssekretäre von Ministerien
- gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 297/2008 (Mitglieder der Legislativen)
  - Mitglieder des Parlaments der Slowakischen Republik (*Slovenskej republiky*);
- **gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes Nr. 297/2008** (Richter des obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs oder sonstiger hoher Gerichte, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann)
  - Richter des Verfassungsgerichtshofs der Slowakischen Republik (*Ústavný súd Slovenskej republiky*)
  - Richter des Obersten Gerichtshofs der Slowakischen Republik (*Najvyšší súd Slovenskej republiky*)
  - Richter des Obersten Verwaltungsgerichtshofs der Slowakischen Republik (*Najvyšší správny súd Slovenskej republiky*)
  - Präsident und Vizepräsident des Justizrats der Slowakischen Republik (*Súdna rada Slovenskej republiky*)
  - Präsident und Vizepräsident des Sonderstrafgerichts (*Špecializovaný trestný súd*)
  - Präsidenten und Vizepräsidenten regionaler Gerichte
  - Präsidenten und Vizepräsidenten von Bezirksgerichten
- **gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes Nr. 297/2008** (Mitglieder des Rechnungshofs oder des Leitungsorgans der Zentralbank)
  - Gouverneur der Nationalbank der Slowakei (*Národná banka Slovenska*)
  - Mitglieder des Rats der Nationalbank der Slowakei
- **gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes Nr. 297/2008** (Botschafter und Geschäftsträger)
  - Botschafter und Gesandte der Slowakischen Republik im Ausland
  - Leiter von Vertretungen der Slowakischen Republik
  - Slowakische Generalkonsuln im Ausland
  - Leiter der ständigen Vertretungen der Slowakischen Republik bei der EU, der NATO, den VN, der OSZE, der OECD und dem Europarat
- **gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f des Gesetzes Nr. 297/2008** (hochrangige Offiziere der Streitkräfte oder bewaffneter Sicherheitsdienste)
  - Generalstabschef der Streitkräfte der Slowakischen Republik
  - Stellvertretender Generalstabschef der Streitkräfte der Slowakischen Republik
  - Kommandeur des Heeres der Streitkräfte der Slowakischen Republik
  - Stellvertretender Kommandeur des Heeres der Streitkräfte der Slowakischen Republik
  - Kommandeur der Luftwaffe der Streitkräfte der Slowakischen Republik
  - Stellvertretender Kommandeur der Luftwaffe der Streitkräfte der Slowakischen Republik
  - Kommandeur der Sondereinsatzkräfte der Streitkräfte der Slowakischen Republik

- Stellvertretender Kommandeur der Sondereinsatzkräfte der Streitkräfte der Slowakischen Republik
- Kommandeur des 5. Sondereinsatzregiments
- Leiter der Militärpolizei
- Leiter des militärischen Nachrichtendienstes
- Leiter der Polizei der Slowakischen Republik
- Stellvertretender Leiter der Polizei der Slowakischen Republik
- Direktor der nationalen Strafrechtsbehörde
- Direktor der zentralen Meldestelle im Finanzbereich
- Generaldirektor des amtlichen Kontrolldienstes
- Direktor des slowakischen Nachrichtendienstes
- Direktor des Amtes der Finanzverwaltung für Verbrechensbekämpfung
- Direktor des Korps der Justiz- und Gefängnisaufseher
- **gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe g des Gesetzes Nr. 297/2008** (Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans staatseigener Unternehmen oder Kapitalgesellschaften)
  - Staatseigene Unternehmen, die von der Slowakischen Republik über einzelne Ministerien oder deren Agenturen errichtet werden, sowie Handelsgesellschaften, an denen die Slowakische Republik eine Beteiligung von mehr als 50 % hält („Staatsunternehmen“)
  - Verwaltungsratsmitglieder und Unternehmenssekretäre von Staatsunternehmen
  - Mitglieder von Aufsichtsorganen von Staatsunternehmen
- **gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe h des Gesetzes Nr. 297/2008** (leitende Staatsanwälte)
  - Generalstaatsanwalt und dessen Stellvertreter
  - Sonderstaatsanwalt und dessen Stellvertreter
  - Regionalstaatsanwälte und deren Stellvertreter
  - Bezirksstaatsanwälte und deren Stellvertreter
- **gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe i des Gesetzes Nr. 297/2008** (Personen in einem wichtigen öffentlichen Amt nationaler oder regionaler Bedeutung oder ähnliche Funktionen in EU-Institutionen oder internationalen Organisationen)
  - Präsident (*župan*) einer selbstverwalteten Region
  - Bürgermeister einer Stadt
  - Bürgermeister von Bratislava und Košice
  - Bürgermeister einer Gemeinde mit mehr als 5 000 Einwohnern
  - Vertreter der Slowakischen Republik im Direktorium der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
  - Mitglied des Verwaltungsrats der Internationalen Investitionsbank
  - Mitglied des Leitungsorgans und des Lenkungsrats der Entwicklungsbank des Europarats
  - Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
  - Leiter des Regierungsbüros der Slowakischen Republik (*Úrad vlády Slovenskej republiky*)
  - Vorsitzender des Kartellamts der Slowakischen Republik (*Protimonopolny úrad Slovenskej republiky*)
  - Vorsitzender des Statistikamts der Slowakischen Republik (*Štatistický úrad Slovenskej republiky*)

- Vorsitzender des Amtes für Geodäsie, Kartographie und Katasterwesen der Slowakischen Republik (*Úrad geodézie, kartografie a katastra Slovenskej republiky*)
- Vorsitzender der Nuklearaufsichtsbehörde der Slowakischen Republik (*Úrad jadrového dozoru Slovenskej republiky*)
- Vorsitzender des slowakischen Amtes für Normen, Mess- und Prüfwesen (*Úrad pre normalizáciu, metrológiu a skúšobníctvo Slovenskej republiky*)
- Vorsitzender des Amtes für öffentliches Beschaffungswesen (*Úrad pre verejné obstarávanie*)
- Vorsitzender der Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz der Slowakischen Republik (*Úrad priemyselného vlastníctva Slovenskej republiky*)
- Vorsitzender der Behörde der staatlichen Rohstoffreserven der Slowakischen Republik (*Správa štátnych hmotných rezerv Slovenskej republiky*)
- Direktor des Nationalen Amtes für Sicherheit
- Vorsitzender der Obersten Rechnungskontrollbehörde der Slowakischen Republik (*Najvyšší kontrolný úrad Slovenskej republiky*)
- Vorsitzender der Energieregulierungsbehörde der Slowakischen Republik (*Úrad pre reguláciu sieťových odvetví Slovenskej republiky*)
- Vorsitzender der Steuerverwaltung (*Finančná správa*)
- Generaldirektor der Sozialversicherungsanstalt (*Sociálna poisťovňa*)
- Generaldirektor der Staatlichen Veterinär- und Lebensmittelbehörde der Slowakischen Republik (*Štátna veterinárna a potravinová správa Slovenskej republiky*)
- Generaldirektor der slowakischen Handelsaufsichtsbehörde (*Slovenská obchodná inšpekcia*)
- Direktor der slowakischen Bauaufsichtsbehörde (*Slovenská stavebná inšpekcia*)
- Generaldirektor der slowakischen Umweltaufsichtsbehörde (*Slovenská inšpekcia životného prostredia*)
- Vorsitzender der Überwachungsbehörde im Gesundheitsbereich (*Urad pre dohľad nad zdravotnou starostlivosťou*)
- Oberster Gesundheitsbeamter der Slowakischen Republik
- Präsident der Verkehrsbehörde (*Dopravný úrad*)
- Vorsitzender des Punzierungsamts der Slowakischen Republik (*Puncový úrad Slovenskej republiky*)
- Vorsitzender der Hauptbergbaubehörde (*Hlavný banský úrad*)
- Vorsitzender der Aufsichtsbehörde für elektronische Kommunikation und Postdienste (*Urad pre reguláciu elektronických komunikácií a poštových služieb*)
- Generaldirektor der nationalen Arbeitsaufsichtsbehörde (*Narodny inspektorat prace*)
- Generaldirektor der slowakischen Wirtschaftsagentur (Slovak Business Agency)
- Generaldirektor des slowakischen Landfonds (*Slovenský pozemkový fond*)
- Generaldirektor der landwirtschaftlichen Zahlstelle
- Vorsitzender der Kontrollinstanz für den Schutz personenbezogener Daten (*Úrad na ochranu osobných údajov*)
- Direktor des staatlichen Instituts für Drogenüberwachung (*Štátny ústav pre kontrolu liečiv*)
- Generaldirektor der Glücksspiel-Regulierungsbehörde (*Úrad pre reguláciu hazardných hier*)
- Generaldirektor der slowakischen Straßenverwaltung (*Slovenská správa ciest*)
- Generaldirektor des Amtes für Prüfungsaufsicht (*Úrad pre dohľad nad výkonom auditu*)
- Generaldirektor des Zentrums für wissenschaftliche und technische Informationen der Slowakischen Republik (*Centrum vedecko-technických informácií Slovenskej republiky*)

- Generaldirektor der Nationalen Agentur für Netzwerk- und Elektronikdienste (*Národná agentúra pre sieťové a elektronické služby*)
- Generaldirektor des staatlichen Fonds für die Entwicklung des Wohnungswesens (*Statny fond rozvoja byvania*)
- Direktor der Rechnungskontrollbehörde der Regierung (*Úrad vládneho auditu*)
- Direktor des Umweltfonds (*Environmentálny fond*)
- Generaldirektor des Zentralamts für Arbeit, Soziales und Familie (*Ustredie práce sociálnych vecí a rodiny*)
- Präsident der Staatlichen Kommission für Wahlen und die Kontrolle der Parteienfinanzierung (*Štátna komisia pre voľby a kontrolu financovania politických [strán]*)
- **gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe j des Gesetzes Nr. 297/2008** (Mitglieder des gesetzlichen Organs einer politischen Partei oder Bewegung)
- **gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 297/2008:**

Liste wichtiger öffentlicher Ämter in internationalen Organisationen, die ihren Sitz, ihre Zentrale oder ein sonstiges Büro in der Slowakischen Republik unterhalten:

1. Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung – Büroleiter
5. Forschungszentrum für Kampfmittelbeseitigung – Direktor
6. Internationale Organisation für Migration – Direktor
7. Internationaler Visegrád-Fonds – Exekutivdirektor
8. Streitkräfte-Integrationseinheit der NATO (NFIU SVK) – Kommandeur
9. Weltgesundheitsorganisation – Vertreter

SI

**List der Funktionen, die in der Republik Slowenien als wichtige öffentliche Ämter gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 zu betrachten sind**

<p><b>Funktionen, die in der Republik Slowenien als wichtige öffentliche Ämter gemäß Artikel 61 des Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu betrachten sind (Uradni list RS (UL RS; Amtsblatt der Republik Slowenien) Nummern 68/16, 81/19, 91/20 und 2/21 — Berichtigung)</b></p>	<p><b>Besondere nationale Funktionen, die in der Republik Slowenien als wichtige öffentliche Ämter gemäß dem Dekret über die Liste von Funktionen, die in der Republik Slowenien als wichtige öffentliche Ämter gelten, anzusehen sind (UL RS Nr. 164/20)</b></p>
<p>1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister und ihre Stellvertreter oder beigeordneten Minister</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Präsident</li> <li>— Premierminister</li> <li>— Minister</li> <li>— Staatssekretär</li> </ul>
<p>2. Gewählte Mitglieder von Gesetzgebungsorganen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Mitglied der Staatsversammlung (<i>Državni zbor</i>)</li> <li>— Mitglied des Staatsrats (<i>Državni svet</i>)</li> </ul>
<p>3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Vorsitzender einer politischen Partei</li> <li>— Mitglied des Exekutivorgans einer politischen Partei auf nationaler Ebene</li> </ul>
<p>4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Richter des Obersten Gerichtshofs der Republik Slowenien (<i>Vrhovno sodišče Republike Slovenije</i>)</li> <li>— Richter des Verfassungsgerichtshofs der Republik Slowenien (<i>Ustavno sodišče Republike Slovenije</i>)</li> </ul>
<p>5. Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Präsident des Rechnungshofs (<i>Računsko sodišče</i>)</li> <li>— Stellvertretender Präsident des Rechnungshofs</li> <li>— Gouverneur der Bank von Slowenien (<i>Banka Slovenije</i>)</li> <li>— Stellvertretender Gouverneur der Bank von Slowenien</li> </ul>
<p>6. Leiter diplomatischer und konsularischer Vertretungen sowie von Missionen internationaler Organisationen, ihre Stellvertreter und höhere Funktionsträger der Streitkräfte</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Botschafter und Leiter einer konsularischen Vertretung (einschließlich des Honorarkonsuls) sowie Leiter der Vertretung einer internationalen Organisation in der Republik Slowenien gemäß der Liste der diplomatischen Vertretungen, Konsulate, internationalen Organisationen und Vertretungen internationaler Organisationen in der Republik Slowenien (als Diplomatenliste bezeichnet)</li> <li>— höherer Offizier der slowenischen Armee mit Ausbildungspflichten des Stabschefs der slowenischen Armee, stellvertretender Stabschef der slowenischen Armee, Kommandeur der slowenischen Streitkräfte, befehls-habender Offizier der Militärschule (<i>Center vojaških šol</i>) und Kommandeur der Strukturen der slowenischen Armee im Ausland in Friedenszeiten</li> </ul>
<p>7. Leiter von Gremien internationaler Organisationen (wie Präsidenten, Generalsekretäre, Direktoren, Richter), ihre Stellvertreter und Mitglieder von Leitungsgremien oder Inhaber vergleichbarer Funktionen in internationalen Organisationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Leiter einer in der Republik Slowenien ansässigen internationalen Organisation, Leiter eines Organs, einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Europäischen Union in der Republik Slowenien gemäß der Liste der diplomatischen Vertretungen, Konsulate, internationalen Organisationen und Vertretungen internationaler Organisationen in der Republik Slowenien (als Diplomatenliste bezeichnet) und ihre Stellvertreter</li> </ul>

**Liste wichtiger öffentlicher Ämter internationaler Organisationen, die im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien akkreditiert sind**

<b>Internationale Organisationen</b>	<b>Wichtige öffentliche Ämter</b>
<b>CEF</b> Centre of Excellence in Finance	Direktor Stellvertretender Direktor
<b>ICPE</b> International Center for Promotion of Enterprises	Generaldirektor Stellvertretender Generaldirektor

ES

**Liste wichtiger öffentlicher Ämter in Spanien**

1. POLITISCHE PARTEIEN UND GEWERKSCHAFTEN:

- Die ranghohen Funktionsträger politischer Parteien, die im nationalen Parlament oder dem Parlament einer Autonomen Gemeinschaft oder auf lokaler Ebene in Provinzhauptstädten und anderen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern vertreten sind, d. h.:
  - der Vorsitzende;
  - der Generalsekretär und stellvertretende Sekretäre;
  - die Mitglieder von nationalen oder föderalen Kommissionen, Exekutivausschüssen oder vergleichbaren Leitungsorganen;
  - der Schatzmeister und stellvertretende Schatzmeister;
  - der Vorsitzende, Generalsekretär und die stellvertretenden Generalsekretäre der Exekutivorgane regionaler Niederlassungen.
- Die ranghohen Funktionsträger spanischer Gewerkschaften, d. h.:
  - der Generalsekretär, die stellvertretenden Sekretäre und Mitglieder eines nationalen oder föderalen Exekutivausschusses oder eines vergleichbaren Leitungsorgans;
  - der Generalsekretär eines nationalen Gewerkschaftsbundes oder nationalen Gewerkschaftsverbands;
  - der Schatzmeister sowie jegliche stellvertretenden Schatzmeister oder Funktionsträger mit vergleichbaren Aufgaben.
- Die ranghohen Funktionsträger von Arbeitgeberverbänden, d. h.:
  - der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Generalsekretär;
    - 1 Die Einstufung als politisch exponierte Personen wird nach Ausscheiden aus der jeweiligen Position noch zwei Jahre lang beibehalten; nach Ablauf dieser Zweijahresfrist ist anhand einer Überprüfung der politisch exponierten Person zu klären, ob das Restrisiko die fortgesetzte Anwendung erweiterter Sorgfaltspflichten rechtfertigt, die gemäß der Gesetzgebung (Artikel 14 Absatz 9 des Gesetzes 10/2010 vom 28. April 2010) vorgeschrieben sind.
  - die Mitglieder des Exekutivausschusses oder Rates oder eines vergleichbaren Leitungsorgans;
  - der Schatzmeister sowie jegliche sonstigen Funktionsträger mit vergleichbaren Aufgaben;
  - der Vorsitzende einer regionalen Vereinigung von Arbeitgeberverbänden.

2. STAATLICHE EBENE:

Die folgenden Personen (entweder direkt oder aufgrund der Wahrnehmung einer anderen Position ernannt):

- der Staatschef;
- der Premierminister, stellvertretende Premierminister und Minister;
- Mitglieder des Senats (*Senado*) und des Abgeordnetenhauses (*Congreso*);
- Staatssekretäre, Generalsekretäre, Unterstaatssekretäre und vergleichbare Positionen;
- die Leiter der Kabinette des Premierministers, der stellvertretenden Premierminister und der Minister;
- Mitglieder der Kabinette des Premierministers, der stellvertretenden Premierminister und Minister, die mindestens den Rang eines Generaldirektors besitzen;
- technische Generalsekretäre und Generaldirektoren der Staatlichen Verwaltung (*Administración General del Estado*);
- der für die Nationale Polizei (*Policía Nacional*) zuständige Generaldirektor;
- der für die Zivilpolizei (*Guardia Civil*) zuständige Generaldirektor sowie Generalleutnants und Divisionsgeneräle der Zivilpolizei;

- Inhaber jeglicher sonstigen Positionen im öffentlichen Sektor auf Ebene des Zentralstaats, die vom Kabinett (*Consejo de Ministros*) ernannt wurden, und zwar unabhängig vom jeweiligen Titel und unter Ausnahme von Untergeneraldirektoren und vergleichbaren Positionen;
- die Delegierten, die in den Autonomen Gemeinschaften und Autonomen Städten (Ceuta und Melilla) die nationale Regierung vertreten;
- die Delegierten, die die nationale Regierung in Einrichtungen des öffentlichen Rechts vertreten;
- Botschafter, die Leiter ständiger diplomatischer Missionen im Ausland und Geschäftsträger;
- die Botschafter und Leiter ständiger Vertretungen bei internationalen Organisationen;
- ranghohe Militärbedienstete der Streitkräfte: der Generalstabschef der Streitkräfte, der Chef des gemeinsamen Führungsstabs der Streitkräfte, die Stabschefs der Armee, der Luftwaffe und der Marine sowie Generalleutnants, Admiräle, Divisionsgeneräle und Vizeadmiräle der spanischen Streitkräfte;
- Richter, einschließlich des vorsitzenden Richters und des stellvertretenden vorsitzenden Richters, des Verfassungsgerichtshofs (*Tribunal Constitucional*);
- Richter, einschließlich des vorsitzenden Richters und der vorsitzenden Richter der Divisionen, des Obersten Gerichtshofs (*Tribunal Supremo*);
- die Mitglieder, der Vorsitzende und Generalsekretär des Generalrats der rechtsprechenden Gewalt (*Consejo General del Poder Judicial*) sowie der Leiter seines technischen Büros;
- die vorsitzenden Richter der Obersten Gerichtshöfe (*Tribunales Superiores de Justicia*) der Autonomen Gemeinschaften;
- die vorsitzenden Richter der Divisionen des Nationalen Gerichtshofs (*Audiencia Nacional*);
- der Leiter der Staatsanwaltschaft (*Fiscalía General del Estado*);
- der stellvertretende Staatsanwalt des Obersten Gerichtshofs;
- alle Personen mit dem Status eines Staatsanwalts, und zwar unabhängig davon, ob diese für ein Organ zuständig oder beim Obersten Gerichtshof, beim Verfassungsgerichtshof oder bei einem anderen Organ innerhalb der Staatsanwaltschaft abgestellt sind; der Status eines Staatsanwalts ist stets folgenden Personen zuzuordnen:
  - dem Leiter der Staatsanwaltschaft der Steuerinspektion;
  - dem Leiter des technischen Sekretariats der Staatsanwaltschaft;
  - dem Leiter der Unterstützungsabteilung der Staatsanwaltschaft;
  - dem Leiter der Staatsanwaltschaft des Verfassungsgerichtshofs;
  - dem Leiter der Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs;
  - den Divisionsstaatsanwälten des Obersten Gerichtshofs (einschließlich der Staatsanwälte des Militärgerichts);
  - dem Leiter der Staatsanwaltschaft des Nationalen Gerichtshofs;
  - dem Leiter der Sondereinheit Drogen der Staatsanwaltschaft;
  - dem Leiter der Sondereinheit Korruption und organisiertes Verbrechen der Staatsanwaltschaft;
  - dem Divisionsstaatsanwalt für Computerkriminalität;
  - dem Divisionsstaatsanwalt für Gewalt gegen Frauen;
  - dem Divisionsstaatsanwalt für Arbeitsunfälle;
  - dem Divisionsstaatsanwalt für Umwelt und Stadtplanung;
  - dem Divisionsstaatsanwalt für die Sicherheit im Straßenverkehr;
  - dem Divisionsstaatsanwalt für Einwanderung;
  - dem Divisionsstaatsanwalt für Jugend
  - dem Divisionsstaatsanwalt für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen;

- den leitenden Staatsanwälten der Obersten Gerichtshöfe der Autonomen Gemeinschaften;
- den Vorsitzenden der Verwaltungsstellen und gemeinsamen Dienststellen für soziale Sicherheit (*Seguridad Social*) sowie den Generaldirektoren und sonstigen Funktionsträgern dieser Organe mit vergleichbarem Rang;
- den Vorsitzenden und Direktoren staatlicher Agenturen (*Agencias Estatales*);
- den Vorsitzenden und Direktoren von Hafenbehörden (*Autoridades Portuarias*);
- dem Vorsitzenden und Generalsekretär des Wirtschafts- und Sozialrats (*Consejo Económico y Social*);
- den Richtern, dem vorsitzenden Richter und dem Generalsekretär des Rechnungshofs (*Tribunal de Cuentas*);
- dem Präsidenten, den stellvertretenden Präsidenten, Mitgliedern des Leitungsorgans, Generaldirektoren und Generalsekretären der Bank von Spanien (*Banco de España*) und dem Personalvertreter in ihrem Leitungsorgan;
- dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und Mitgliedern des Leitungsorgans der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb (*Comisión Nacional de los Mercados y de la Competencia*);
- dem Vorsitzenden des Rats für Transparenz und verantwortungsvolle Staatsführung (*Consejo de Transparencia y Buen Gobierno*);
- dem Vorsitzenden der unabhängigen Finanzbehörde (*Autoridad Independiente de Responsabilidad Fiscal*);
- dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, Generaldirektoren und den Abteilungsdirektoren, die dem Leitungsorgan und dem Amt des Vorsitzenden unterstellt sind, dem stellvertretenden Generalsekretär mit Zuständigkeit für die Rechtsabteilung sowie dem Leiter der Studien- und Statistikabteilung der Nationalen Kommission für Finanzkapitalmärkte (*Comisión Nacional del Mercado de Valores*);
- dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, den Mitgliedern der Leitungsorgane und dem Generalsekretär des Rates für Nuklearsicherheit (*Consejo de Seguridad Nuclear*);
- dem Vorsitzenden, Generaldirektor und den Abteilungsdirektoren der spanischen Steuerverwaltung (*Agencia Estatal de Administración Tributaria*);
- dem Vorsitzenden, den Generaldirektoren und Mitgliedern des Leitungsorgans – unter Ausschluss der Person, die Sekretariatsaufgaben wahrnimmt, sofern diese kein eigenständiges Mitglied des Leitungsorgans ist – des Offiziellen Kreditinstituts (*Instituto de Crédito Oficial*);
- dem Vorsitzenden, den Direktoren und Mitgliedern des Lenkungsausschusses des Fonds für die geregelte Umstrukturierung von Banken (*Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria*), unter Ausschluss von Personen, die sich an Sitzungen des Lenkungsausschusses äußern, jedoch kein Stimmrecht wahrnehmen;
- dem Vorsitzenden, den Direktoren, Exekutivdirektoren und Generalsekretären oder vergleichbaren Funktionsträgern von Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden sowie den Mitgliedern des Leitungsorgans der Behörde;
- jeglichen vorstehend nicht aufgeführten Personen, die gemäß Artikel 1 des Gesetzes über ranghohe Funktionsträger der Staatlichen Verwaltung als ranghohe Funktionsträger einzustufen sind (Gesetz 3/2015 vom 30. März 2015).

3. AUF EBENE DER AUTONOMEN GEMEINSCHAFTEN:

Die folgenden Personen (entweder direkt oder aufgrund der Wahrnehmung einer anderen Position ernannt):

- Präsidenten und Vizepräsidenten der Autonomen Gemeinschaften;
- Mitglieder der Parlamente der Autonomen Gemeinschaften;
- Regionalminister und stellvertretende Regionalminister von Regierungen der Autonomen Gemeinschaften;
- Generaldirektoren von Regionalministerien und Personen mit vergleichbarem Rang in der Organisationsstruktur, die in den Regierungen der Autonomen Gemeinschaften angewendet wird;
- Generalsekretäre von Regionalministerien und vergleichbare Positionen;
- die für die Polizeikräfte der Autonomen Gemeinschaften zuständigen Direktoren;

- das Leitungsorgan von Unternehmen des öffentlichen Sektors, an denen Behörden der Autonomen Gemeinschaften Beteiligungen halten: die ranghöchsten Funktionsträger (Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Generaldirektoren, Exekutivdirektoren und vergleichbare Positionen) einer öffentlichen Stelle (Behörde, Stiftung oder Unternehmensorganisation), die mit den Behörden einer Autonomen Gemeinschaft verbunden ist oder von ihr abhängt;
- Mitglieder von Leitungsorganen und Mitglieder der Aufsichts-, Leitungs- und Kontrollorgane von Unternehmensorganisationen des öffentlichen Sektors, unter Ausschluss von Personen, die in öffentlichen Unternehmen Sekretariatsaufgaben wahrnehmen, sofern diese keine eigenständigen Mitglieder der Leitungsorgane sind;
- jegliche vorstehend nicht aufgeführten Personen, die gemäß der anwendbaren Gesetzgebung der Autonomen Gemeinschaften über die Regulierung ranghoher Funktionsträger als leitende Funktionsträger einzustufen sind.

#### 4. AUF LOKALER EBENE:

Die folgenden Personen (entweder direkt oder aufgrund der Wahrnehmung einer anderen Position ernannt):

- die Bürgermeister der Hauptstädte von Provinzen und Autonomen Gemeinschaften sowie von allen anderen Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern sowie deren Gemeinderäte und diesen gleichgestellte Funktionsträger;
- die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Mitgliedern von Leitungsorganen, regierenden Räten oder Lenkungsausschüssen und vergleichbare Positionen in allen Organisationen, die gemäß dem Gesetz über lokale Gebietskörperschaften (Gesetz 7/1985 vom 2. April 1985) als lokale Gebietskörperschaften anzusehen sind, sowie Gebietskörperschaften, die eine Autonome Gemeinschaft unter diesem Gesetz errichten kann, sofern diese über 50 000 Einwohner aufweisen (einschließlich Gebietskörperschaften von Kreistagen (*Diputaciones Provinciales*), Ballungs- und Großräumen (*Áreas Metropolitanas*), der Kanarischen Inseln und der Balearischen Inseln (*Cabildos and Consejos Insulares*), Zweckverbänden (*Mancomunidades Municipales*), Bezirken (*Comarcas*) und Konsortien (*Consortios*) usw.).
- Mitglieder von Leitungsorganen und Personen in vergleichbaren Verwaltungs-, Lenkungs-, Leitungs- oder Kontrollpositionen in einer öffentlichen Stelle (Behörde, Stiftung oder Unternehmensorganisation), die mit den Gebietskörperschaften einer Autonomen Gemeinschaft oder einer lokalen Gebietskörperschaft mit mehr als 50 000 Einwohnern verbunden ist oder von ihr abhängt.

#### Liste wichtiger öffentlicher Ämter in internationalen Organisationen

INTERNATIONALE ORGANISATIONEN	WICHTIGE ÖFFENTLICHE ÄMTER
<b>COMJIB</b>	
Konferenz der Justizminister iberoamerikanischer Länder ( <i>Conferencia de Ministros de Justicia de los Países Iberoamericanos</i> )	Generalsekretär
<b>OEI</b>	
Organisation iberoamerikanischer Länder für Bildung, Wissenschaft und Kultur ( <i>Organización de Estados Iberoamericanos para la Educación, la Ciencia y la Cultura</i> )	Generalsekretär Stellvertretender Generalsekretär

INTERNATIONALE ORGANISATIONEN	WICHTIGE ÖFFENTLICHE ÄMTER
<b>OIJ</b>	Generalsekretär
Internationale Jugendorganisation ( <i>Organismo Internacional de Juventud</i> )	
<b>OISS</b>	Generalsekretär
Iberoamerikanische Organisation für soziale Sicherheit ( <i>Organización Iberoamericana de Seguridad Social</i> )	Stellvertretender Generalsekretär
<b>SGI</b>	Generalsekretär
Iberoamerikanisches Generalsekretariat ( <i>Secretaría General iberoamericana</i> )	Unterstaatssekretär
	Sekretariat der iberoamerikanischen Kooperation
<b>SUPM</b>	Generalsekretär
Sekretariat der Union für den Mittelmeerraum ( <i>Secretaría de la Unión por el Mediterráneo</i> )	Stellvertretender Generalsekretär für Verkehr und Stadtentwicklung
	Stellvertretender Generalsekretär für Wirtschaftsentwicklung
	Stellvertretender Generalsekretär für Wasser und blaue Wirtschaft
	Stellvertretender Generalsekretär für Wirtschaft und Klima
	Stellvertretender Generalsekretär für soziale und zivile Angelegenheiten
<b>IOSCO</b>	Vorsitzender
Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtskommissionen	Stellvertretender Vorsitzender 1
	Stellvertretender Vorsitzender 2
	Geschäftsführender Generalsekretär
<b>LDAC</b>	Geschäftsführender Sekretär
Beirat für die Hohe See	

---

INTERNATIONALE ORGANISATIONEN	WICHTIGE ÖFFENTLICHE ÄMTER
<b>IOC</b>	Exekutivdirektor
Internationaler Olivenrat	Stellvertretender Exekutivdirektor 1 Stellvertretender Exekutivdirektor 2
<b>UCCI</b>	Gemeinsamer Vorsitz
Union der iberoamerikanischen Hauptstädte ( <i>Unión de Ciudades Capitales Iberoamericanas</i> )	Generalsekretär Generaldirektor
<b>ICCAT</b>	Geschäftsführender Sekretär Beigeordneter geschäftsführender Sekretär
Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik	
<b>ATEI</b>	Generalsekretär
Iberoamerikanische Vereinigung für Bildungsfernsehen ( <i>Asociación Televisión Educativa Iberoamericana</i> )	
<b>WTO</b>	Generalsekretär
Weltorganisation für Tourismus	Stellvertretender Generalsekretär Exekutivdirektoren
<b>CYTED</b>	Generalsekretär
Iberoamerikanisches Programm für Weltraumwissenschaft und Technologie ( <i>Programa Iberoamericano de Ciencia y Tecnología del Espacio</i> )	

---

SE

## 1. Liste der nationalen Funktionen

Staatschefs (*Statschefer*),

Regierungschefs (*regeringschefer*),

Minister (*ministrar*),

Stellvertretende Minister (*vice ministrar*),

Beigeordnete Minister (*biträdande ministrar*),

Parlamentsabgeordnete (*parlamentsledamöter*),

Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane (*ledamöter av liknande lagstiftande organ*),

Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien (*ledamöter i styrelsen för politiska partier*),

Richter am Obersten Gerichtshof (*domare i högsta domstol*),

Richter am Verfassungsgerichtshof (*domare i konstitutionell domstol*),

Richter von sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann (*domare i andra rättsliga organ på hög nivå vilkas beslut endast undantagsvis kan överklagas*),

Leitende Funktionsträger der Prüfbehörden (*högre tjänstemän vid revisionsmyndigheter*),

Mitglieder des Leitungsorgans der Zentralbank (),

Botschafter (*ambassadörer*),

Missionsleiter (*beskickningschefer*),

Höherer Offizier der Streitkräfte (*höga officerare i försvarsmakten*),

Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans staatseigener Unternehmen (*personer som ingår i statsägda företags förvaltnings-, lednings- eller kontrollorgan*)

## 2. Liste der Funktionen in internationalen Organisationen

Global Water Partnership Organisation (GWPO) – Geschäftsführender Sekretär

Internationales Institut für Demokratie und Wahlhilfe (IDEA) – Generalsekretär

Sekretariat des Ostseerats (CBSS) – Leiter des Sekretariats (Generaldirektor)

Sekretariat der im Rahmen der nördlichen Dimension bestehenden Partnerschaft für Gesundheit und soziales Wohlergehen (NDPHS) – Direktor

World Maritime University (WMU) – Rektor (Präsident) und Vizedirektor (Vizepräsident)

Europäische Spallationsquelle ERIC – Generaldirektor

## ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

**Liste der Funktionen auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union gemäß Beschluss C(2022) 3105 der Kommission**

Gemäß Beschluss C(2022) 3105 der Kommission vom 20. Mai 2022 <sup>(6)</sup> gelten folgende Funktionen auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Union als wichtige öffentliche Ämter:

- (1) die Funktionen des Präsidenten des Europäischen Rates und des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union;
- (2) die Funktionen der Mitglieder des Europäischen Parlaments;
- (3) die Funktionen der Mitglieder der Europäischen Kommission;
- (4) die Funktionen der Richter, der Generalanwälte und des Kanzlers des Gerichtshofs;
- (5) in der Europäischen Zentralbank die Funktionen:
  - (a) des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Direktoriums;
  - (b) der Mitglieder des EZB-Rates und des Erweiterten Rates;
  - (c) des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsgremiums;
- (6) die Funktionen der Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs;
- (7) im Europäischen Auswärtigen Dienst die Funktionen:
  - (a) der Leiter von Delegationen der Union oder Vertretungen der Union in einem Drittland oder bei einer internationalen Organisation im Sinne von Artikel 221 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
  - (b) der Leiter der Missionen von Drittstaaten und bei der Union akkreditierten internationalen Organisationen.

---

<sup>(6)</sup> Beschluss C(2022) 3105 der Kommission vom 20. Mai 2022 über die genauen Funktionen, die auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Union als wichtige öffentliche Ämter gelten (ABl. C, C/2023/611, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/611/oj>).



C/2023/785

10.11.2023

**Veröffentlichung des infolge der Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geänderten Einziges Dokuments**

(C/2023/785)

Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission <sup>(1)</sup> genehmigt.

Der Antrag auf Genehmigung dieser geringfügigen Änderung kann in der eAmbrosia-Datenbank der Kommission eingesehen werden.

**EINZIGES DOKUMENT**

**„GLÜCKSTÄDTER MATJES“**

**EU-Nr.: PGI-DE-1112-AM01 – 21.4.2022**

**g. U. ( ) g. A. (X)**

**1. Name**

„Glückstädter Matjes“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Deutschland

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**

**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.7 – Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

„Glückstädter Matjes“ werden zumeist als Filets, aber auch unfiletiert, aus mild gesalzenen durch körpereigene Enzyme an der Gräte gereiften Heringen (*Clupea harengus*) in traditioneller Handarbeit hergestellt. Die Filets sind fettglänzend hell-grau-braun – an der Filetoberseite durch Haut silbern gezeichnet, die Filetunterseite ist durch die Reifung an der Gräte rötlich markiert. Abhängig von der Größe und dem Gewicht der verwendeten Heringe wiegen die Filets zwischen 30 g und 50 g und sind zwischen 14 cm und 17 cm lang. Filets vom „Glückstädter Matjes“ werden meistens kalt gegessen, sind weich und zart im Biss, haben einen atypischen, für Matjes charakteristischen und aromatischen Geschmack nach kaltem, frischem und nicht rohem Fisch mit milder Salznote. „Glückstädter Matjes“ wird Verbrauchern, der Gastronomie und dem Handel in Form von Filets als frische Kühlware angeboten. Fischhändler und Gastronomen kaufen „Glückstädter Matjes“ auch unfiletiert zur eigenen Weiterverarbeitung.

**3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)**

„Glückstädter Matjes“ wird ausschließlich aus Heringen (*Clupea harengus*) gefertigt. Gängige Praxis ist, dass Heringe als Rohstoff für die Matjesproduktion in der zentralen und nördlichen Nordsee gefangen werden. Diese werden direkt nach dem Fang unbearbeitet tiefgefroren.

Ausgewählt werden Fänge von Tieren, die aufgrund ihres natürlichen Lebens-Jahreszyklus in der Zeit von Ende Mai bis Anfang Juli schon einen ausreichenden Fettgehalt für die Matjesproduktion haben und noch ohne äußerlich erkennbaren Ansatz von Milch oder Rogen sind.

**3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen**

Die Zerlegung und Reifung sowie die anschließende Weiterverarbeitung zu Matjesfilets findet ausschließlich im geografischen Gebiet statt.

(1) ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Gebiet der Stadt Glückstadt in Schleswig-Holstein.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

5.1. *Besonderheit des geografischen Gebiets*

Glückstadt ist eine an der Unterelbe gelegene Hafenstadt in Schleswig-Holstein.

Beim „Glückstädter Matjes“ handelt es sich um ein Erzeugnis mit langer Herstellungstradition. Das spezielle aus Handarbeit bestehende Herstellungsverfahren (Reifung nur mit Salz und körpereigenen Enzymen an der Gräte, aus der Haut Ziehen der Filets in Handarbeit und Ziehen der Gräten sowie Feinputz der Filets in Handarbeit) entspringt der diesbezüglich beibehaltenen Tradition der Matjesherstellung in Glückstadt und bildet die Voraussetzung für die Erzeugniseigenschaften des „Glückstädter Matjes“.

Die Tradition beginnt 1893 mit Gründung der Glückstädter Heringsfischerei und deren ersten Heringslogger „Tümmeler“, der am 15. Juli 1894 nach acht Wochen Fangreise mit 150 Kantjes (Heringsfässer zum Einsalzen von Hering) erstmals Matjes in Glückstadt anlandete (Detjens, Willy: „Unserem lieben Professor Detlefsen zum Gedächtnis“, in: 64. Jahresbericht der Vereinigung ehemaliger Primaner des Gymnasiums zu Glückstadt von 1887, Glückstadt 1957, S. 4, Z. 52 ff.). Ein weiterer Beleg dieser Tradition ist die Übergabe eines Fässchens „Glückstädter Matjes“ an den damaligen Bundespräsidenten Theodor Heuss anlässlich des damals in Glückstadt stattfindenden „Matjestags“ der deutschen Heringsfischerei am 21. Juni 1957 (Kaufholz, Heinz: „Ein Fässchen ‚Glückstädter Matjes‘ für Heuss“, in: Glückstädter Monatsspiegel, Ausgabe Juni 2008, S. 15).

Die Beibehaltung der besonderen traditionellen Handarbeit in Glückstadt und der Verzicht auf eine maschinelle Verarbeitung sowie der Verzicht auf Hilfsmittel zur Reifung, Färbung, Geschmacksbildung oder Konservierung prägen die besondere Qualität des Matjes, wie er in Glückstadt hergestellt wird.

5.2. *Besonderheit des Erzeugnisses*

„Glückstädter Matjes“ wird nur aus den Zutaten Hering und Salz nach Entfernung von für die enzymatische Reifung nicht benötigten Innereien und ohne weitere Hilfsmittel für die Reifung in reiner Handarbeit produziert. Als runder Hering (nicht ausgenommen) wird er fangfrisch (in den wenigen Wochen der jährlichen Fangsaison) tiefgefroren und steht so in Glückstadt alle Monate bis zur nächsten Fangsaison zur Verfügung, um jederzeit zu frischen Matjesfilets verarbeitet zu werden. Nach dem Auftauen wird der Hering beim Kehlen oder beim Kopfabtrennen von Innereien so befreit, dass die enzymhaltigen Pankreasbestandteile in der Umgebung des Darmes und der Pylorusanhänge enthalten bleiben. Nur mit Salz in Fässer eingelegt, reifen die Heringe mit ihren körpereigenen Enzymen und an der körpereigenen Gräte zu Matjes. In reiner Handarbeit werden die Gräten gezogen und das Matjesfilet hergestellt. Besonders von Matjesprodukten und matjesartigen Produkten aus industrieller Produktion unterscheidet sich Glückstädter Matjes in Geschmack und Konsistenz. Er besitzt einen ausgeprägten aromatischen Matjes-Geschmack mit einer deutlichen milden Art der Salzigkeit. Gleichzeitig ist er beim Verzehr im Biss besonders weich und zart, ohne matschig zu sein. Die Filetunterseite ist durch die Reifung an der Gräte rötlich markiert. Gekostet werden „Glückstädter-Matjes“-Filets zumeist im Brötchen, auf Schwarzbrot sowie als Tellergericht mit verschiedenen Beilagen und Saucen.

„Glückstädter Matjes“ ist zumindest im norddeutschen Raum bekannt und besitzt dort ein besonderes Ansehen, das auf seiner Herkunft und der in Glückstadt noch angewendeten Verarbeitung beruht. Das besondere Ansehen basiert so auf seiner jahrzehntelang währenden Tradition der Matjesherstellung im geografischen Gebiet. Durch die im Jahr 1968 vom damaligen Glückstädter Bürgermeister Dr. Manfred Bruhn aus der Taufe gehobenen jährlich im Juni wiederkehrenden „Glückstädter Matjeswochen“ (Kaufholz, Heinz a. a. O. und „Heringsfang, harte Knochenarbeit“, in: Glückstädter Monatsspiegel, Ausgabe Juni 2005, S. 7) – ein viertägiges Volksfest rund um den Matjes – erreichte der „Glückstädter Matjes“ seinen hohen Bekanntheitsgrad, der weiterhin ständig wächst. Die Eröffnungsfeierlichkeiten zu den „Glückstädter Matjeswochen“ ziehen Besucher aus Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen aber auch Matjesliebhaber aus anderen Teilen Deutschlands an. Initiiert durch Rezeptwettbewerbe der „Glückstädter Matjeswochen“, entstand auch eine große Vielfalt an Gerichten und Rezepten für die Weiterverarbeitung und Zubereitung des „Glückstädter Matjes“.

„Glückstädter Matjes“ wird hauptsächlich im Lebensmitteleinzelhandel in Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen als Spezialität angeboten. Im Versandhandel wird er als Spezialität das ganze Jahr über mit zunehmender Tendenz an Gastronomen und Privathaushalte geliefert. Sowohl der große Bekanntheitsgrad als auch das hohe Ansehen des „Glückstädter Matjes“ wurde im Jahr 2008 durch eine repräsentative Verbraucherbefragung belegt (Dr. Adriano Profeta: „Gutachten zur Schutzwürdigkeit der Bezeichnung ‚Glückstädter Matjes‘ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/06 als g. g. A.“, Freising 2008). Zwischen dem Bekanntheitsgrad der Stadt Glückstadt und des „Glückstädter Matjes“ besteht eine feste Wechselwirkung.

- 5.3. *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g. U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g. g. A.)*

Der Geschmack, die Konsistenz und das Aussehen der Filets vom „Glückstädter Matjes“ beruhen auf den traditionellen Herstellungsschritten, die in Glückstadt noch angewendet werden. Das hohe Ansehen ist darauf zurückzuführen, dass bei der Matjesherstellung in Glückstadt auf die im Zuge industrieller Herstellungsformen vereinfachten Verarbeitungs- und Reifeprozesse verzichtet wird und ein erhöhter Aufwand in reiner Handarbeit mit der Produktion des „Glückstädter Matjes“ einhergeht. Zudem haben jahrzehntelange Maßnahmen der Stadt Glückstadt und ihrer Matjes herstellenden Betriebe die Besonderheiten dieses Traditionsproduktes verbreitet. Der „Glückstädter Matjes“ ist fest in das kulturelle Leben Glückstadts verankert und besitzt eine sehr hohe Wertschätzung als Nahrungsmittel. So ist dieses Produkt fester traditioneller Bestandteil der regionalen Esskultur geworden und gilt als Spezialität von regionalem und überregionalem Ruf.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission) <https://register.dpma.de/DPMAREgister/geo/detail.pdfdownload/42279>



C/2023/787

10.11.2023

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.108877**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2023/787)

Datum der Annahme der Entscheidung	18.10.2023
Nummer der Beihilfe	SA.108877
Mitgliedstaat	Österreich
Region	Österreich
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Überbrückungsgarantien für Energiekosten gemäß KMU-FG nach dem Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 idgF
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats, KMU
Form der Beihilfe	Bürgschaft
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 100 000 000 EUR Jährliche Mittel: 100 000 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2023
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Austria Wirtschaftsservice (aws) GmbH A — 1020 Wien, Walcherstraße 11A
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2023/791

10.11.2023

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(C/2023/791)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup> veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

**„Montefalco“**

**PDO-IT-A0845-AM04**

**Datum der Mitteilung: 23.10.2023**

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

**1. Anerkennung traditioneller Erzeugung**

Die bestehende Produktspezifikation sah seit der Einführung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung (30. Oktober 1979) vor, dass die Weinbereitung und Reifung unter bestimmten Bedingungen zulässig war, wie sie bei der aus Montefalco stammenden und in den benachbarten Gemeinden Foligno und Spoleto praktizierten traditionellen Erzeugungsmethode gegeben sind.

Mit dieser Änderung der Produktspezifikation wird das Gebiet, in dem die Weinbereitung und Abfüllung stattfindet, von dem für die Erzeugung der Trauben vorgesehenen Gebiet getrennt und somit für verschiedene Erzeugungssituationen die Möglichkeit geschaffen, die Vorgänge der Weinbereitung und Abfüllung durchzuführen, da sie alle traditionellen Merkmale aufweisen, die jetzt in der neuen Fassung der Spezifikation der g. U. Montefalco besser geregelt sind.

Diese Änderung betrifft Artikel 5 der Produktspezifikation und den Abschnitt „Weitere Bedingungen – Ausnahme in Bezug auf die Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet“ des Einzigen Dokuments.

**2. Verwendung der Bezeichnung des weiter gefassten geografischen Gebiets „Umbria“**

Beschreibung: bei der Kennzeichnung und Aufmachung der Weine mit der g. U. „Montefalco“ darf die weiter gefasste geografische Bezeichnung „Umbria“ verwendet werden. Die Bezeichnung „Umbria“ muss vom geografischen Namen der Bezeichnung und den Worten „kontrollierte Ursprungsbezeichnung“ getrennt sein. Die Schriftzeichen der Bezeichnung „Umbria“ müssen kleiner als die Schriftzeichen der Bezeichnung „Montefalco“ sein und dieselbe Schriftart (Schrifttype), denselben Schriftstil, Zeichenabstand, Hervorhebungsgrad, dieselbe Schriftfarbe und Farbintensität aufweisen.

Begründung: Durch die Änderung wird ein besserer Kontext zum geografischen Gebiet hergestellt und zugleich werden effizientere Informationen bereitgestellt, mit denen die Verbindung zum Erzeugungsgebiet wirksam vermittelt wird. Durch diese Änderung kann die Besonderheit der Bezeichnung im Ladenregal und auf den Weinlisten von Restaurants besser herausgestellt werden. Es handelt sich um eine echte Veränderung der Angaben zum Gebiet, die damit durch Inhalte und die von ihnen hervorgerufene Anziehungskraft bereichert werden. Die Einführung der Bezeichnung „Umbria“ wird nicht verbindlich vorgeschrieben, sondern dem Erzeuger überlassen.

Diese Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation und den Abschnitt „Weitere Bedingungen – Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften“ des Einzigen Dokuments.

EINZIGES DOKUMENT

**1. Name des Erzeugnisses**

Montefalco

**2. Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

**3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2

#### 4. Beschreibung der Weine

##### 1. MONTEFALCO Bianco

###### KURZBESCHREIBUNG

Farbe: strohgelb unterschiedlicher Intensität, kann grünliche Schattierungen aufweisen.

Geruch: zart, weinig, mit Noten gelbfleischiger Früchte, Zitrusfrüchte und tropischer Früchte unterschiedlicher Intensität. Blumige Noten.

Geschmack: frisch oder leicht säuerlich, vollmundig und langanhaltend. Fruchtig, harmonisch. Angenehme bittere Note im Abgang.

Natürlicher Mindestalkoholgehalt in vol %: 11,00 % vol.

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 17,0 g/l.

Alle Analysewerte, die nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, entsprechen den in den nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	5,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

##### 2. MONTEFALCO Grechetto

###### KURZBESCHREIBUNG

Farbe: strohgelb unterschiedlicher Intensität oder zu goldgelb tendierend, kann grünliche Schattierungen aufweisen

Geruch: zart, raffiniert, fruchtig (Apfel, Birne, Pfirsich, mitunter Ananas oder Zitrusfrüchte) und blumig (Weißdorn, mitunter Ginster oder Kamille).

Geschmack: harmonisch, frisch, mit angenehmer bitterer Note, gut strukturiert, fruchtig (Apfel, Birne, Pfirsich, mitunter Ananas oder Zitrusfrüchte).

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,5 %

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 17,0 g/l.

Alle Analysewerte, die nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, entsprechen den in den nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	5,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

3. *MONTEFALCO Rosso*

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: rubinrot.

Geruch: typische Anklänge von Kirsche und Waldfrüchten, Himbeere und Blaubeere.

Geschmack: trocken, harmonisch, mit fein ausgewogenem Körper.

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,00 % vol.

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 23,0 g/l.

Alle Analysewerte, die nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, entsprechen den in den nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

4. *MONTEFALCO Rosso Riserva*

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: rubinrot, mit zunehmender Reife eher granatrot.

Geruch: intensiv, fruchtig, mitunter mit würzigen und balsamischen Noten.

Geschmack: trocken, harmonisch, gut strukturiert, langanhaltend.

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,50 %.

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 23,0 g/l.

Alle Analysewerte, die nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, entsprechen den in den nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzwerten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

## 5. Weinbereitungsverfahren

### 5.1. Spezifische önologische Verfahren

#### 1. RISERVA

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Sorte „Montefalco Rosso“ darf die Bezeichnung „RISERVA“ tragen, wenn die Trauben einer besonderen jährlichen Berichterstattung unterliegen, in ein Weinbereitungsregister eingetragen sind und der Wein mindestens 30 Monate (davon 12 Monate im Holzfass) ab dem 1. November des Jahres, in dem die Trauben erzeugt wurden, gereift ist.

### 5.2. Höchsterträge:

#### 1. Montefalco Bianco

12 000 kg Trauben pro Hektar

#### 2. Montefalco Bianco

84 Hektoliter je Hektar

#### 3. Montefalco Grechetto

12 000 kg Trauben pro Hektar

#### 4. Montefalco Grechetto

84 Hektoliter je Hektar

#### 5. Montefalco Rosso

11 000 kg Trauben pro Hektar

#### 6. Montefalco Rosso

77 Hektoliter je Hektar

#### 7. Montefalco Rosso Riserva

11 000 kg Trauben pro Hektar

#### 8. Montefalco Rosso Riserva

77 Hektoliter je Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das Erzeugungsgebiet der g. U. „Montefalco“ umfasst die Gemeinden Montefalco, Bevagna, Gualdo Cattaneo, Castel Ritaldi und Giano dell’Umbria in der Provinz Perugia.

## 7. Keltertraubensorte(n)

Grechetto B.

Sagrantino N.

Sangiovese N.

Trebbiano Spoletino B – Trebbiano

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

### Montefalco g. U.

*Natürliche Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das geografische Erzeugungsgebiet der g. U. „Montefalco“ liegt in der Provinz Perugia im Zentrum von Umbrien. Dies ist ein sehr produktionsstarkes Gebiet mit Parzellen auf flach abfallenden Hügeln, auf denen mittelalterliche Siedlungen liegen. Die Anbauflächen liegen auf den höchsten Hügeln in Höhen zwischen 220 und 472 Metern. Die Weinbauparzellen sind in ihrem Neigungsgrad und ihrer Ausprägung unterschiedlich. Daher gibt es ein breites Spektrum an Mikroklimata und Wachstumsbedingungen, die es einzelnen Kellereien ermöglichen, Weine mit sehr interessanten Merkmalen zu erzeugen.

Klima – Es herrscht ein subkontinentales Klima mit einigen mediterranen Merkmalen. Die Sommer sind heiß aber nicht schwül und die Winter sind eher kalt aber nicht zu regenreich. Die Durchschnittstemperatur im Sommer liegt zwischen 18 °C und 23°C und im Winter zwischen 4 °C und 6 °C mit einer jährlichen Niederschlagsmenge zwischen 750 Millimetern und 1 300 Millimetern, wobei das Minimum im Sommer und das Maximum im Herbst fällt.

Bodeneigenschaften – Was die Bodeneigenschaften betrifft, zeichnet sich das Erzeugungsgebiet durch vier Teilgebiete aus:

- Fluss-/Seekonglomerate, gekennzeichnet durch gelben Sand, teilweise verdichtet, der den Weinen mineralische Eigenschaften verleiht;
- Seeton und -sand bilden tiefgründige, sandige und steinige Böden mit ausgezeichneter Entwässerung;
- gegenwärtige, jüngere und tiefer liegende Alluvialschichten, hauptsächlich sandig und steinig (Holozän), auf den flacheren Oberflächen;
- Mergel, charakteristisch für große Gebiete mit typischen felsigen Oberflächen aus dem Miozän mit typisch gelblichem Sandstein und gräulichem schluffigem Mergel, aber auch gräulichem, schluffigem Ton.

Die größtenteils mit Reben bepflanzten Flächen innerhalb des Gebiets bestehen aus Kalkstein und Tonmatrix mit einem geringen steinigen Anteil und einem hohen Anteil an Aktivkalk, der zwischen 5,5 % und 9,2 % liegt.

Aufgrund der Fülle fein gespaltener Carbonate ist der Boden immer etwas, manchmal deutlich alkalisch (7,8 bis 8,2), wobei die Alluvialterrassen den Tiefstwert und der Tonboden den Höchstwert an Alkaleszenz aufweisen.

Der Anteil organischer Stoffe ist mit Werten zwischen 1,5 % und 2,2 % signifikant. Häufig liegt ihr Anteil sogar in einem Meter Tiefe bei über 1 %. Dies ist angesichts der schnellen Homogenisierung des Bodens aufgrund seiner Bewirtschaftung bemerkenswert.

Der Boden weist einen hohen Gehalt an verfügbarem Phosphor und austauschbarem Kalium auf, insbesondere in Böden auf Miozänaufschlüssen (jeweils höchstens 43 ppm bzw. 404 ppm).

Die Wurzeln dringen immer tiefer in den Boden, und mit der Tiefe nimmt die Dicke der einzelnen Bodenschichten allmählich ab (von über 150 cm auf weniger als 70 cm); die Wurzeln passieren die Alluvialböden, die Ton- und Sandböden und gelangen bis hin zu den Trübungen und Konglomeraten darunter. Es ist jedoch stets genügend Platz für die Entwicklung der Wurzeln vorhanden. Neben dieser Eigenschaft sind auch die ausgezeichnete Feldkapazität der Böden, die kluge Auswahl der Unterlagsreben durch die Winzer und die Wasserbewirtschaftung durch die Anwendung bewährter Anbaumethoden im Laufe des Jahres hervorzuheben. Dadurch können die Rebflächen jeglichem Trockenstress im Sommer standhalten und Trauben produzieren, die den richtigen Reifegrad sowie einen optimalen Säuregehalt und eine optimale Struktur aufweisen.

#### *Für den Zusammenhang maßgebliche historische und menschliche Faktoren*

Eine Vielzahl an historischen Quellen, in denen von den für die Weinerzeugung bestimmten Hügeln die Rede ist, zeigt, dass Montefalco und die Gemeinden, die das Gebiet der Ursprungsbezeichnung bilden, seit jeher ein großes „Weinland“ waren.

Schriftliche Zeugnisse von mit Reben bepflanzten Flächen gibt es bereits aus dem Jahr 1088. Eine Vielzahl an Dokumenten, die bis ins 13. Jahrhundert zurückreichen, belegt die Sorgfalt, mit der die Weinbauern des Gebiets ihre Reben pflegten, sogar im Stadtzentrum und in Gärten. So schufen sie eine ursprüngliche landwirtschaftliche Kulturlandschaft, von der auch heute noch eine außergewöhnliche historische Weinstraße zeugt. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde begonnen, die Reben und Weine im Rahmen von lokalen Gesetzen zu schützen, indem ihnen ganze Kapitel und Abschnitte der Gemeindestatuten gewidmet wurden.

Im Jahr 1622 verschärfte Kardinal Boncompagni, Legat von Perugia, die in den Gemeindestatuten vorgesehenen Strafen erheblich und führte als Strafe für die Beschädigung von Reben sogar die „Todesstrafe durch Erhängen“ ein.

Bei der umbrischen Weinmesse im Jahr 1925 wurde die Stadt als das wichtigste Weinbauzentrum der Region bezeichnet („Montefalco belegt den ersten Platz bei der Bewirtschaftung spezialisierter Rebflächen“). Es gibt auch Dokumente, die die Komplexität der Weinkultur in der Region aufzeigen sowie die verschiedenen Weine aufführen, die zu der Zeit erzeugt wurden, und zwar sowohl Weiß- als auch Rotweine.

Menschliche Faktoren haben die Entwicklung des Weinbaus und der Produktionsverfahren der Weine mit der g. U. Montefalco beeinflusst, einschließlich der technischen und produktionstechnischen Aspekte, die in der Produktspezifikation der Bezeichnung festgelegt sind.

Zu diesen Faktoren gehören insbesondere die Auswahl der Rebsortenkombination und die traditionellen Formen der Reberziehung: ursprünglich Fächererziehung, Kordonerziehung mit Zapfenschnitt und später Guyot-Erziehung.

Die Ernte erfolgt in der Regel spät in der Reifezeit der Trauben, insbesondere bei den Sorten Sagrantino, Trebbiano Spoletino, und auch bei Sangiovese und Grechetto. Geerntet wird, wenn die Trauben gesund sind und einen hohen Zuckergehalt aufweisen.

Bei den Verfahren zur Weinerzeugung handelt es sich um in dem Gebiet traditionell etablierte Verfahren. Insbesondere die Weinbereitungsverfahren für die Sangiovese- und Sagrantino-Trauben gewährleisten durch die Produktionsverfahren, die durch eine größtmögliche Extraktion der Farbe und der Phenole sowie mittellange bis lange Reifezeiten dafür sorgen, dass strukturierte Rotweine entstehen. Bei Weißweinen sollen mit den angewandten Verfahren die natürliche Frische und die aromatischen Eigenschaften erhalten werden. „Montefalco“ bianco und „Montefalco“ Grechetto

„Montefalco Bianco“ ist ein Wein mit strohgelber Farbe unterschiedlicher Intensität. Er kann grünliche Schattierung aufweisen und sein Geruch ist zart, weinig, mit Noten gelblicher Früchte, Zitrusfrüchte und tropischer Früchte unterschiedlicher Intensität sowie blumigen Noten.

Der Geschmack ist frisch oder leicht säuerlich, vollmundig und langanhaltend, fruchtig, charakteristisch, harmonisch mit angenehmer bitterer Note im Abgang.

„Montefalco Grechetto“ ist ein Wein mit strohgelber Farbe unterschiedlicher Intensität oder zu goldgelb tendierend Er kann grünliche Schattierungen aufweisen. Sein Geruch ist zart, raffiniert, fruchtig (Apfel, Birne, Pfirsich, mitunter Ananas oder Zitrusfrüchte) und blumig (Weißdorn, mitunter Ginster oder Kamille). Sein Geschmack weist bittere Noten auf, er ist gut strukturiert und fruchtig, insbesondere mit Noten von Apfel, Birne, Pfirsich und manchmal Ananas oder Zitrusfrüchten.

Beide Weine weisen einen guten Säuregehalt (mindestens 5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure) und zuckerfreien Extrakt (mindestens 17 g/l) auf, was die Frische und Struktur hervorhebt. Diese Weine können als junge Weine genossen werden, können sich aber auch mit zunehmender Reifung verbessern.

Diese Eigenschaften sind auf die Boden- und Klimabedingungen des geografischen Erzeugungsgebiets zurückzuführen, wo die hügelartigen Erhebungen und das mediterrane bis subkontinentale Klima mit heißen aber nicht schwülen Sommern und eher kalten aber nicht zu regenreichen Wintern, das signifikante Temperaturunterschiede hervorruft, die den Trauben eine ideale Reifung und gute Zuckerkonzentrationen sowie einen Gehalt an organischen Säuren, Polyphenolen und Aromen ermöglicht, die in den analytischen und organoleptischen Eigenschaften der Weine ebenso zum Ausdruck kommen wie in den Noten von Frische, die die Weine auszeichnen.

Die hohen Gehalte an verfügbarem Phosphor und Kalium in den Böden sorgen für die Schmackhaftigkeit der Weine.

Die technischen Fähigkeiten der Winzer offenbaren sich außerdem in der Auswahl der traditionellen Reberziehungssysteme: Kordonerziehung mit Zapfenschnitt und Guyot-Erziehung, bei der wenig Knospen entstehen, so dass die Systeme für die Begrenzung der Wuchskraft und der Produktivität der Reben ideal geeignet sind. Ferner gibt es die nachfolgenden Weinbereitungsschritte mit modernen Ausbautechniken, mit deren Hilfe die zuvor aufgeführten analytischen und sensorischen Eigenschaften der Weine verstärkt werden können.

„Montefalco Rosso“ und „Montefalco Rosso Riserva“

„Montefalco Rosso“ ist rubinrot mit typischen Anklängen von Kirsche und Waldfrüchten, Himbeere und Blaubeere. Er ist fruchtig mit einem trockenen und harmonischen Geschmack und einem fein ausgewogenen Körper.

„Montefalco Rosso Riserva“ ist rubinrot, mit zunehmendem Alter eher granatrot. Geruch: intensiv, fruchtig, mitunter mit würzigen und balsamischen Noten

Geschmack: trocken, harmonisch, gut strukturiert, langanhaltend

Beide Weine weisen einen guten Säuregehalt (mindestens 4,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure) und zuckerfreien Extrakt (mindestens 23 g/l) auf, was die starke Struktur hervorhebt.

Die Weine haben eine hohe Reifungsfähigkeit. Sie können in der Flasche reifen, und insbesondere „Rosso Riserva“ behält seine optimalen Eigenschaften länger als fünf Jahre, wenn er ordnungsgemäß gelagert wird.

Diese Eigenschaften sind auf die Boden- und Klimabedingungen des geografischen Erzeugungsgebiets zurückzuführen.

Die hügelige Landschaft, die Ausrichtung und das Verbot von Anpflanzungen auf übermäßig feuchten Flächen oder solchen mit unzureichender Sonneneinstrahlung sind Faktoren, die zusammen mit dem Klima, das mediterran bis subkontinental mit heißen aber nicht schwülen Sommern und eher kalten aber nicht zu regenreichen Wintern ist und sich durch signifikanten Temperaturunterschiede auszeichnet, eine luftige und helle Atmosphäre schaffen, frei von stehenden Gewässern und ideal für den Weinbau und die Reifung der Trauben.

Des Weiteren zeichnen sich die Textur und die chemische und physikalische Zusammensetzung der Böden durch Kalkstein und Ton mit hohen Phosphor- und Kaliumgehalten aus. Auf diesen Böden können die Reben die Phenol- und Farbbestandteile in ihrer Haut entwickeln, was wiederum dem Wein seine Farbe, seine Aromen und seine Struktur verleiht.

Insbesondere der Boden und die klimatischen Bedingungen im Erzeugungsgebiet haben positive Auswirkungen auf die Trauben der Sorte Sangiovese, die die wichtigste Keltertraubensorte für diese Weine ist; in diesem Gebiet erreichen die Trauben die optimale Farbe, Struktur und den optimalen Körper sowie die natürliche Finesse, Tiefe und Frische, durch die sich diese Rebsorte auszeichnet.

Die technischen Fähigkeiten der Winzer offenbaren sich außerdem in der Auswahl der traditionellen Reberziehungssysteme: Kordonerziehung mit Zapfenschnitt und Guyot-Erziehung, bei der wenig Knospen entstehen, so dass die Systeme für die Begrenzung der Wuchskraft und der Produktivität der Reben ideal geeignet sind. Ferner gibt es die nachfolgenden Weinbereitungsschritte mit modernen Ausbautechniken, mit deren Hilfe die zuvor aufgeführten analytischen und sensorischen Eigenschaften der Weine verstärkt werden können.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen der Qualität bzw. den Eigenschaften des Erzeugnisses und dem geografischen Gebiet mit den natürlichen und menschlichen Einflüssen.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Abfüllung in dem abgegrenzten Gebiet

Rechtsgrundlage:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Der Grund für die Abfüllung im abgegrenzten Erzeugungsgebiet ist, dass die Qualität der Weine mit der g. U. „Montefalco“ bewahrt, dass ihr Ursprung garantiert und sichergestellt werden muss und dass wirksame und kosteneffiziente Kontrollen zeitnah durchgeführt werden können.

Transport und Abfüllung außerhalb des Erzeugungsgebiets können offenbar die Qualität von Wein mit der Bezeichnung „Montefalco“ beeinträchtigen, da er Redoxreaktionen, plötzlichen Temperaturveränderungen und mikrobiologischer Kontamination ausgesetzt sein könnte. Insbesondere diese Phänomene können sich negativ auf die physikalischen, chemischen (Mindestgesamtsäure, Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt usw.) und organoleptischen (Farbe, Geruch und Geschmack) Eigenschaften auswirken.

Diese Risiken steigen mit der zurückgelegten Entfernung. Die Abfüllung im Ursprungsgebiet trägt jedoch dazu bei, die Eigenschaften und die Qualität des Erzeugnisses zu erhalten, da die Weinpartien in diesem Fall überhaupt nicht oder nur über kurze Strecken transportiert werden.

Im Laufe der Jahre haben die Erzeuger der Weine mit der Ursprungsbezeichnung „Montefalco“ Erfahrungen gesammelt sowie fundierte technische und wissenschaftliche Kenntnisse über die besonderen Qualitätsmerkmale der Weine erworben. Zusammen mit dem zuvor Genannten ermöglichen diese Faktoren eine Abfüllung im Ursprungsgebiet unter Einhaltung höchster technischer Anforderungen, die darauf abzielen, alle in der Produktspezifikation vorgesehenen physikalischen, chemischen und organoleptischen Eigenschaften der Weine zu bewahren.

Mit der Abfüllung im Erzeugungsgebiet soll außerdem sichergestellt werden, dass die zuständige Stelle ihre Überwachungsaufgaben mit größtmöglicher Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit wahrnehmen kann. Diese Anforderungen können außerhalb des Erzeugungsgebiets nicht in gleichem Maße erfüllt werden.

Die Kontrollstelle, die die jährliche Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation durchführt, kann die Kontrollbesuche im Zeitraum der Abfüllung der Weine mit der Bezeichnung „Montefalco“ bei allen betroffenen Betrieben des Erzeugungsgebiets im Einklang mit dem entsprechenden Kontrollplan sehr kurzfristig ansetzen.

Damit soll systematisch sichergestellt werden, dass Partien von Wein mit der Bezeichnung „Montefalco“ nur abgefüllt werden dürfen, nachdem bescheinigt wurde, dass sie die von der Kontrollstelle durchgeführten physikalischen, chemischen und organoleptischen Prüfungen bestanden haben. Auf diese Weise kann, zu begrenzten Kosten für die Erzeuger, die Wirksamkeit der Kontrollen verbessert werden, um so den Verbrauchern ein Höchstmaß an Garantien für die Unverfälschtheit des Weins zu bieten.

Darüber hinaus können die Abfüllbetriebe zur Wahrung bereits bestehender Rechte eine Ausnahmeregelung beantragen, um weiterhin in ihren außerhalb des abgegrenzten Gebiets gelegenen Betrieben abzufüllen, sofern sie einen entsprechenden Antrag beim Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft einreichen und Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass sie in mindestens zwei der fünf Jahre vor Inkrafttreten der Änderung, mit der die Verpflichtung zur Abfüllung in dem Gebiet eingeführt wurde, Weine mit der g. U. „Montefalco“ abgefüllt haben.

Gebiet der Weinbereitung und Reifung

Rechtsgrundlage:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die Vorgänge der Weinbereitung und der vorgeschriebenen Reifung müssen innerhalb des gesamten Gebietes der Gemeinden erfolgen, die, auch teilweise, zum Erzeugungsgebiet gehören.

Angesichts der traditionellen Umstände können diese Vorgänge jedoch unter den in der Produktspezifikation festgelegten besonderen Bedingungen in Kellereien außerhalb dieses Gebiets, auf jeden Fall aber im Verwaltungsgebiet der Gemeinden Foligno und Spoleto, durchgeführt werden.

Bestimmungen für die Verpackung

Rechtsgrundlage:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften über die Abfüllung von Weinen mit einer Ursprungsbezeichnung dürfen Weine der g. U. „Montefalco“, die in den Verkehr gebracht werden, nur in Glasflaschen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 18 Litern abgefüllt werden, die mit einem Korken oder einem Drehverschluss (Longcapwine) verschlossen sind.

Nur bei „Montefalco Rosso Riserva“ muss weiterhin ein vollständig eingeführter Korken verwendet werden.

Verwendung der Bezeichnung des weiter gefassten geografischen Gebiets „Umbria“

Rechtsgrundlage:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung und Aufmachung der Weine mit der g. U. „Montefalco“ darf die weiter gefasste geografische Bezeichnung „Umbria“ verwendet werden. Die Bezeichnung „Umbria“ muss vom geografischen Namen der Bezeichnung und den Worten „kontrollierte Ursprungsbezeichnung“ getrennt sein. Die Schriftzeichen der Bezeichnung „Umbria“ müssen kleiner als die Schriftzeichen der Bezeichnung „Montefalco“ sein und dieselbe Schriftart (Schrifttype), denselben Schriftstil, Zeichenabstand, Hervorhebungsgrad, dieselbe Schriftfarbe und Farbintensität aufweisen.

**Link zur Produktspezifikation**

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/19834>

---



C/2023/853

10.11.2023

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.11221 — NIPPON EXPRESS / CARGO- PARTNER)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/853)

Am 19. Oktober 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023MM.11221 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(C/2023/855)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission<sup>(1)</sup> veröffentlicht.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

**„Saarländischer Landwein“**

**PGI-DE-A1302-AM01**

**Datum der Mitteilung: 19.10.2023**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Beschreibung der Veränderungen**

a) *Beschreibung der Weine*

Die Weinbeschreibungen werden zukünftig in Weißweine, Rotweine, Roséweine und Rotlingweine gegliedert und einzeln in ihrer Organoleptik beschrieben. Die Angaben zu analytischen Werten wurden gestrichen und mit dem Verweis auf geltendes Recht ersetzt.

Die Angabe des Mindestmostgewichts/Mindestalkoholgehaltes hat sich nicht geändert, wird aber aufgrund der Neustrukturierung der Produktspezifikation nun in der Weinbeschreibung aufgeführt.

**ERGÄNZUNG:**

**Weißwein**

Der Großteil der Weißweine wird rebsortenrein ausgebaut. Daher zeichnen sie sich oftmals durch feine, rebsortenspezifische Fruchtausprägungen aus. Dabei kommt zumeist eine ausgeprägte Säure bei insgesamt harmonischer Säurestruktur zum Tragen. Insgesamt erreichen diese Weißweine häufig einen filigranen Fruchtkörper, der das gesamte Geschmacksbild prägt. Es kann (auch) eine größere Vielfalt an Aromen- und Farbausprägungen (bis hin ins orangefarbene) sowie auch eine stabile oder durch Aufschütteln wahrnehmbare Trübung natürlichen Ursprungs (z.B. durch Gärungshefe, Mosttrub, Gerbstoff- und Kristallausfällungen) vorliegen. Durch Zusatz von Verarbeitungshilfsstoffen künstlich erzeugte oder durch Weinfehler hervorgerufene Trübungen sind dagegen nicht zulässig. Im Geruch kann (daher) eine geringere Sortentypizität und Fruchtausprägung vorliegen ebenso wie oxidative, phenolische oder auch reduktive Noten. Je nach (der gewählten) Weinstilistik können auch gerbstoffbetonte und säuremilde Weine vertreten sein.

**Roséwein, Blanc de Noir**

Die Roséweine werden aus roten Rebsorten hell gekeltert und haben in der Regel eine schwache hellrote Farbe. Sie unterscheiden sich vom Rotwein durch ihre frische, leichtere Art und ihren naturgemäß geringeren Tanningehalt. Sie zeigen üblicherweise wie die Weißweine auch ein filigranes bis gehaltvolles Geschmacksbild mit feiner aber harmonischer Säurestruktur. Die Blanc de Noir- Weine sind weißweinfarben. Sie sind meist geprägt von Aromen nach roten Früchten und Beeren und einer frischen, lebendigen Säure. Es kann (auch) eine größere Vielfalt an Aromen- und Farbausprägungen sowie auch eine stabile oder durch Aufschütteln wahrnehmbare Trübung natürlichen Ursprungs (z.B. durch Gärungshefe, Mosttrub, Gerbstoff- und Kristallausfällungen) vorliegen. Durch Zusatz von Verarbeitungshilfsstoffen künstlich erzeugte oder durch Weinfehler hervorgerufene Trübungen sind dagegen nicht zulässig. Im Geruch kann (daher) eine geringere Sortentypizität und Fruchtausprägung vorliegen ebenso wie oxidative, phenolische oder auch reduktive Noten. Je nach (der gewählten) Weinstilistik können auch gerbstoffbetonte Weine vertreten sein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

### Rotwein

Die Rotweine weisen je nach Rebsorte zumeist eine gut ausgeprägte rote Farbe auf. Die Weine können je nach Ausbau frisch, fein und fruchtig oder auch körperreicher sein. Dabei stehen zumeist die Fruchtaromen im Vordergrund des Geschmacksbildes. Sie zeigen meist ein filigranes bis gehaltvolles Geschmacksbild mit einer eher frischen Säurestruktur. Es kann (auch) eine größere Vielfalt an Aromen- und Farbausprägungen sowie auch eine stabile oder durch Aufschütteln wahrnehmbare Trübung natürlichen Ursprungs (z.B. durch Gärungshefe, Mosttrub, Gerbstoff- und Kristallausfällungen) vorliegen. Durch Zusatz von Verarbeitungshilfsstoffen artifiziell erzeugte oder durch Weinfehler hervorgerufene Trübungen sind dagegen nicht zulässig. Im Geruch kann (daher) eine geringere Sortentypizität und Fruchtausprägung vorliegen ebenso wie oxidative, phenolische oder auch reduktive Noten. Je nach (der gewählten) Weinstilistik können auch gerbstoffbetonte und säuremilde Weine vertreten sein.

### Rotling

Die Rotlingweine haben je nach Wahl der Rebsorten meist eine schwache bis kräftige hellrote Farbe. Ihre Aromen sind grundsätzlich eher fruchtig, teilweise dezent würzig. Die jeweilige Fruchtausprägung kann je nach verwendeter Rebsorte variieren. Sie zeigen in der Regel ein filigranes bis gehaltvolles Geschmacksbild mit meist frischer Säurestruktur. Es kann eine größere Vielfalt an Aromen- und Farbausprägungen sowie auch eine stabile oder durch Aufschütteln wahrnehmbare Trübung natürlichen Ursprungs (z.B. durch Gärungshefe, Mosttrub, Gerbstoff- und Kristallausfällungen) vorliegen. Durch Zusatz von Verarbeitungshilfsstoffen artifiziell erzeugte oder durch Weinfehler hervorgerufene Trübungen sind dagegen nicht zulässig. Im Geruch kann (daher) eine geringere Sortentypizität und Fruchtausprägung vorliegen ebenso wie oxidative, phenolische oder auch reduktive Noten. Je nach (der gewählten) Weinstilistik können auch gerbstoffbetonte und säuremilde Weine vertreten sein.

#### b) *Abgrenzung des Gebietes*

Das Gebiet der g.g.A.-Saarländischer Landwein wird nicht neu abgegrenzt.

ERGÄNZUNG: Die einzelnen Gemeinden werden aufgeführt.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus den Karten mit den Gemeindegrenzen, welche unter [www.ble.de/eu-qualitaets-kennzeichen-wein](http://www.ble.de/eu-qualitaets-kennzeichen-wein) einsehbar sind.

Ursprünglich musste die Herstellung von Saarländischem Landwein im saarländischen Landweingebiet oder im angrenzenden Bundesland Rheinland-Pfalz erfolgen. Zukünftig muss die Herstellung im Saarland oder in Rheinland-Pfalz erfolgen.

ERGÄNZUNG:

„Die Herstellung von ‚Saarländischem Landwein‘ muss im Saarland oder im angrenzenden Bundesland Rheinland-Pfalz erfolgen.“

#### c) *Hektarhöchsterttrag*

Der Hektarhöchsterttrag wurde von 150 hl/ha auf 120 hl/ha abgesenkt.

#### d) *Keltertraubensorten*

##### Weißer Rebsorten

Auxerrois, Bacchus, Bronner, Cabernet Blanc, Calardis Blanc, Calardis Musqué, Chardonnay, Rosa Chardonnay, Felicia, Gelber Muskateller, Goldriesling, Grüner Silvaner, Helios, Johanniter, Kerner, Müller-Thurgau, Muscaris, Phoenix, Roter Elbling, Roter Gutedel, Ruländer, Sauvignac, Sauvignon Blanc, Sauvignon Cita, Sauvignon Gryn, Sauvignon Sary, Sauvitage, Solaris, Souvignier Gris, Weißer Burgunder, Weißer Elbling, Weißer Gutedel, Weißer Riesling.

##### Rote Rebsorten

Blauer Frühburgunder, Blauer Spätburgunder, Cabernet Cortis, Cabernet Dorsa, Cabernet Franc, Cabernet Sauvignon, Dornfelder, Gamay noir, Merlot, Müllerrebe, Pinotin, Regent, Rondo, Satin Noir.

Hinzugefügt wurden folgende Sorten:

Calardis Blanc, Calardis Musqué, Rosa Chardonnay, Felicia, Grüner Silvaner, Helios, Muscaris, Sauvignac, Sauvignon Cita, Sauvignon Gryn, Sauvignon Sary, Sauvitage, Souvignier Gris, Cabernet Franc, Gamay Noir, Pinotin, und Satin Noir.

Gestrichen wurden folgende Sorten:

Arnsburger, Ehrenbreitsteiner, Ehrenfelser, Faberrebe, Findling, Grüner Veltliner, Huxelrebe, Juwel, Kernling, Merzling, Morio-Muskat, Muskat Ottonel, Optima, Ortega, Perle, Prinzipal, Regner, Reichensteiner, Rieslaner, Roter Muskateller, Roter Traminer, Saphira, Scheurebe, Schönburger, Accent, Acolon, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Bolero, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Mito, Dakapo, Domina, Dunkelfelder, Prior, Rubinet, Saint Laurent, Syrah.

e) *Geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationaler Rechtsvorschriften/einer die g.g.A. verwaltenden Organisation*

§ 22 Absatz 1, Nummer 1 des Weingesetzes soll nicht eingeschränkt werden.

f) *Kontrollbehörde*

Die Adressen und Aufgaben der Kontrollbehörden wurden aktualisiert und lauten wie folgt:

Landesamt für Verbraucherschutz  
Konrad-Zuse-Straße 11  
66115 Saarbrücken  
GERMANY

Telefon Durchwahl: +49 68199784500

Telefax: +49 68199784497

E-Mail: [poststelle@lav.saarland.de](mailto:poststelle@lav.saarland.de)

Landwirtschaftskammer für das Saarland  
In der Kolling 310  
66450 Bexbach  
GERMANY

Telefon: +49 6826828950

Telefax: +49 68268289560

E-Mail: [info@lwk-saarland.de](mailto:info@lwk-saarland.de)

Die Genehmigung von Neuanpflanzungen obliegt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Genehmigung von Wiederbepflanzungen obliegt der Landwirtschaftskammer für das Saarland. Die Produktspezifikation wurde den Gegebenheiten angepasst.

g) *Sonstiges*

Der Zusammenhang mit dem Gebiet wurde an wenigen Stellen präzisiert. Diese Änderungen gelten nach Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 als Standardänderungen, da sie den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet nicht aufheben.

Die bestehenden Kategorien von Weinbauerzeugnissen wurden in die Produktspezifikation (Nummer 2) aufgenommen. Es liegt keine inhaltliche Änderung vor.

Es wurden weitere redaktionelle Änderungen gemäß der EU-Vorgaben vorgenommen.

## 2. **Begründung der Veränderungen**

Alle Änderungen waren notwendig, um das Dokument den tatsächlichen Bedingungen vor Ort anzupassen:

- a) Die Beschreibung der Weine wurde an die tatsächlich erzeugten Weine angepasst.
- b) Die Abgrenzung der Gemeinden im Saarland, in denen Wein angebaut wird, wurde nicht erweitert. Die Beschreibung der Lagen wurde an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Zudem wurden Karten mit den genannten Gemeinden ergänzt. Die Herstellung der Weine wurde auf das gesamte Saarland ausgedehnt.
- c) Der Hektarhöchstertag wurde auf 120 hl/ha abgesenkt, damit auch im saarländischen Landweingebiet bessere Qualitäten erreicht werden.

Die Keltertraubensorten wurden durch neue Sorten ergänzt. Damit eröffnet sich für die Erzeuger eine Anpassung an klimatische Veränderungen.

- d) Die Sorten Muscaris, Sauvignac, Souvignier Gris und Satin Noir befinden sich im Anbau und haben sich bewährt. Die aus den Rebsorten hergestellten Weine entsprechen der Produktspezifikation.

Die nachfolgend aufgeführten Sorten befinden sich nicht im Anbau, eignen sich aber qualitativ und passen in das Profil der g.g.A. Saarländischer Landwein:

#### Calardis Blanc

Die Weine aus dieser Rebsorte zeichnen sich durch eine spritzig reife Säure aus und besitzen ein finessenreiches Aroma mit zartem, feinwürzigem Bukett, welches den angeforderten Produktspezifikationen Rechnung trägt. Zudem sind moderate Alkoholgehalte, wie sie mit dieser Rebsorte erreicht werden, zukünftig von Vorteil.

#### Calardis Musqué

Die Rebsorte ergibt vollmundige Weißweine mit einem einzigartigen, exotischen Bukett, komplexen Fruchtaromen und lebendiger, reifer Säure. Die Weine weisen gerne einen Muskatton auf, den auch schon Rebsorten der bestehenden Weißweinliste haben. Häufig werden auch exotische Aromen, wie Maracuja, Mango, Ananas und Physalis beschrieben. Die angeforderten Produktspezifikationen werden somit erfüllt.

#### Rosa Chardonnay

Diese Spielart des Chardonnays erzielt ebenso die Voraussetzungen zur Erfüllung der Produktspezifikationen, wie der bereits in der Liste befindliche Chardonnay. Der Rosa Chardonnay liebt ebenso wie der Chardonnay unsere oftmals kalkhaltigen Böden und bringt generell körperreiche und säurearme Weine die seine Herkunft widerspiegeln hervor.

#### Felicia

Das Bukett ist geprägt von blumigen Aromen, die in manchen Jahren mit einem dezenten, angenehmen Muskatton kombiniert sind. Es entsteht ein Wein mit harmonischer Säure der wiederum ideal in die Produktspezifikationen hineinpasst.

#### Grüner Silvaner

Bei guter Reife und nicht zu hohem Ertrag liefert die Sorte harmonische Weine mit feiner Säure und zarter Blume. Der Weincharakter des Silvaners wird sehr vom Standort und der Bodenbeschaffenheit geprägt. Als exzellenter Terroir Anzeigerwein kann der grüne Silvaner der Produktspezifikation entsprechende Weine hervorbringen.

#### Helios

Helios-Weine präsentieren sich kräftig, fruchtig mit Ähnlichkeit zu Müller-Thurgau, welcher sich schon in der Rebsortenliste befindet. Diese Sorte passt somit in die geforderten Produktspezifikationen.

#### Sauvignon Cita

Die Rebsorte erbringt fruchtige, dem Sauvignon Blanc ähnliche, kräftige Weißweine mit ausgeprägter Citrusnote. Der Sauvignon Cita kann der Produktspezifikation entsprechende Weine hervorbringen. Nicht zuletzt in Anlehnung an den bereits in der Liste erfassten Sauvignon blanc mit dem dieser Wein Ähnlichkeit hat.

#### Sauvignon Gryn

Weine der Sorte Sauvignon Gryn werden durchweg als fruchtig, elegant, dem Sauvignon Blanc ähnlich, und nachhaltig beschrieben. Der Sauvignon Gryn kann der Produktspezifikation entsprechende Weine hervorbringen. Nicht zuletzt in Anlehnung an den bereits in der Liste erfassten Sauvignon blanc mit dem dieser Wein Ähnlichkeit hat.

#### Sauvignon Sary

Die Rebsorte erzeugt fruchtige, dem Sauvignon Blanc ähnliche Weißweine. Der Sauvignon Sary kann der Produktspezifikation entsprechende Weine hervorbringen. Nicht zuletzt in Anlehnung an den bereits in der Liste erfassten Sauvignon blanc mit dem dieser Wein Ähnlichkeit hat.

Sauvitage

Weine der Sorte Sauvitage zeigen eine exotisch-frische Aromatik mit harmonischem Charakter. Reife und fruchtige Sauvignon-blanc-Aromatik, z. B. Stachelbeere, verbindet sich mit einer milden, harmonischen Säure, und passt nicht zuletzt durch die bereits in der Liste vorhandene Rebsorte Sauvignon blanc in die Produktspezifikationen.

Cabernet Franc

Der Cabernet Franc Wein hat einen oftmals einen leichten Körper der von Fruchtnoten von Himbeere und Erdbeere und Kräutern begleitet wird. Der Wein gilt als kleiner Bruder des Cabernet Sauvignon und entspricht ebenso wie dieser bereits in der Liste befindliche Wein den Produktspezifikationen.

Gamay Noir

Der Gamay Noir Wein ergibt erfrischende, leichte Weine mit Himbeer- und Kirscharomen. Wieder eine Sorte, die kalkhaltige Böden mag und zudem seit langer Zeit bereits im Beaujolais auch hervorragende Qualitäten hervorgebracht hat. Die Sorte wird als passend zum geforderten Profil der Produktspezifikation erachtet.

Pinotin

Der Pinotin ist eine ressourcenschonende Rebsorte, die einen Geschmack nach schwarzen Kirschen, gepaart mit einer harmonischen weichen Tanninstruktur, hervorbringt. Aufgrund der erkennbaren Pinot Noir-Charakteristik, welcher sich ebenfalls bereits in der Sortenliste befindet, ist die Eingliederung in das geforderte Produktprofil gegeben.

- e) § 22 Absatz 1, Nummer 1 des Weingesetzes soll nicht eingeschränkt werden.
- f) Die Anschriften der Kontrollbehörden wurden korrigiert und angepasst.
- g) Die Beschreibung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet wurde präzisiert, um die Produktspezifikation an die tatsächlichen Bedingungen vor Ort anzupassen.

Die Kategorien von Weinbauerzeugnissen waren bislang nur im Einzigen Dokument aufgeführt und werden mit diesem Antrag zusätzlich in der Produktspezifikation geführt. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Ergänzung und gilt entsprechend als Standardänderung.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Saarländischer Landwein

2. **Art der geografischen angebe**

g.g.A. – Geschützte geografische Angabe

3. **Kategorien von weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung des weins / der weine**

—

1. *Wein, weiß*

KURZE TEXTBESCHREIBUNG

Der Großteil der Weißweine wird rebsortenrein ausgebaut. Daher zeichnen sie sich oftmals durch feine, rebsortenspezifische Fruchtausprägungen aus. Dabei kommt zumeist eine ausgeprägte Säure bei insgesamt harmonischer Säurestruktur zum Tragen. Insgesamt erreichen diese Weißweine häufig einen filigranen Fruchtkörper, der das gesamte Geschmacksbild prägt. Es kann (auch) eine größere Vielfalt an Aromen- und Farbausprägungen (bis hin ins orangefarbene) sowie auch eine stabile oder durch Aufschütteln wahrnehmbare Trübung natürlichen Ursprungs (z.B. durch Gärungshefe, Mosttrub, Gerbstoff- und Kristallausfällungen) vorliegen. Durch Zusatz von Verarbeitungshilfsstoffen artifiziell erzeugte oder durch Weinfehler hervorgerufene Trübungen sind dagegen nicht zulässig. Im Geruch kann (daher) eine geringere Sortentypizität und Fruchtausprägung vorliegen ebenso wie oxidative, phenolische oder auch reduktive Noten. Je nach (der gewählten) Weinstilistik können auch gerbstoffbetonte und säuremilde Weine vertreten sein.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

## 2. *Wein, rosé und Blanc de Noir*

### KURZE TEXTBESCHREIBUNG

Die Roséweine werden aus roten Rebsorten hell gekeltert und haben in der Regel eine schwache hellrote Farbe. Sie unterscheiden sich vom Rotwein durch ihre frische, leichtere Art und ihren naturgemäßen Tanningehalt. Sie zeigen üblicherweise wie die Weißweine auch, ein filigranes bis gehaltvolles Geschmacksbild mit feiner aber harmonischer Säurestruktur. Die Blanc de Noir- Weine sind weißweinfarben. Sie sind meist geprägt von Aromen nach roten Früchten und Beeren und einer frischen, lebendigen Säure. Es kann (auch) eine größere Vielfalt an Aromen- und Farbausprägungen sowie auch eine stabile oder durch Aufschütteln wahrnehmbare Trübung natürlichen Ursprungs (z.B. durch Gärungshefe, Mosttrub, Gerbstoff- und Kristallausfällungen) vorliegen. Durch Zusatz von Verarbeitungshilfsstoffen artifiziell erzeugte oder durch Weinfehler hervorgerufene Trübungen sind dagegen nicht zulässig. Im Geruch kann (daher) eine geringere Sortentypizität und Fruchtausprägung vorliegen ebenso wie oxidative, phenolische oder auch reduktive Noten. Je nach (der gewählten) Weinstilistik können auch gerbstoffbetonte Weine vertreten sein.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

## 3. *Wein, rot*

### KURZE TEXTBESCHREIBUNG

Die Rotweine weisen je nach Rebsorte zumeist eine gut ausgeprägte rote Farbe auf. Die Weine können je nach Ausbau frisch, fein und fruchtig oder auch körperreicher sein. Dabei stehen zumeist die Fruchtaromen im Vordergrund des Geschmacksbildes. Sie zeigen meist ein filigranes bis gehaltvolles Geschmacksbild mit einer eher frischen Säurestruktur. Es kann (auch) eine größere Vielfalt an Aromen- und Farbausprägungen sowie auch eine stabile oder durch Aufschütteln wahrnehmbare Trübung natürlichen Ursprungs (z.B. durch Gärungshefe, Mosttrub, Gerbstoff- und Kristallausfällungen) vorliegen. Durch Zusatz von Verarbeitungshilfsstoffen artifiziell erzeugte oder durch Weinfehler hervorgerufene Trübungen sind dagegen nicht zulässig. Im Geruch kann (daher) eine geringere Sortentypizität und Fruchtausprägung vorliegen ebenso wie oxidative, phenolische oder auch reduktive Noten. Je nach (der gewählten) Weinstilistik können auch gerbstoffbetonte und säuremilde Weine vertreten sein.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

4. *Wein, Rotling*

KURZE TEXTBESCHREIBUNG

Die Rotlingweine haben je nach Wahl der Rebsorten meist eine schwache bis kräftige hellrote Farbe. Ihre Aromen sind grundsätzlich eher fruchtig, teilweise dezent würzig. Die jeweilige Fruchtausprägung kann je nach verwendeter Rebsorte variieren. Sie zeigen in der Regel ein filigranes bis gehaltvolles Geschmacksbild mit meist frischer Säurestruktur. Es kann eine größere Vielfalt an Aromen- und Farbausprägungen sowie auch eine stabile oder durch Aufschütteln wahrnehmbare Trübung natürlichen Ursprungs (z.B. durch Gärungshefe, Mosttrub, Gerbstoff- und Kristallausfällungen) vorliegen. Durch Zusatz von Verarbeitungshilfsstoffen artifiziell erzeugte oder durch Weinfehler hervorgerufene Trübungen sind dagegen nicht zulässig. Im Geruch kann (daher) eine geringere Sortentypizität und Fruchtausprägung vorliegen ebenso wie oxidative, phenolische oder auch reduktive Noten. Je nach (der gewählten) Weinstilistik können auch gerbstoffbetonte und säuremilde Weine vertreten sein.

Für Analysemerkmale ohne Zahlenangabe gilt geltendes Recht.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. **Spezifische önologische Verfahren**

1. *Wein*

Spezifisches önologisches Verfahren

Es gilt geltendes Recht.

2. *Wein*

Einschlägige Einschränkungen bei der Weinbereitung

Es gilt geltendes Recht.

3. *Wein*

Anbauverfahren

Es gilt geltendes Recht.

## 5.2. **Höchstertträge**

### 1. *Wein*

120 Hektoliter je Hektar

## 6. **Abgegrenztes geografisches gebiet**

Zur geschützten geografischen Angabe gehören:

die Flächen der Städte und Gemeinden Merzig, Mettlach und Beckingen im Landkreis Merzig-Wadern,

die Flächen der Städte und Gemeinden Rehlingen-Siersburg, Dillingen, Wallerfangen, Saarlouis, Ensdorf, Bous und Wadgassen im Landkreis Saarlouis,

die Flächen der Städte und Gemeinden Mandelbachtal, Gersheim, Blieskastel, Homburg, Kirkel und Bexbach im Saarpfalz-Kreis,

die Flächen der Städte und Gemeinden Völklingen, Saarbrücken, Kleinblittersdorf im Regionalverband Saarbrücken,

die Flächen der Städte und Gemeinden Neunkirchen und Ottweiler im Landkreis Neunkirchen

sowie die Flächen der Städte und Gemeinden St. Wendel, Oberthal und Nohfelden im Landkreis St. Wendel.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus den Karten mit den Gemeindegrenzen, welche unter [www.ble.de/eu-qualitaets-kennzeichen-wein](http://www.ble.de/eu-qualitaets-kennzeichen-wein) einsehbar sind

Die Herstellung von „Saarländischem Landwein“ muss im Saarland oder im angrenzenden Bundesland Rheinland-Pfalz erfolgen.

## 7. **Keltertraubensorte(n)**

Auxerrois - Auxerrois blanc, Pinot Auxerrois

Bacchus

Blauer Frühburgunder - Pinot Noir Précoce, Pinot Madeleine, Madeleine Noir, Frühburgunder, Pinot Madelaine

Blauer Spätburgunder

Bronner

Cabernet Blanc

Cabernet Cortis

Cabernet Dorsa

Cabernet Franc

Cabernet Sauvignon

Calardis Blanc

Calardis Musqué

Chardonnay

Dornfelder

Felicia

Gamay noir

Gelber Muskateller

Goldriesling

Grüner Silvaner - Silvaner, Sylvaner

Helios

Johanniter

Kerner

Merlot

Muscaris  
 Müller Thurgau - Rivaner  
 Müllerrebe - Schwarzriesling, Pinot Meunier  
 Phoenix - Phönix  
 Pinotin  
 Regent  
 Rondo  
 Rosé Chardonnay - Chardonnay, Rosa Chardonnay, Chardonnay Rosé  
 Roter Elbling - Elbling Rouge  
 Roter Gutedel - Chasselas Rouge, Fendant Rouge  
 Ruländer - Pinot Grigio, Grauburgunder, Grauer Burgunder, Pino Gris  
 Satin Noir  
 Sauvignac  
 Sauvignon Blanc - Muskat Silvaner  
 Sauvignon Cita  
 Sauvignon Gryn  
 Sauvignon Sary  
 Sauvitage  
 Solaris  
 Souvignier Gris  
 Weißer Burgunder - Pinot Bianco, Weißburgunder, Pinot Blanc  
 Weißer Elbling - Elbling, Kleinberger  
 Weißer Gutedel - Chasselas Blanc, Fendant Blanc, Fendant  
 Weißer Riesling - Riesling renano, Rheinriesling, Klingenberger, Riesling

#### 8. **Beschreibung des zusammenhangs bzw. der zusammenhänge**

Das Weinbaugebiet erstreckt sich entlang des saarländischen östlichen Randes des Pariser Beckens, der durch die Taleinschnitte der Flüsse Saar, Nied und Blies an ihrer südlichen Ausrichtung gute Bedingungen für Weinbau bietet. Auf überwiegend vom Muschelkalk und Keuper geprägten Böden reifen in Höhenlagen zwischen 150 und 400 m über NN bei Niederschlägen von 800 bis 1 000 mm/Jahr und einem hohen Anteil sonnenreicher Tage spritzige Landweine heran. Besonders im Bliesgau, aber auch im Saargau bei Merzig reicht der Buntsandstein des Pfälzer Waldes in den Muschelkalk hinein und ergibt filigrane feingliedrig strukturierte Weine. Der hohe Waldanteil von rund einem Drittel wirkt temperatur- und feuchtigkeitsausgleichend wirksam. Die gemäßigten Reliefunterschiede ergeben zusammen mit einem weit verzweigten Fließgewässersystem, das durch zahlreiche Stillwasserflächen ergänzt wird, gute Voraussetzungen für einen naturnahen (eher extensiveren) Weinbau. Geologie, klimatische Verhältnisse und die Exposition der Rebflächen geben dem Landwein seine charakteristischen Eigenschaften.

Kausaler Zusammenhang:

Die Lagen sind mehrheitlich nach Süden gerichtet. Dies trägt tagsüber zu einer günstigen solaren Einstrahlung bei. Kühle Nächte führen zu einer langsamen physiologischen Reife und somit zu einer ausgeglichenen Fruchtigkeit der Weine.

#### 9. **Weitere wesentliche bedingungen (verpackung, etikettierung, sonstige anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Von einer die g.U./g.g.A. verwaltenden Organisation, sofern von den Mitgliedstaaten vorgesehen

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

- Der Restzuckergehalt darf bei einem unter der Bezeichnung Landwein in Verkehr gebrachten Wein nicht den für die Angabe „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert übersteigen.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

- Der Abfüller muss von der nach Landesrecht zuständigen Stelle in das System der jährlichen Kontrollen zur Einhaltung der für Landweine bestehenden Produktspezifikationen aufgenommen worden sein.
- Die Bezeichnung eines Weines als „Saarländischer Landwein“ setzt voraus, dass die zur Weinherstellung verwendeten Trauben zu mindestens 85 vom Hundert aus dem Landweingebiet stammen, dessen Bezeichnung der Wein trägt. Die restlichen Anteile, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse, dürfen nur aus Trauben hergestellt sein, die aus anderen Landweingebieten stammen.

**Link zur produktspezifikation**

[www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein](http://www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein)

---



**Mitteilung an eine Vereinigung, die in der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften nach den Artikeln 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt ist**

(C/2023/890)

Der Vereinigung „DEVIRIMCI HALK KURTULUŞ PARTISI CEPHESI“ – „DHKP/C“, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/1514 des Rates <sup>(1)</sup> und im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1505 des Rates <sup>(2)</sup> vom 20. Juli 2023 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannte Vereinigung mit einer geänderten Begründung aufrechtzuerhalten. Der Vereinigung wird hiermit mitgeteilt, dass sie **bis** zum 17. November 2023 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen kann, die vorgesehene Begründung für die Aufrechterhaltung ihrer Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union (z. Hd.: COMET designations)  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 21.7.2023, S. 33.

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 21.7.2023, S. 1.



C/2023/892

10.11.2023

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(C/2023/892)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup> veröffentlicht.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Tarragona“

PDO-ES-A1555-AM07

Datum der Mitteilung: 5.9.2023

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. **Einbeziehung von Orange Wine**

Beschreibung

Es gibt eine neue Unterart von Weißwein gemäß Anhang VII Teil II Kategorie 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> über die einheitliche GMO.

Der Orange Wine wird aus den in der Produktspezifikation festgelegten weißen Rebsorten hergestellt. Es kann auch die Sorte Xarello rosado verwendet werden. Orange Wine wird durch Mazeration und anschließende Gärung des Traubenmostes mit den Schalen, dem Fruchtfleisch und den Kernen sowie in einigen Fällen mit den Rappen hergestellt.

Die Änderung betrifft Nummer 2 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einziges Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da die Erzeugniskategorien nicht geändert werden, sondern nur eine neue Erzeugnisart innerhalb der bestehenden Kategorie 1 hinzugefügt wird. Da keine der Änderungsarten gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorliegt, handelt es sich daher um eine Standardänderung.

Begründung

Im Gebiet der g. U. „Tarragona“ wurde über viele Jahre Orange Wine hergestellt. Die Produktion wurde eine Zeit lang eingestellt, aber mittlerweile stellen neue Erzeuger wieder Wein mithilfe dieser Technik her.

2. **Bedingungen für die Herstellung von Schaumwein nach der „méthode ancestrale“**

Beschreibung

Es wurde die Dauer des Herstellungsprozesses hinzugefügt. Diese muss nach der Gärung mindestens neun Monate betragen, wenn die Gärung zur Herstellung von Schaumwein in der Flasche erfolgt.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Da keine der Änderungsarten gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorliegt, handelt es sich um eine Standardänderung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

**Begründung**

Die Änderung dient der Klärung dieses wichtigen Teils der Herstellung.

**3. Änderungen bei der organoleptischen Beschreibung****Beschreibung**

Die organoleptische Beschreibung der neuen Weinunterart – Orange Wine – wurde hinzugefügt und eine Verbesserung der übrigen organoleptischen Beschreibungen vorgenommen.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigen Dokuments.

Da keine der Änderungsarten gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorliegt, handelt es sich um eine Standardänderung.

**Begründung**

Die verbesserten Beschreibungen erleichtern die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften.

**4. Änderung bei einigen analytischen Grenzwerten****Beschreibung**

Der minimale vorhandene Alkoholgehalt wurde bei den Weiß-, Rosé- und Rotweinen von 10 % vol auf 9,5 % vol reduziert.

Bei den trockenen Qualitätsschaumweinen wurde der Zuckergehalt von ehemals 12 bis 32 g/l auf 17 bis 32 g/l geändert.

Die Änderung betrifft Nummer 2 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigen Dokuments.

Da keine der Änderungsarten gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorliegt, handelt es sich um eine Standardänderung.

**Begründung**

Der Alkoholgehalt wurde geändert, weil einige Keltereien Weine mit niedrigerem Alkoholgehalt herstellen, was nach europäischem Recht zulässig ist. Bei den trockenen Schaumweinen wurde der Zuckergehalt korrigiert. Bei den trockenen Weinen beträgt die Untergrenze gemäß Anhang III Teil A der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 nicht 12 g/l, sondern 17 g/l.

**5. Änderung der Bedingungen für bestimmte Begriffe im Zusammenhang mit der Reifung****Beschreibung**

In den Passagen, in denen die Begriffe „Barrica“ und „Roble“ verwendet werden, wurde das maximale Fassungsvermögen des Behälters von 330 Litern auf 600 Liter erhöht.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Da keine der Änderungsarten gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorliegt, handelt es sich um eine Standardänderung.

**Begründung**

Nach den nationalen Vorschriften für diese Begriffe dürfen Behälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 600 Litern verwendet werden (Anhang III des Königlichen Erlasses Nr. 1363/2011 vom 7. Oktober 2011 zur Umsetzung der Unionsvorschriften im Bereich der Kennzeichnung, Aufmachung und Identifizierung bestimmter Weinbauerzeugnisse). Der Grenzwert in der Produktspezifikation wurde daher erhöht, soweit die genannten Vorschriften dies zulassen.

**6. Angaben zur Kennzeichnung****Beschreibung**

Es wurde klargestellt, dass die obligatorische Angabe „Denominación de Origen Protegida“ [geschützte Ursprungsbezeichnung] durch den traditionellen Begriff „Denominación de Origen“ [Ursprungsbezeichnung] ersetzt werden kann.

Diese Änderung betrifft Nummer 8 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Da keine der Änderungsarten gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorliegt, handelt es sich um eine Standardänderung.

Begründung

Dies ist eine Option, die bereits nach den EU-Vorschriften zulässig war (Artikel 119 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013).

#### EINZIGES DOKUMENT

#### 1. Name des Erzeugnisses

Tarragona

#### 2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

#### 3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein
3. Likörwein
5. Qualitätsschaumwein
8. Perlwein
15. Wein aus eingetrockneten Trauben

#### 4. Beschreibung des Weins/der Weine

1. *Weißwein und Orange Wine*

##### KURZBESCHREIBUNG

##### WEISSWEIN

Aussehen: grüngelb bis goldgelb. Bei Weinen mit Maischestandzeit: Orangetöne. Klar, hell, keine Trübung.

Geruch: fruchtige und/oder blumige Primäraromen. Bei gereiften Weinen oder Weinen mit Maischestandzeit: Aromen reiferer Früchte, Sekundär- und/oder Tertiäraromen. Ohne Mängel.

Geschmack: fruchtig. Leicht sauer. Ohne Mängel. Ausgewogen hinsichtlich Süße, Säure und Alkohol. Ohne Mängel.

##### ORANGE WINE

Aussehen: klar, hell, keine Trübung, intensiv gelbe bis orange-bernsteinfarbene Töne.

Geruch: klar, mit Primäraromen, mitunter mit Pflanzen- und/oder Kräuternoten.

Geschmack: kräftig, rein, ausgewogene Säure, mitunter leicht bittere Noten und/oder Tanninnoten.

- (\*) Höchstgehalt an Schwefeldioxid bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l: 200 mg/l;  
Höchstgehalt an Schwefeldioxid bei einem Zuckergehalt von mindestens 5 g/l: 300 mg/l.

- (\*) Wenn keine analytischen Grenzwerte angegeben sind, finden die geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9,5
Mindestgesamtsäure	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

## 2. Roséwein

### KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: blassrosa bis kirschrot. Klar, hell, keine Trübung.

Geruch: fruchtige Primäraromen. Ohne Mängel.

Geschmack: fruchtig. Leicht sauer. Frisch, leicht, ausgewogen.

(\*) Höchstgehalt an Schwefeldioxid bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l: 200 mg/l;  
Höchstgehalt an Schwefeldioxid bei einem Zuckergehalt von mindestens 5 g/l: 250 mg/l.

(\*) Wenn keine analytischen Grenzwerte angegeben sind, finden die geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9,5
Mindestgesamtsäure	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

## 3. Rotwein

### KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: verschiedene intensive Rottöne, von Purpur bei jungen Weinen bis Gelbbraun bei gereiften Weinen. Klar, hell, keine Trübung.

Geruch: Primäraromen, mit Tertiäraromen bei gereiften Weinen. Ohne Mängel.

Geschmack: fruchtig. Leicht sauer. „Joven“ [jung]: frisch. „Crianza“: Reifungsnoten. Ohne Mängel.

(\*) Höchstgehalt an Schwefeldioxid bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l: 150 mg/l;  
Höchstgehalt an Schwefeldioxid bei einem Zuckergehalt von mindestens 5 g/l: 200 mg/l.

- (\*) Der Grenzwert der flüchtigen Säure darf bei Rotweinen für jeden Grad Alkohol, der 11 % vol überschreitet, und für jedes Jahr der Reifung um 0,06 g/l bis auf einen Höchstwert von 1,2 g/l (20 Milliäquivalent pro Liter) angehoben werden.
- (\*) Wenn keine analytischen Grenzwerte angegeben sind, finden die geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9,5
Mindestgesamtsäure	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

4. *Qualitätsschaumwein*

KURZBESCHREIBUNG

QUALITÄTSSCHAUMWEINE NACH DEM TRADITIONELLEN KLASSISCHEN VERFAHREN

Aussehen: gelb oder rosa. Klar, hell, keine Trübung. Kohlendioxid vorhanden.

Geruch: fruchtige und/oder blumige Primäraromen. Ohne Mängel.

Geschmack: fruchtig. Leicht sauer. Ohne Mängel. Ausgewogen hinsichtlich Süße, Säure und Alkohol. Ohne Mängel.

QUALITÄTSSCHAUMWEINE NACH DER „MÉTHODE ANCESTRALE“

Aussehen: grüngelb bis goldgelb bei den Weißweinsorten. Hellrosa bis kirschfarben bei der Sorte Trepat. Klar, hell, keine Trübung. Kohlendioxid vorhanden.

Geruch: Primär- und Sekundäraromen. Ohne Mängel.

Geschmack: fruchtig. Leicht sauer. Ohne Mängel. Ausgewogen hinsichtlich Süße, Säure und Alkohol. Ohne Mängel.

- (\*) Maximaler Gesamtsäuregehalt: 6 g/l.
- (\*) Wenn keine analytischen Grenzwerte angegeben sind, finden die geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9,5
Mindestgesamtsäure	3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	185

5. *Likörwein: „Mistela“, „Moscatel“, „Garnacha“, „Rancio“*

## KURZBESCHREIBUNG

„MISTELA“, „MOSCATEL“, „GARNACHA“

Aussehen: Gelbtöne aller Art bei den Weißweinsorten. Dunkle Brauntöne aller Art bei den Rotweinsorten. Klar, hell, keine Trübung.

Geruch: sortentypische Aromen. Tertiäraromen bei gereiften Weinen. Gut eingebundener Alkohol. Ohne Mängel.

Geschmack: gut eingebundener Alkohol. Ohne Mängel.

„RANCIO“

Aussehen: bernsteinfarben, rot, gelbbraun, hell und klar. Keine Trübung.

Geruch: nussig, Röst- und Würzaromen. Ohne Mängel.

Geschmack: trocken. Ohne Mängel.

- (\*) Höchstgehalt an Schwefeldioxid bei einem Zuckergehalt von 5 g/l [sic]: 150 mg/l;  
Höchstgehalt an Schwefeldioxid bei einem Zuckergehalt von mindestens 5 g/l: 200 mg/l.

- (\*) Wenn keine analytischen Grenzwerte angegeben sind, finden die geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	15
Mindestgesamtensäure	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

6. *Perlwein*

## KURZBESCHREIBUNG

Aussehen: gelb oder rosa. Klar, hell, keine Trübung. Kohlendioxid vorhanden.

Geruch: fruchtige und/oder blumige Primäraromen. Ohne Mängel.

Geschmack: fruchtig. Leicht sauer. Ohne Mängel. Ausgewogen hinsichtlich Süße, Säure und Alkohol. Ohne Mängel.

- (\*) Wenn keine analytischen Grenzwerte angegeben sind, finden die geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	7
Mindestgesamtensäure	

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

7. *Wein aus eingetrockneten Trauben: „Vimblanc“*

**KURZBESCHREIBUNG**

Aussehen: Weine aus weißen Sorten: Gelbtöne aller Art. Weine aus roten Sorten: dunkle Brauntöne aller Art. Klar, hell, keine Trübung.

Geruch: sortentypische Aromen kandierter Früchte. Gegebenenfalls Reifungsnoten. Ohne Mängel.

Geschmack: gut eingebundener Alkohol. Leicht süß. Ohne Mängel.

(\*) Wenn keine analytischen Grenzwerte angegeben sind, finden die geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	35
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. **Spezifische önologische Verfahren**

Anbauverfahren

Eine Bewässerung darf zur Verbesserung der Qualität der Trauben nur erfolgen, wenn der Wasserhaushalt und die ökologischen Bedingungen der Rebflächen kein optimales Qualitätsniveau ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass die Erzeugung und die Erträge den Bestimmungen der Produktspezifikation entsprechen. Die Verwaltungsstelle der g. U. kann die Bewässerung einer bestimmten Parzelle verbieten, wenn sie der Auffassung ist, dass die Bewässerung die Qualität der Trauben mindern könnte oder nicht den geltenden Vorgaben entspricht.

Die Weine mit der g. U. dürfen nur aus gesunden Trauben hergestellt werden, die reif genug sind, damit aus ihnen Weine mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10 % vol gewonnen werden können.

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Extraktionsausbeute darf 70 l Most oder Wein je 100 kg geernteter Trauben nicht übersteigen.

5.2. **Höchsterträge**

Rotweinsorten

10 000 kg Trauben je Hektar

70 Hektoliter je Hektar

Weißweinsorten

12 000 kg Trauben je Hektar

84 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches gebiet**

Die Gemeinden:

Alcover

L'Aleixar

L'Albiol

Alforja

Alió

Almoster

Altafulla

L'Argentera

Ascó

Benissanet

Les Borges del Camp

Botarell

Bràfim

Cabra del Camp (ausgenommen Parzellen 13, 15, 18, 28, 29, 34, 66 und 77 der Zone 1 und Parzellen 35 und 51 der Zone 4)

La Canonja

Cambrils

Capafons

Castellvell del Camp

El Catllar

Colldejou

Constantí

Duesaigües

La Febró

Figuerola del Camp

Flix

Garcia (ausgenommen Parzelle 66 der Zone 3; Parzellen 101, 105 und 111 bis 113 der Zone 6; Zonen 7, 8, 9, 10 und 11; Parzellen 1 bis 13, 17 bis 38, 45, 133 und 134 der Zone 12; Parzellen 70 bis 102, 104 bis 111, 220 bis 234, 314 und 315 der Zone 13; Parzelle 3 der Zone 15; Parzelle 65 der Zone 22; und Parzellen 26 bis 43, 60 bis 68, 70 bis 81, 83, 84, 86, 87 und 88 der Zone 23)

Els Garidells

Ginestar

La Masó

Masllorenc

Maspujols

El Milà

Miravet

Montbrió del Camp

Montferri

Mont-ral

Mont-roig del Camp

Móra d'Ebre

Móra la Nova (ausgenommen Parzellen 69, 70, 113 und 120 der Zone 4; Zone 5, Parzellen 3 bis 15, 20 bis 27, 30 bis 54, 56, 57, 58, 59 und 61 bis 73 der Zone 6; Parzellen 8, 9, 10, 14, 16, 24, 30 bis 46, 48, 49, 50, 56 und 59 bis 66 der Zone 7; Parzellen 76 bis 89, 91 bis 97, 99, 100, 101, 102, 105 und 106 der Zone 8; Parzellen 38 bis 48, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 73 und 74 der Zone 9; Parzelle 8 der Zone 10 und Parzelle 99 der Zone 13)

El Morell

La Nou de Gaià

Nulles

La Palma d'Ebre

Els Pallaresos

Perafort

El Perelló

El Pla da Santa María

La Pobla de Mafumet

La Pobla de Montornès

El Pont d'Armentera

Prades

Puigpelat

Rasquera

Renau

Reus

Riba-roja d'Ebre

La Riera de Gaià

Riudecanyes

Riudecols

Riudoms

Rodonyà

El Rourell

Salomó

Salou

La Secuita

La Selva del Camp

Tarragona

Tivissa (ausgenommen Zonen 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 21, 22 und 23; Parzellen 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 253 und 254 der Zone 17; und Parzelle 29 der Zone 24)

La Torre de l'Espanyol

Torredembarra

Vallmoll  
Valls  
Vespella  
Vilabella  
Vilallonga del Camp  
Vilanova d'Escornalbou  
Vila-rodona  
Vila-seca  
Vinebre  
Vinyols i els Arcs

## 7. **Keltertraubensorte(n)**

MACABEO – VIURA

TEMPRANILLO – ULL DE LLEBRE

## 8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

### 8.1. **Wein**

Sowohl die Art des Bodens (im Gebiet Camp de Tarragona nicht sehr fruchtbar und im Gebiet am Ufer des Ebro aus kalkreichem Material bestehend) als auch das Klima wirken sich auf die Zuckerkonzentration und den vorhandenen Alkoholgehalt aus. Der unmittelbare Meereseinfluss und der Boden im Gebiet Camp de Tarragona bringen sehr geschmeidige und ausgewogene Weißweine hervor. Die Weine sind mäßig sauer, haben einen hohen Alkoholgehalt und Aromen, die sich insbesondere bei den Rotweinen mit zunehmender Reifung noch verbessern.

Die Rotweine sind kräftig und aromatisch, mit einer hohen Aromen- und Geschmacksdichte. Die Roséweine haben eine sehr leuchtend kirschrote Farbe und weisen eine Aromendichte auf, die für die Mittelmeerregion typisch ist.

Die hohe Sonneneinstrahlung in dem Gebiet fördert die Ausprägung der intensiven Farben, die für die Weine, insbesondere die Rotweine, so typisch sind.

Im Gebiet Ribera d'Ebre bringen die kalkreichen Böden und das Klima mit seinem kontinentalen Einfluss stark glänzende Weißweine hervor. In den Rotweinen vereinen sich Körper und Farbe der Cariñena-Trauben mit der Reichhaltigkeit der Garnacha-Trauben – den beiden Rebsorten, die traditionell in diesem Gebiet angebaut werden.

Die große Wasserknappheit in dem Gebiet erklärt die geringeren Erträge je Hektar und den höheren Alkoholgehalt in den Binnengebieten.

Da bei der Erzeugung der verschiedenen Kategorien und Arten von Weinen vorrangig traditionelle Rebsorten verwendet werden, sind die Weine stark in ihrer Ursprungsregion verwurzelt.

### 8.2. **Qualitätsschaumwein und Perlwein**

Die Topografie des Gebiets der g. U. „Tarragona“ ist unkompliziert: Die meisten Flächen liegen in geringer Höhenlage. Die Topografie des Gebiets Camp de Tarragona weist zwei spezifische Merkmale auf: die Serralada Prelitoral (Vorküstenbereich) und die Küstenebenen.

Die steilen Hänge der Serralada Prelitoral beeinflussen die klimatischen Bedingungen in den Küstenebenen, in denen die Rebstöcke angebaut werden.

Die Landschaft, in der die Rebflächen liegen, ist für das Gebiet charakteristisch, und es werden traditionelle Anbauverfahren angewandt.

Die Merkmale des Geländes, die ein typisch mediterranes Klima mit vielen Sonnenstunden und relativ geringem Wasserangebot zur Folge haben, bieten zusammen mit den Bodenarten im Gebiet der g. U. „Tarragona“ (nicht sehr fruchtbare Böden mit niedrigem Phosphorgehalt) ideale Anbaubedingungen für Trauben, aus denen Qualitäts-schaumweine hergestellt werden.

Die Böden im Gebiet der g. U. „Tarragona“ (nicht sehr fruchtbar im Gebiet Camp de Tarragona und im Gebiet am Ufer des Ebro aus kalkreichem Material bestehend) bringen glänzende, aromatische und sehr feine Weine hervor, die auch für die Herstellung von Schaumweinen ideal sind.

Im mediterranen Klima mit langer Sonnenscheindauer gedeihen Trauben, aus denen sich – bei früher Ernte in der Reifungsphase, wenn sie noch sehr säurereich und weniger alkoholhaltig sind – Grundweine gewinnen lassen, die für die Herstellung von Schaumweinen ideal sind.

### 8.3. **Likörwein**

Die Böden im Gebiet der g. U. „Tarragona“ sind im Gebiet Camp de Tarragona nicht sehr fruchtbar und bestehen im Gebiet am Ufer des Ebro aus kalkreichem Material. Das Klima, insbesondere im Landesinneren, wo das Wasserangebot knapper ist, bringt Trauben hervor, die aufgrund ihres hohen Zuckergehalts und ihres hohen Alkoholgehalts bestens für die Herstellung von Likörweinen geeignet sind. Im Weinbau in dem Gebiet werden keine besonderen Verfahren angewandt, aber er ist an die natürlichen Bedingungen angepasst; aufgrund der geringen Pflanzdichte reifen Trauben, deren Säure- und Alkoholgehalt für die Herstellung von Likörweinen optimal ist.

Was die kulturellen und historischen Faktoren anbelangt, ist zu erwähnen, dass mit der ersten Rechtsvorschrift über die g. U. von 1947 nur Weine mit der Bezeichnung „Tarragona clásico“ – ein in Eichenfässern gereifter Likörwein – geschützt wurden. „Tarragona clásico“ kann süßer, halbtrockener oder trockener Wein sowie Ranciowein sein.

Als die Rechtsvorschrift 1959 geändert wurde, wurde der Schutz auf trockene und liebliche Weine ausgeweitet.

All dies belegt die Bedeutung der Likörweine in der Region und ihren Zusammenhang mit ihr.

### 8.4. **Wein aus eingetrockneten Trauben**

Wein aus eingetrockneten Trauben wird traditionell im Gebiet Ribera d'Ebre erzeugt. Die Erzeugung dieser Weine hängt mit den kalkreichen und/oder nicht sehr fruchtbaren Böden zusammen, die Trauben mit dem für die Weinherstellung erforderlichen hohen Zuckergehalt hervorbringen.

Das Klima in dem Gebiet – mediterran, aber mit kontinentalen Einflüssen, mit sehr heißen Sommern und ausgeprägter Wasserknappheit – lässt Trauben reifen, die sich aufgrund ihres hohen Restzuckergehalts und des optimalen Alkoholgehalts bestens für die Erzeugung von Wein aus eingetrockneten Trauben eignen.

Dank der Weinanbaumethode, die auf den traditionell in dem Gebiet angewendeten Verfahren beruht und den Besonderheiten der Anbaufläche und der Sorte Rechnung trägt, eignet sich das Gebiet ideal für die Erzeugung von Wein aus eingetrockneten Trauben.

Bei dem Weinbereitungsverfahren zur Herstellung von Wein aus eingetrockneten Trauben („vimblanc“) werden die Trauben, nachdem sie bei optimalem Reifegrad geerntet wurden, auf Tischen nach der Methode „sol y serena“ (unter Einwirkung der Sonne am Tag und bei kühleren Temperaturen in der Nacht) getrocknet. Sobald die Trauben eingetrocknet sind, wird der Wein ohne Zusatz von Alkohol hergestellt. Da die Trauben getrocknet (eingetrocknet) werden, weisen sie eine sehr hohe Zuckerkonzentration auf. Das bedeutet, dass die Gärung mit Hefe schnell abgeschlossen ist, was zu einem sehr süßen Wein führt.

## 9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung

Das Wort „TARRAGONA“ muss großgeschrieben werden und oberhalb des Schriftzugs „Denominación de Origen Protegida“ [geschützte Ursprungsbezeichnung] angeordnet sein. Letzterer kann durch den traditionellen Begriff „Denominación de Origen“ [Ursprungsbezeichnung] ersetzt werden.

Die Schrift darf bei der Angabe „Tarragona“ nicht höher sein als 4 mm und bei den Angaben „Denominación de Origen Protegida“ bzw. „Denominación de Origen“ nur halb so hoch.

**Link zur Produktspezifikation**

<https://incavi.gencat.cat/.content/005-normativa/plecs-condicions-do-catalanes/Arxius-plecs/Plec-de-condicions-DO-Tarragona-amb-control-de-canvis-23.pdf>

---



**Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2019/1894 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/[Nummer] des Rates, und der Verordnung (EU) 2019/1890 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/[Nummer] des Rates, unterliegen**

(C/2023/894)

Den im Anhang des Beschlusses (GASP) 2019/1894 des Rates <sup>(1)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/[Nummer] des Rates <sup>(2)</sup>, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1890 des Rates <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/[Nummer] des Rates <sup>(4)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts der nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss (GASP) 2019/1894 des Rates und in der Verordnung (EU) 2019/1890 des Rates vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen weiter gelten sollten.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1890 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 9 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen vor dem 15. Juli 2024 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Bei der regelmäßigen Überprüfung der Liste gemäß Artikel 8 des Beschlusses (GASP) 2019/1894 in der durch Beschluss (GASP) 2023/[Nummer] geänderten Fassung und gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1890 in der durch die Verordnung (EU) 2023/[Nummer] geänderten Fassung wird eingegangenen Bemerkungen Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 291 vom 12.11.2019, S. 47.

<sup>(2)</sup> ABl. L, 2023/2488, 10.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2488/oj>

<sup>(3)</sup> ABl. L 291 vom 12.11.2019, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L, 2023/2488, 10.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2507/oj>



**Mitteilung an die betroffenen Personen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2019/1894 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2488 des Rates, und der Verordnung (EU) 2019/1890 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2507 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer, unterliegen**

(C/2023/895)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> auf folgende Informationen hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2019/1894 des Rates <sup>(2)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2488 des Rates <sup>(3)</sup>, und die Verordnung (EU) Nr. 2019/1890 des Rates <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2507 des Rates <sup>(5)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts der nicht genehmigten Bohrtätigkeiten der Türkei im östlichen Mittelmeer.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Die Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Die Datenschutzbeauftragte

[data.protection@consilium.europa.eu](mailto:data.protection@consilium.europa.eu)

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2019/1894 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2488, und der Verordnung (EU) 2019/1890, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2507, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2019/1894, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2488, und der Verordnung (EU) 2019/1890 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2507, erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 291 vom 12.11.2019, S. 47.

<sup>(3)</sup> ABl. L, 2023/2488, 10.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2488/oj>

<sup>(4)</sup> ABl. L 291 vom 12.11.2019, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. L, 2023/2507, 10.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2507/oj>

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)).



**Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/2499 des Rates, und der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2501 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen**

(C/2023/896)

Den Personen und Organisationen, die in den Anhängen II und IV des Beschlusses (GASP) 2015/1333 des Rates <sup>(1)</sup>, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/2499 des Rates <sup>(2)</sup>, und in Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates <sup>(3)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2501 des Rates <sup>(4)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Die betroffenen Personen und Organisation werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats bzw. der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang IV der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 8 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise vor dem 15. Mai 2024 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
B-1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2015/1333 und Artikel 21 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/44 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 34.

<sup>(2)</sup> ABl. L 2023/2499 vom 10.11.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2023/2499/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2499/oj)

<sup>(3)</sup> ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 2023/2501 vom 10.11.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/2501/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2501/oj)



C/2023/898

10.11.2023

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates und nach der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen**

(C/2023/898)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates <sup>(2)</sup>, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/2499 des Rates <sup>(3)</sup>, und die Verordnung (EU) 2016/44 des Rates <sup>(4)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2501 des Rates <sup>(5)</sup>.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1 der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Der Datenschutzbeauftragte

[data.protection@consilium.europa.eu](mailto:data.protection@consilium.europa.eu)

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/1333, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/2499, und der Verordnung (EU) 2016/44, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2501, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/1333 und der Verordnung (EU) 2016/44 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. L, 2023/2499, 10.11.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2023/2499/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2499/oj)

<sup>(4)</sup> ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L, 2023/2501, 10.11.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/2501/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2501/oj)

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.

---